



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Luzern

Gesamtrevision 2023

Vorprüfungsbericht

20. Juni 2024



Autoren

Tillmann Richard, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)
Büeler Franziska, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Aktenzeichen

ARE-211-03-19

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtbeurteilung	4
2	Verfahren.....	5
2.1	Vorprüfungsantrag Kanton	5
2.2	Vorprüfungsprozess Bund.....	6
2.3	Stellenwert des Vorprüfungsberichts	6
3	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	7
3.1	Z Ziele und strategische Stossrichtungen	7
3.2	R Raumimpulse	15
3.3	S Siedlung.....	20
3.4	M Mobilität.....	27
3.5	L Landschaft.....	36
3.6	E Ver- und Entsorgung	43
3.7	Form und Konzeption des Richtplans	49
	Anhang I: Detailbemerkungen der Bundesstellen	51
	Anhang II: Brief ARE zu Kapitel 6 (Landwirtschaft): Spezialkulturen.....	56

1 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Luzern hat seinen Richtplan gesamthaft überarbeitet, aktualisiert und modernisiert. Er gibt sich damit für die kommenden Jahre einen klaren Rahmen für eine auf die Bedürfnisse des Kantons zugeschnittene, nachhaltige Raumentwicklung. Er umfasst in gut strukturierter und übersichtlicher Form alle relevanten Themen.

Im Kapitel Z «Ziele und strategische Stossrichtungen» legt der Kanton Luzern seine Raumentwicklungsstrategie für den Zeithorizont 2050 sowie die Ziele und Strategie für die raumwirksamen Sachthemen des kantonalen Richtplans fest, die auch als Planungsgrundsätze für die übrigen Sachthemenkapitel dienen. Gemäss der Raumentwicklungsstrategie soll das prognostizierte Wachstum auf den urbanen und periurbanen Raum sowie die Zentren und Stützpunktgemeinden des Kantons Luzern gelenkt werden. Was den Verkehr anbelangt, soll das Prinzip der 4V-Strategie konsequent verfolgt werden. Das Wachstum soll dadurch an den zentralen, gut mit dem öV und dem Velo erschlossenen Standorten stattfinden. Aus Sicht Bund handelt es sich um eine umfassende, stufengerechte Raumentwicklungsstrategie gemäss den Anforderungen der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von März 2014. Vermisst wird allerdings eine gesamtheitliche Raumentwicklungsstrategie-Karte, die alle relevanten Themen abbildet.

Im Kapitel R «Raumimpulse» befasst sich der Kanton Luzern mit verschiedenen raumrelevanten Querschnittsthemen wie Abstimmung Siedlung und Verkehr, Tourismus, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Raumplanung im Untergrund. Eine wichtige Bedeutung kommt hier ebenfalls den Themen Nachhaltigkeit und Klima zu. Im Richtplankapitel R1 setzt sich der Kanton Luzern das Ziel, künftig alle raumrelevanten Tätigkeiten zugunsten der Dimensionen der Nachhaltigkeit abzuwägen und auf die übergeordneten Ziele bezüglich des Klimas (z.B. Netto-Null-Ziel 2050) abzustimmen. Das Richtplankapitel R1 gibt ebenfalls einen guten Überblick darüber, wo in den nachfolgenden Sachkapiteln des kantonalen Richtplans Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt werden.

Im Kapitel S «Siedlung» zeigt der Kanton Luzern auf, wie er u.a. mittels Festlegung des Siedlungsgebiets, der Bauzonendimensionierung, der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und der ESP-Standortentwicklung die angestrebte Raumentwicklungsstrategie umsetzen will. Die Inhalte des Kapitels S entsprechen in weiten Teilen denjenigen aus der Teilrevision 2015 (Anpassung an RPG 1-Revision). Beispielsweise hält der Kanton Luzern am vom Bundesrat genehmigten Gesamtumfang des Siedlungsgebiets fest. Hingegen werden die bereits umfassenden und griffigen Einzonungskriterien punktuell ergänzt (S2). Die Planung, Entwicklung und Umsetzung des bestehenden ESP-Programms soll mit neuen Koordinationsaufgaben weiter vorangetrieben werden (S6). Zudem wird als wichtiges Umsetzungsinstrument für die kommunale Nutzungsplanung das «Räumliche Entwicklungskonzept» (REK) im kantonalen Richtplan verankert (S1). Der Bund begrüsst die bestehenden und neuen Festlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung, die an vielen Orten auch das Klima-Thema (z.B. S4) aufgreifen. Überarbeitungsbedarf besteht aus Sicht Bund lediglich hinsichtlich der Kleinbauzonen mit Gewerbenutzung und der Erschliessung von kompakten Siedlungsgebieten.

Im Kapitel M «Mobilität» sind insbesondere die geplante Erarbeitung eines Umsetzungsprogramms («Programm Gesamtmobilität») basierend auf der neuen Gesamtverkehrsstrategie «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (Zumolu), viele zweckmässige Koordinationsaufgaben für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems (z.B. Verkehrsmanagement, Mobilitätsmanagement) sowie die Koordinationsaufgaben bezüglich der Netzentwicklung für den Fuss- und Veloverkehr hervorzuheben. Ein Grossteil der festgelegten Planungsgrundsätze und Koordinationsaufgaben weisen Überschneidungen mit den Entwicklungsstrategien und Handlungsgrundsätzen des Sachplans Verkehr, Teil Programm auf. Nebst den beiden Schlüsselprojekten «Durchgangsbahnhof Luzern» und «Bypass Luzern» ist der Kanton Luzern ebenfalls bestrebt, mit vielen kleineren Vorhaben (z.B. Verkehrsdrehscheiben, RBus) die Ziele der 4V-Strategie umzusetzen. Des Weiteren greift der Kanton Luzern in diesem Richtplankapitel auch neue Themen wie das Projekt «Cargo Sous Terrain» auf und bringt auch hier immer wieder das Klima-Thema (z.B. Dekarbonisierung der Mobilität) ein. Aus Sicht Bund ist in diesem Richtplankapitel insbesondere der Umgang mit Bundesvorhaben (Schiene, Nationalstrasse) noch zu optimieren.

Im Kapitel L «Landschaft» nimmt der Kanton Luzern seine abwechslungsreiche Landschaft mit einer flächendeckenden Aufnahme der verschiedenen Landschaftstypen auf und thematisiert die Weiterentwicklung und Stärkung deren, was der Bund sehr begrüsst. Im ganzen Kapitel wird die Bedeutung, die der Kanton Luzern der Landschaft zukommen lässt, ersichtlich durch z.B. die Ausscheidung der Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur. Neu in diesem Kapitel untergebracht ist die Thematik Weiler, die im Richtplan 2009 noch unter dem Kapitel Siedlung aufgeführt wurde. Neben der Bezeichnung und Auflistung der Weiler hat der Kanton Luzern das Weilerkapitel teilweise neu formuliert bzw. systematisch neu angeordnet.

Das Kapitel E «Ver- und Entsorgung» befasst sich mit verschiedenen Infrastrukturthemen wie Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung, Erneuerbare Energien, Elektrizität, Gasversorgung und Datenübermittlung. Das Thema Windenergie wurde auf Wunsch des Kantons bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgeprüft (Vorprüfungsbericht «Teilrevision Windenergie 2022» vom 27. Oktober 2022). Der Bund begrüsst sehr, dass sich der Kanton Luzern für eine haushälterische, umwelt- und landschaftsverträgliche Nutzung von lokalen, nicht erneuerbaren Rohstoffen stark macht. Ebenso würdigt er, dass der Kanton Luzern das Ziel verfolgt, 100 Prozent des Gesamtenergiebedarfs mit erneuerbarer Energie zu decken.

2 Verfahren

Der Kanton kann die Richtplananpassung dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

2.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 reichte der zuständige Regierungsrat des Kantons Luzern die Gesamtrevision zur Vorprüfung durch den Bund ein.

Dem Antrag des Kantons Luzern lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext inkl. Textkarten und Tabellen
- Richtplankarte 1:55'000
- Streusiedlungsgebietskarten (5 Teilkarten)
- Argumentarium Gemeindekategorien
- Bericht mit Erläuterungen zum Thema Spezialkulturen, inkl. Fragen an das ARE
- Bericht zur Weiterentwicklung des SAG Schweissmatt
- Kurzdokument zum Planungsprozess
- Monitoring-Controlling-Bericht

2.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 13. Juli 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Am 13. September 2023 stellte die kantonale Fachstelle Raumentwicklung Luzern die Gesamtrevision Luzern der Bundesverwaltung vor. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

2.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

3 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Luzern nimmt aktuell eine Gesamtrevision des kantonalen Richtplans vor. Eine gesamthafte Überarbeitung ist aus Sicht des Kantons aus mehreren Gründen notwendig. Die heutigen Richtplaninhalte stammen zu weiten Teilen aus dem Jahr 2009 (letzte Gesamtrevision) und dem Jahr 2015 (Teilrevision RPG 1). Sie bedürfen einer Aktualisierung, da sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben und neue Herausforderungen wie beispielsweise der Klimawandel, die Energiewende, der landwirtschaftliche Strukturwandel sowie veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse betreffend Mobilität und Freizeit zu bewältigen sind.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat der Kanton in den letzten Jahren verschiedene neue Grundlagen und Strategien (vgl. Kap. A4 Grundlagen im zur Vorprüfung vorliegenden Richtplanentwurf) erarbeitet, die nun Eingang in den kantonalen Richtplan finden sollen. Zusätzlich führte eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (vgl. PBG-Revision 2018) zu einer neuen Kompetenzverteilung, was die Inhalte des kantonalen Richtplans anbelangt. Neu sieht das PBG vor, dass der Kantonsrat für die Inhalte des Strategiekapitels Z, mit den wesentlichen räumlichen Entwicklungszielen und -strategien, zuständig ist.

Der Kanton Luzern hat 2019 die Arbeiten zur Gesamtrevision gestartet. Parallel dazu wurde ein Monitoring und Controlling durchgeführt, dessen Ergebnisse im Bericht «Monitoring-Controlling-Bericht zum kantonalen Richtplan» vom 13. Juni 2023 vorliegen. Der Bund stellt fest, dass sich der Kanton Luzern im Rahmen des bisherigen Erarbeitungsprozesses mit der ganzen Breite an richtplanrelevanten Themen auseinandergesetzt hat. Es gibt aus seiner Sicht bei den Richtplaninhalten keine thematischen Lücken. Vielmehr verfügen im aktuellen Richtplanentwurf auch aktuelle Themen wie Nachhaltigkeit, Klima, Biodiversität oder Raumplanung im Untergrund über ein eigenes Richtplankapitel.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das ARE auch die Aufträge aus der Genehmigung zur Teilrevision 2015 überprüft. Diese können grösstenteils abgeschrieben werden. Einige wenige Aufträge bleiben bestehen (z.B. Raumentwicklungsstrategie-Karte mit allen relevanten Themen ergänzen) und werden im vorliegenden Vorprüfungsbericht – teilweise in abgeänderter Form – wiederholt.

3.1 Z Ziele und strategische Stossrichtungen

Das Kapitel Z beinhaltet die kantonale Raumentwicklungsstrategie (Unterkapitel Z1) sowie die Ziele und strategischen Stossrichtungen zu den einzelnen Richtplansachthemen Raumimpulse (Z2), Siedlung und Wirtschaftsstandorte (Z3), Mobilität (Z4), Landschaft (Z5) sowie Ver- und Entsorgung (Z6). Das inhaltlich teilweise neue Kapitel entstand in der ersten Phase des Gesamtrevisionsprozesses unter Einbezug verschiedener fachlicher (Projektgruppe und Steuerungsgremium) und politischer Gremien (Regierungsrat, kantonsrätliche Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie RUEK). Ebenfalls fand eine geschlossene Mitwirkung im Rahmen einer Begleitgruppe, die sich aus Interessenvertreter/-innen aus den Regionen, den Gemeinden, der Stadt Luzern, der Wirtschaft sowie verschiedener Umweltschutzorganisationen zusammensetzte. Die darin formulierten Ziele und Strategien beziehen sich auf den Zeithorizont 2050.

3.1.1 Z1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss dem Raumplanungsgesetz muss jeder Kanton in seinem Richtplan festlegen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RPG). Dieser gesetzliche Auftrag wird von den Kantonen mit einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie umgesetzt. Sie gehört zum behördenverbindlichen Teil des kantonalen Richtplans und bietet eine Gesamtschau auf die räumliche Entwicklung. Der Kanton Luzern legt seine Raumentwicklungsstrategie, in welcher er die erwünschte räumliche Entwicklung bis ins Jahr 2050 aufzeigt, in Kapitel Z1 fest. Aus Sicht des Bundes gehören

auch die Ziele und Strategien der Richtplankapitel Z2 bis Z6 zur Raumentwicklungsstrategie, was bei der nachfolgenden Beurteilung entsprechend berücksichtigt wird.

Für die Gesamtrevision 2023 hat sich der Kanton Luzern dazu entschieden, die im Rahmen der Teilrevision 2015 (Anpassung an die neuen Anforderungen von RPG 1, vgl. Genehmigung des Bundesrats vom 22. Juni 2016) erarbeitete kantonale Raumentwicklungsstrategie nochmals von Grund auf neu zu erarbeiten. Auslöser dafür war einerseits die weiter oben erwähnte Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (vgl. PBG-Revision 2018) und andererseits die Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur der kantonalen Raumentwicklungsstrategie aus der Teilrevision 2015, die insbesondere in den ländlichen Regionen des Kantons Luzern für viele Diskussionen sorgte, weshalb eine gründliche Überarbeitung angezeigt war.

Räumliche Herausforderungen

Unter Z1-1 beschreibt der Kanton die räumlichen Herausforderungen, die sich für ihn vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, natürlicher, politischer und technischer Entwicklungen ergeben. Die beschriebenen Herausforderungen werden dabei immer auch als Chance gesehen. Beispielsweise birgt die Herausforderung Z1-1.H1 mit dem (Bevölkerungs-)Wachstum umzugehen, immer auch die Chance, die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen, die Qualität von Grün- und Freiräumen sowie die energetische und bauliche Erneuerung bestehender Gebäude weiter voranzutreiben. Nebst den Herausforderungen in Bezug auf die üblichen Richtplanthemen wie Wohnraum, Wirtschaftsstandorte, Mobilität und Landschaft werden in diesem Unterkapitel auch aktuelle Herausforderungen wie die Bewältigung des Klimawandels oder die Ermöglichung der Energiewende thematisiert. Der Bund begrüsst insbesondere die kantonale Absicht, den Ausstoss von Treibhausgasen auf dem Luzerner Kantonsgebiet bis 2050 auf netto null zu reduzieren, was ebenfalls dem vom Bundesrat 2019 verabschiedeten Netto-Null-Ziel und der ihm zugrundeliegenden Klimastrategie 2050 entspricht.

Positionierung des Kantons Luzern

Die Positionierung des Kantons Luzern im kantonalen Richtplan unter Z1-2 knüpft, auch wenn das im Richtplantext nicht explizit erwähnt wird, an der Darstellung des Raumkonzepts Schweiz an, indem sich der Kanton Luzern einerseits als attraktiven Lebensraum mit einem eigenständigen Profil sowie als Kultur-, Bildungs- und Wirtschaftszentrum der Zentralschweiz positioniert. Andererseits betont der Kanton Luzern unter Z1-2 ebenfalls die enge wirtschaftliche Verflechtung mit dem Metropolitanraum Zürich und die daraus resultierende Wettbewerbsfähigkeit sowie die angestrebte Zusammenarbeit mit den benachbarten Räumen, dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz und der Hauptstadtregion Bern. Zudem anerkennt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz und die zuverlässigen und direkten Verbindungen auf Schiene und Strasse als weiteren Vorteil für die überregionale Vernetzung und den Austausch. Aus Sicht Bund positioniert sich der Kanton Luzern selbstbewusst als attraktiver und konkurrenzfähiger Wohn-, Wirtschafts- sowie Freizeit- und Tourismusstandort.

Um die Ziele hinsichtlich dieser Positionierung zu erreichen, definiert der Kanton Luzern unter Z1-2.S neun Strategien. Beispielsweise soll der Bildungsstandort Luzern u.a. mit zusätzlichen Angeboten und Räumlichkeiten auf Hochschul- und Fachhochschulstufe gestärkt werden (vgl. Z1-2.S 3)). Gemäss Strategie Z1-2.S 4) ist zudem die enge Zusammenarbeit mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Kultur- und Wirtschaftszentrum Luzern fortzusetzen. Aus Sicht des Bundes haben Kanton, Stadt bzw. Agglomeration Luzern für einzelne Zentralschweizer Kantone (beispielsweise für den Kanton Uri) über die Thematik von Kultur und Wirtschaft hinaus eine wichtige Bedeutung; dies dürfte bei der Positionierung des Kantons Luzern noch stärker hervorgehoben werden.

Unter der Strategie Z1-2.S 8) wird – wie an anderen Stellen im Richtplantext auch (z.B. M4-4.E1 und M4-4.E4) – die politische Forderung eines Durchgangsbahnhofs Luzern verankert. Diese Forderung entspricht grundsätzlich auch dem langfristig zu erreichendem Zielbild der SBB. Zudem ist das Vorhaben als «Zwischenergebnis» im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (vgl. Objektblatt 5.1

Raum Luzern) verankert und wird im «Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur» vom 21. Juni 2019 als Massnahme aufgelistet, die für den nächsten Ausbauschritt geprüft werden soll (vgl. Art. 1 Abs. 3). Der Entwurf des zur Vorprüfung vorliegenden kantonalen Richtplans vermittelt aber den Eindruck, dass Angebotsentwicklungen nur mit einem Durchgangsbahnhof ermöglicht werden können. Die momentan laufenden, vom BAV voraussichtlich im Rahmen der Dokumentation «Planungsgrundlagen für die Erarbeitung der Botschaft 2026» beauftragten Arbeiten zur Realisierungsabfolge Luzern zeigen jedoch auf, dass Angebotsentwicklungen bedarfsgerecht und in Etappen (z.B. mit Kopf-Tiefbahnhof Luzern) möglich und entsprechend zu realisieren sind. Des Weiteren macht der Bund den Kanton Luzern darauf aufmerksam, dass die Entscheide über die nächsten Realisierungsschritte voraussichtlich auf Grundlage der Botschaft 2026 des Bundesrats von der Bundesversammlung gefällt werden.

Raumstruktur und Handlungsräume

Unter Z1-3 legt der Kanton Luzern aufbauend auf den beiden vorangehenden Unterkapiteln seine Raumstruktur inkl. kartografischer Darstellung fest. Das Kantonsgebiet wird flächendeckend in vier unterschiedliche funktionale Raumtypen (Urbaner Raum, Raum mit dichten Siedlungen, Ländlicher Raum mit kompakten Siedlungen sowie Naturgeprägter Raum) unterteilt. Überlagert werden diese von einer Zentrenstruktur, welche die Hauptstadt Luzern und das Regionalzentrum Sursee als die für den Kanton bedeutendsten Zentren definiert. Daneben bestehen Regionalzentren (Hochdorf und Willisau) und Subzentren (Wolhusen und Schüpfheim), die teilweise für den Kanton (z.B. Versorgung öffentliche Dienstleistungen) und vor allem für die umliegenden Gemeinden (z.B. Arbeitsplatzstandort) wichtige Zentrumsfunktionen übernehmen und sowohl im periurbanen («Raum mit dichten Siedlungen») als auch im ländlichen Raum liegen können. Zentrumsfunktionen für die umliegenden Gemeinden u.a. bezüglich Versorgung, Dienstleistungen und Bildung übernehmen im ländlichen Raum zudem die sogenannten «Gemeinden mit Stützpunktfunktion» (z.B. Beromünster, Hitzkirch, Sempach, Weggis).

Weitere wichtige Raumstrukturen sind die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (z.B. Luzern Nord, Root), touristische Schwerpunktgebiete (z.B. UNESCO Biosphäre Entlebuch, Rigi-Gebiet) und regional bedeutsame Verkehrsdrehscheiben (z.B. Ebikon, Emmenbrücke). Ebenfalls abgebildet werden in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie die Handlungsräume der fünf regionalen Entwicklungsträger (z.B. LuzernPlus, Sursee-Mittelland) sowie die bedeutendsten Strukturen des kantonalen Strassen- und Schienensystems. Unter Z1-3.Z legt der Kanton Luzern die Ziele zu den oben aufgezählten Strukturen und Handlungsräumen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie fest. Diese werden unter Z1-3.S mit Strategien zu den Raumtypen, den Zentren und der wirtschaftlichen Entwicklung, den Handlungsräumen sowie dem Verkehr konkretisiert.

Der Bund stellt fest, dass im Unterschied zur Raumstruktur der Teilrevision 2015, in welcher vor allem die sogenannten Entwicklungsachsen (Haupt- und Nebenachsen) im Vordergrund standen, in dem zur Vorprüfung vorliegenden Richtplanentwurf den verschiedenen Zentren typen eine grössere Bedeutung beigemessen wird. Das erachtet der Bund als sinnvoll, weil es auch im ländlichen Raum Gemeinden gibt, welche wichtige Zentrumsfunktionen für den Kanton und die umliegenden Gemeinden übernehmen, was mit einem gewissen Raumbedürfnis einhergeht. Der Bund erwartet, dass in diesen Fällen – wie der Kanton das vorsieht – die räumliche Entwicklung und das Wachstum ebenfalls auf zentrale und gut mit dem ÖV erschlossene Standorte gelenkt werden soll. Die unter Z1-3.Z3 formulierten Ziele bezüglich der einzelnen Raumtypen erachtet der Bund als nachvollziehbar. Besonders zu erwähnen ist beispielsweise, dass sich der Kanton Luzern bei den Zielen zum «urbanen Raum», dem «Raum mit dichten Siedlungen» und dem «ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen» u.a. mit den Themen Dichte, flächeneffiziente Verkehrsmittel, Landschaftsqualität und Klimaanpassung auseinandersetzt.

Fazit kantonale Raumentwicklungsstrategie

Aus Sicht des Bundes sind die im Rahmen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (vgl. Richtplankapitel Z1) festgelegten Ziele und Strategien nachvollziehbar, stufengerecht und kantonsspezifisch

passend. Sie beziehen sich zu einem Grossteil auf die Sachthemen Siedlung und Verkehr, sprechen aber auch Aspekte der Sachthemen Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Energie, Klima und Nachhaltigkeit an. Was den Richtplantext anbelangt, betrachtet der Bund seine Mindestanforderungen an eine kantonale Raumentwicklungsstrategie (vgl. Ergänzung Leitfaden Richtplanung), unter der Mitberücksichtigung der Inhalte in den Richtplankapiteln Z2 bis Z6 (z.B. Z3-1 Stossrichtung hinsichtlich Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung sowie deren räumliche Verteilung auf die Raumtypen bzw. Gemeindekategorien), die für den Bund ebenfalls zur Raumentwicklungsstrategie gehören, als erfüllt.

Der Bund vermisst in den Unterlagen des Kantons allerdings eine gesamtheitliche Raumentwicklungsstrategie-Karte, welche auch Inhalte zur künftigen Raumentwicklung bezüglich der Sachthemen Mobilität (z.B. Durchgangsbahnhof Luzern, neue Bahnlinien, Bypass Luzern,), Landwirtschaft (z.B. wichtige Landwirtschaftsräume), Landschaft (z.B. wichtige Naherholungsgebiete, touristische Potenzialräume, differenzierter Landschaftsraum) und allenfalls Energie (z.B. Gebiete oder Infrastrukturen, denen für die Energieproduktion oder den Energietransport eine ganz besondere Bedeutung im Kanton zukommt) sowie die Beziehungen zu den ausserkantonalen Räumen darstellt. Die unter Z1-3 abgebildete Karte zeigt hauptsächlich die Raum- und Zentrenstruktur sowie für die Siedlungsentwicklung wichtige Elemente (z.B. ESP-Standorte) auf.

Was die Abstimmung von Siedlung und Verkehr anbelangt, stellt sich aus Sicht Bund beispielsweise die Frage, welche Wirkungen der Durchgangsbahnhof Luzern erzeugt und wie das künftige Mobilitätsangebot so ausgestaltet werden kann, dass die gewünschte Siedlungsentwicklung unterstützt und eine Zersiedelung verhindert wird. Vor diesem Hintergrund wäre aus Sicht Bund eine synoptische Übersichtskarte «Siedlung und Verkehr» hilfreich, welche die angestrebte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gemeinsam abbildet. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die bestehende Karte mit für die künftige kantonale Entwicklung bedeutenden Elementen der genannten Sachthemen zu ergänzen, wie es der Anforderung der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 entspricht. Alternativ zu einer Gesamtkarte ist auch die Darstellung mittels thematischer Teilkarten möglich.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die bestehende Raumentwicklungsstrategie-Karte unter Z1-3 mit für die künftige kantonale Entwicklung bedeutenden Elementen der Sachthemen Mobilität, Landwirtschaft, Landschaft und allenfalls Energie zu ergänzen, wie es der Anforderung der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 entspricht. Alternativ zu einer Gesamtkarte ist auch die Darstellung mittels thematischer Teilkarten möglich.

3.1.2 Z3 Ziele zu Siedlung und Wirtschaftsstandorte

Zusätzlich zu den Zielen und Strategien der kantonalen Raumentwicklungsstrategie legt der Kanton Luzern in den Richtplankapiteln Z2, Z3, Z4, Z5 und Z6 weitere strategische Stossrichtungen fest, und zwar zu verschiedenen Sektoralpolitiken. Nebst dem Zweck, dass diese ebenfalls zum angestrebten «Zukunftsbild» der kantonalen Raumentwicklungsstrategie beitragen, bilden sie gleichzeitig die kantonalen Planungsgrundsätze aller im Richtplan behandelten Sachthemen. In den entsprechenden Sachkapiteln werden diese im ersten Unterkapitel (z.B. R1-1, R3-1, S2-1, S7-1, L6-1) jeweils in zusammengefasster Form wiedergegeben und es wird auf das Z-Kapitel verwiesen. Nachfolgend wird in einem separaten Unterkapitel auf die Ziele und Strategien zu Z3 «Siedlung und Wirtschaftsstandorte» eingegangen. Die Ziele und Strategien zu den Richtplankapiteln Z2, Z4, Z5 und Z6 werden zusammengefasst im anschliessenden Unterkapitel des vorliegenden Vorprüfungsberichts behandelt.

Unter Z3 legt der Kanton Luzern die Ziele und Strategien bzw. die Planungsgrundsätze für die richtplanrelevanten Siedlungsthemen wie Siedlungsgebiet und -begrenzung, Bauzonendimensionierung, Kleinbauzonen, Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, Kantonale Entwicklungsschwerpunkte u.a. fest. Mit der Strategie Z3-1.S legt der Kanton Luzern beispielsweise fest, wie und wo er bis 2050 wachsen will, aber auch welche qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für Neueinzonungen zu berücksichtigen sind.

Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum

Das kantonal angestrebte Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum (vgl. Z3-1.S 3)) orientiert sich am aktuellen mittleren Bevölkerungsszenario der kantonalen Statistikstelle LUSTAT. Dieses geht bis ins Jahr 2050 von einer durchschnittlichen mittleren kantonalen Wachstumsrate von 0.60% pro Jahr aus. Für die Beschäftigten wird dieselbe Wachstumsrate angenommen. Der Bund vermisst im Richtplantext bzw. in den erläuternden Grundlagen zur Richtplangesamtrevision die absoluten Zahlen hinsichtlich der Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose bis 2050. Der Bund betrachtet diese Angabe einerseits als wichtige Information für den / die Leser/-in des Richtplantextes, andererseits ist ein Vergleich der Zahlen von LUSTAT mit denjenigen des BfS ohne absolute Zahlen nur bedingt möglich. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung den Richtplantext oder die Erläuterungen an geeigneter Stelle mit den absoluten Zahlen zum Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zu ergänzen, damit – wie vom ergänzten Leitfaden Richtplanung vorgesehen – überprüft werden kann, dass die Annahmen des Kantons das aktuelle Szenario Hoch des BfS (Szenarien 2020 - 2050) nicht überschreiten. Der Bund weist zudem darauf hin, dass das BfS im Jahr 2025 bereits wieder neue Szenarien publizieren wird.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung den Richtplantext oder die Erläuterungen an geeigneter Stelle mit den absoluten Zahlen zum Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum zu ergänzen, damit wie vom ergänzten Leitfaden Richtplanung vorgesehen überprüft werden kann, dass die Annahmen des Kantons das aktuelle Szenario Hoch des BfS (Szenarien 2020 - 2050) nicht überschreiten.

Räumliche Verteilung des Wachstums

Unter der Strategie Z3-1.S 1) legt der Kanton Luzern eine Gemeindekategorisierung fest, welche im Hinblick auf die räumliche Verteilung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums sowie die davon abhängige Bauzonendimensionierung bzw. Bemessung von Neueinzonungen von Bedeutung ist. Unterschieden wird hier nach den folgenden drei Gemeindekategorien, die jeweils verschiedene Dichte- und Wachstumsziele (ausgehend vom durchschnittlichen mittleren kantonalen Wachstum pro Jahr $J = 0.60\%$) aufweisen: Städtische Gemeinden (S; höhere Dichte, Wachstumswert $\leq J + 0.20\%$), intermediäre Gemeinden (I; mittlere Dichte, Wachstumswert $\leq J$) und ländliche Gemeinden (L; tiefere Dichte, Wachstumswert $\leq J - 0.20\%$). Der Bund stellt fest, dass gemäss der Grundlage «Kriterien und Argumente für Zentren, Stützpunktgemeinden und für 3 neue Gemeindekategorien» bei der Differenzierung dieser drei Gemeindekategorien Kriterien wie die Zentralität, die Grösse der Gemeinde, die Siedlungsdichte und die Qualität der ÖV-Erschliessung eine Rolle spielten. Ebenfalls ähneln sie den Raumtypen der Raumentwicklungsstrategie (vgl. Z1-3.A1). Er findet dieses Vorgehen nachvollziehbar und konform mit den diesbezüglichen Vorgaben des ergänzten Leitfadens Richtplanung.

Da der Richtplantext und die zur Verfügung stehenden Unterlagen keine absoluten Werte bezüglich der Verteilung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums bis ins Jahr 2050 enthalten, ist es für den Bund schwierig zu beurteilen, wie stark das Wachstum in den einzelnen Gemeindekategorieensein wird und kann dies nur qualitativ abschätzen. Anhand der zugewiesenen Wachstumswerte geht er davon aus, dass das Wachstum künftig noch stärker auf die beiden Zentren Luzern und Sursee sowie den direkt umliegenden urbanen Raum (z.B. Horw, Kriens, Emmen und Ebikon für Luzern) gelenkt wird. Ein durchschnittliches Wachstum soll in den periurbanen Gemeinden (z.B. Adligenswil, Meggen, Buchrain) und den weiteren Zentren bzw. Stützpunktgemeinden erfolgen. Während das Wachstum in den ländlichen Gemeinden unterdurchschnittlich sein soll. Aus Sicht Bund fördert der Kanton Luzern dadurch ein polyzentrisches Wachstum und verhindert, dass sich das Wachstum entlang von Entwicklungsachsen auch in dezentralen, wenig dicht bebauten Gemeinden verstetigt. Insofern erkennt der Bund den in den Unterlagen des Kantons diesbezüglich erwähnten «sanften Strategiewechsel» gegenüber der Wachstumsverteilung gemäss Teilrevision 2015.

Neueinzonungen

Bezüglich der Voraussetzungen für Neueinzonungen in den Gemeinden hat der Kanton Luzern vor einigen Jahren ein eigenes Instrument, das Luzerner Bauzonen-Analyse-Tool (LUBAT), entwickelt. Dieses berechnet auf der Basis verschiedener Daten (z.B. Dichte- und Wachstumswert) für jede Gemeinde die Kapazitätsreserven in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für die nächsten 15 Jahren. Darauf basierend unterscheidet der Kanton nach sogenannten Einzonungs- (Kapazitätsreserven zu knapp), Kompensations- (Kapazitätsreserven in etwa ausreichend) und Rückzonungsgemeinden (Kapazitätsreserven zu gross). LUBAT wurde bereits im Rahmen der Richtplanteilrevision 2015 (Anpassung an RPG 1-Bestimmungen) im kantonalen Richtplan verankert und bildet gemäss der Strategie Z3-1.S 5) die quantitativen Voraussetzungen für Neueinzonungen in den Gemeinden. Aus Sicht des Kantons Luzern sind für eine Neueinzonung jedoch die unter Z3-1.S 4) festgelegten qualitativen Voraussetzungen für Neueinzonungen (z.B. zweckmässige Lage, Ermöglichung vielfältiger Nutzungen, genügend hohe bauliche Dichte und Qualität) wesentlich wichtiger.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern für die Bauzonendimensionierung in den Gemeinden den qualitativen Kriterien neu eine grössere Bedeutung beimisst. Des Weiteren nimmt er die vom Kanton festgelegten Anforderungen an die Dichte und das Wachstum für die Kategorien «Einzonungsgemeinde», «Kompensationsgemeinde» und «Rückzonungsgemeinde» zur Kenntnis. Die Entwicklung des Dichtepfads wird der Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zu RPG 1 verfolgen. Schliesslich macht der Bund darauf aufmerksam, dass für Neueinzonungen immer auch die Bestimmungen gemäss Artikel 15 RPG und Artikel 30 Absatz 1bis RPV gelten.

Kompensation von Ein- und Auszonungen

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Luzern unter Z3-1 eine gegenüber dem aktuell gültigen kantonalen Richtplan (vgl. S1-7) neue Kompensationsregelung für Ein- und Auszonungen verankert. Gemäss dem strategischen Grundsatz Z3-1 5b sollen in den sogenannten «Kompensationsgemeinden» mindestens 25% (städtische Gemeinden) bis 50% (intermediäre und ländliche Gemeinden) der neu eingezonten Flächen kompensiert werden. Zudem nimmt er zur Kenntnis, dass die Regelung die Möglichkeit bietet «bei hochwertigen Projekten für sinnvolle Ortskernentwicklungen» von den Mindestanforderungen abzuweichen. Der Bund begrüsst das Ziel der Bauzonentransfers an zentralere Lagen. Er geht zudem davon aus, dass sich bei der kompensatorischen Verlagerung von Bauzonen an zentralere Lagen ein gewisser Anreiz alleine dadurch ergibt, dass an diesen Lagen zumeist höhere Dichten möglich sind und vom Kanton auch eingefordert werden (vgl. Koordinationsaufgabe S2-3.K3, Ziffer 10). Für den Bund ist noch nicht klar, welche Wirkung diese Regelung auf die Verteilung der Bauzonen hat. Er wird die Entwicklung im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zu RPG 1 verfolgen.

Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen

Unter Z3-2 und Z3-3 legt der Kanton Luzern verschiedene Ziele und Strategien zur hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und zur räumlichen Wirtschaftsentwicklung fest. Aus Sicht des Bundes handelt es sich dabei um einen guten Rahmen, um eine haushälterische, flächeneffiziente Bodennutzung, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu fördern. Gemäss Z3-2.Z2 sollen bei der Umnutzung, Verdichtung, Sanierung und Erneuerung von Gebäuden und Quartieren beispielsweise auch die Raumqualität u.a. in Form von Freiflächen und dem öffentlichen Raum mitberücksichtigt werden. Der Bund stellt zudem fest, dass einige Grundsätze des Kantons konkrete Energie- und Klimaziele ansprechen. Ebenfalls begrüsst der Bund die guten Grundsätze unter Z3-3.S zum Umgang mit den Arbeitszonen (Arbeitszonenmanagement ausbauen, Arbeitszonen haushälterisch nutzen, Bauland in Arbeitszonen mobilisieren und räumliche Lenkung des Arbeitsplatzwachstums).

3.1.3 Ziele und Strategien zu den übrigen Sachthemen

In den Richtplankapiteln Z2, Z4, Z5 und Z6 legt der Kanton Luzern Ziele und Strategien zu verschiedenen Sektoralpolitiken fest. Nachfolgend wird darauf eingegangen. Wie bereits bei den Zielen und

Strategien zu Z3 erwähnt, bilden diese gleichzeitig die kantonalen Planungsgrundsätze aller im Richtplan behandelten Sachthemen. In den entsprechenden Sachkapiteln werden diese im ersten Unterkapitel (z.B. R1-1, R3-1, S2-1, S7-1, L6-1) jeweils in zusammengefasster Form wiedergegeben und es wird auf das Z-Kapitel verwiesen. Der Bund stellt fest, dass die sachthemenbezogenen Ziele und Strategien eine wichtige Ergänzung zu den Zielen und Strategien der kantonalen Raumentwicklungsstrategie darstellen. Er fragt sich allerdings, ob diejenigen mit einem konkreten Raumbezug nicht auch noch in einer oder mehreren Konzeptkarten dargestellt werden könnten (vgl. auch Auftrag zu Raumentwicklungsstrategie-Karte unter Kap. 3.1.1 des vorliegenden Vorprüfungsberichts).

Z2 Ziele zu Raumimpulse

Das Richtplankapitel R Raumimpulse fasst verschiedene Querschnittsthemen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abstimmung Siedlung und Verkehr, Pärke von nationaler Bedeutung, Tourismus, Öffentliche Bauten und Anlagen, Militärische Bauten und Anlagen sowie Raumplanung im Untergrund zusammen. Unter Z2 werden die Ziele und Strategien bzw. die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachthemen festgelegt. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern basierend auf dem Planungsbericht zur kantonalen Klima- und Energiepolitik von 2021 ehrgeizige Ziele und Strategien zur Nachhaltigkeit sowie zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (z.B. Z2-1.2 Netto-Null-Ziel) definiert. So will der Kanton beispielsweise in Zukunft im Rahmen seiner Interessenabwägungen immer auch die Dimensionen ökologische Verantwortung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit zueinander und zugunsten kommender Generationen abwägen (vgl. Z2-1.S 1).

Weiter nimmt der Bund zur Kenntnis, dass sich der Kanton Luzern gemäss Strategie Z2-2.S 3) zu Abstimmung Siedlung und Verkehr beim Bund dafür einsetzt, dass auch der urbane Raum mit und um Sursee ein Agglomerationsprogramm ausarbeiten kann. Der Bund weist darauf hin, dass dieser Raum bereits heute von entsprechenden Bundesbeiträgen profitieren kann. Sursee, Schenkon und Oberkirch sind seit der 5. Generation beitragsberechtigt und Teil des Agglomerationsprogramms Luzern.

Das BAFU bedauert, dass bei den Zielen Z2-4 zu Tourismus angesichts der Lage einiger Tourismus-Schwerpunkträume (z. B. Sörenberg oder Marbachegg) kein Ziel formuliert wird, welches die Vereinbarkeit des Tourismus mit den dort vorkommenden Naturwerten (Hochmoore und Flachmoore von nationaler Bedeutung) thematisiert. Aus Sicht des BAFU wäre es wichtig, dass ein solches Ziel bereits im Unterkapitel Z2-4 Tourismus, unabhängig von anderen Kapiteln wie z. B. Z5-1 «Landschaft, Biodiversität und Wald», formuliert wird. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Ergänzung von Z2-4 mit einem entsprechenden Ziel zu prüfen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die Tourismusziele Z2-4 mit einem zusätzlichen Ziel betreffend die Vereinbarkeit von touristischer Nutzung mit dem Erhalt und der Förderung der Naturwerte ergänzt werden könnten.

Z4 Ziele zu Mobilität

Das Richtplankapitel M Mobilität fasst die richtplanrelevanten Mobilitätsthemen wie Gesamtverkehr, Verkehrsdrehscheiben, Fuss- und Veloverkehr, öffentlicher Verkehr (schienen- und strassengebunden), Strassen und motorisierter Individualverkehr u.a. zusammen. Unter Z4 werden die Ziele und Strategien bzw. die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachthemen festgelegt. Der Bund stellt fest, dass die hier festgelegten Ziele und Strategien auf dem in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie verankerten 4V-Prinzip «Verkehr vermeiden, verlagern (zeitlich sowie von MIV auf ÖV und Fuss-/Veloverkehr), vernetzen (Förderung von Mobilitätsketten) und verträglich abwickeln» (vgl. Z1-3.S 2)) aufbaut. Ebenfalls widerspiegeln sie teilweise die Entwicklungsstrategien und Handlungsgrundsätze des Sachplans Verkehr, Teil Programm (vgl. Kapitel 4). Der Bund begrüsst insbesondere auch die strategischen Ziele unter Z4-5.S zu Güterverkehr wie z.B. Clusterung von Logistikbetrieben und Mindestdichte von Logistikknutzungen, die u.a. eine haushälterische Bodennutzung im Bereich von Logistikknutzungen fördern soll.

Das ASTRA stellt fest, dass gemäss dem Ziel Z4-2.Z1 zu Fuss- und Veloverkehr der Kanton den bedeutenden Stellenwert des Zufussgehens und des Velofahrens als Mobilität anerkennt und bei seinen Planungen berücksichtigt. So seien Strassen für Fussgängerinnen, Fussgänger und Velofahrende entsprechend sicher und einladend zu gestalten. Das ASTRA weist darauf hin, dass der Kanton gemäss dem Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz, SR 705) und dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704) den Fuss- und Veloverkehr nicht lediglich zu anerkennen und zu berücksichtigen hat, sondern ein zusammenhängendes dichtes, direktes und sicheres Fuss- und Velowegnetz zu fördern hat. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung das entsprechende Wording zu überprüfen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung das Wording des Ziels Z4-2.Z1 dahingehend zu prüfen, dass es mit dem Auftrag aus der nationalen Velo- und Fussweggesetzgebung («fördern») übereinstimmt.

Weitere Hinweise zu den Zielen Mobilität befinden sich bei den Detailbemerkungen im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts (vgl. Hinweise ASTRA).

Z5 Ziele zu Landschaft

Das Richtplankapitel L Landschaft fasst die richtplanrelevanten Landschafts- und Naturthemen wie Landschaft, Biodiversität, Gewässer, Naturgefahren, Landwirtschaft, Wald u.a. zusammen. Unter Z4 werden die Ziele und Strategien bzw. die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachthemen festgelegt. Der Bund begrüsst, dass unter Z5-1.S zu Landschaft, Biodiversität und Wald verschiedene Handlungsgrundsätze aus der kantonalen Landschaftsstrategie und der kantonalen Biodiversitätsstrategie im kantonalen Richtplan verankert werden, insbesondere auch solche zum Ausbau und Betrieb der Ökologischen Infrastruktur. Des Weiteren begrüsst das BAFU, dass mit der Strategie 3 unter Z5-3.S zu Bodenschutz explizit die Wiedervernässung und Regeneration von Moorbiotopen erwähnt wird. Diese Massnahmen sind in einem moorreichen Kanton wie Luzern von grosser Bedeutung.

Dem Bund ist hingegen nicht klar, was bei der Strategie Z5-1.S mit dem Grundsatz 10) «Zugänglichkeit zum Wald sicherstellen» gemeint ist, weshalb dieser notwendig ist und was damit bezweckt wird. Gemäss Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist das Betreten von Wald jedermann gestattet. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung diesen strategischen Grundsatz zu überprüfen und gegebenenfalls präziser zu formulieren oder dessen Bedeutung im Hinblick auf die Genehmigung ausreichend zu erläutern.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung den Grundsatz 10) der Strategie Z5-1.S betreffend «Zugänglichkeit zum Wald» zu überprüfen und gegebenenfalls präziser zu formulieren oder dessen Bedeutung im Hinblick auf die Genehmigung ausreichend zu erläutern.

Z6 Ziele zu Ver- und Entsorgung

Das Richtplankapitel E Ver- und Entsorgung fasst verschiedene richtplanrelevante Infrastrukturthemen wie Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung, Erneuerbare Energien, Elektrizität, Datenübermittlung u.a. zusammen. Unter Z6 werden die Ziele und Strategien bzw. die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachthemen festgelegt. Der Bund begrüsst, dass sich der Kanton Luzern unter Z6-1.S zu Kreislaufwirtschaft und Materialbewirtschaftung für den Einsatz von Sekundärrohstoffen, insbesondere bei den öffentlichen Bauten entsprechend der Recyclingbaustoffstrategie des Kantons, einsetzt. Hingegen bedauert der Bund, dass der Kanton hier keinen strategischen Grundsatz bezüglich des Bahntransports von Steinen und Erden resp. Abfällen festgelegt hat. Für den Abtransport grosser Güter- und Abfallmengen ist die Bahn besonders geeignet.

Weiter stellt der Bund fest, dass – wie angesichts der aktuellen Entwicklungen von ihm erwartet – bei den Zielen und Strategien zur Energieversorgung (vgl. Kap. Z6-3) insbesondere der Ausbau der

erneuerbaren Energieträger eine bedeutende Rolle spielt. Nebst der Nutzung des Potenzials für Solar- und Windenergie soll ebenfalls die Nutzung von Biomassenabfällen sowie die fossilfreie Wärme- und Kälteversorgung (vgl. Z6-3.S) ermöglicht werden. Hingegen wird der Wasserkraft gemäss Z6-3.S 6) für den Kanton Luzern eine eher untergeordnete strategische Bedeutung beigemessen. Das BFE ist der Ansicht, dass diese Strategie («Wasserkraft ökologisch nutzen: Ein weiterer Ausbau der Wasserkraftnutzung kann nur bei hoher Energiegewinnung und ökologischer Verträglichkeit erfolgen») zu absolut formuliert ist. Wenn das Schutzinteresse an einem Gewässer gering ist, ist ein Ausbau der Wasserkraftnutzung bei geringer Energiegewinnung nicht per se ausgeschlossen. Auch in diesen Fällen ist eine umfassende Interessenabwägung des Einzelprojektes erforderlich. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die entsprechende Strategie weniger absolut formuliert werden kann. Der Bund regt folgende Formulierung an: «(...) Ein weiterer Ausbau der Wasserkraftnutzung bedingt eine Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen am Gewässer.»

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die Strategie Z6-3.S 6) weniger absolut formuliert werden kann.

Der Bund äussert sich zum Thema «Wasserkraft» ausführlicher bei der Beurteilung des entsprechenden Sachkapitels (vgl. Kap. 3.6.3 des vorliegenden Vorprüfungsberichts).

Das BAFU weist zudem darauf hin, dass in Bezug auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) bei Mobilfunkanlagen keine Abwägungen gegenüber anderen Aspekten möglich sind, so wie es unter Ziel Z6-4.Z2 zu Datenübermittlung steht. Der Schutz vor NIS wird in der entsprechenden Verordnung (NISV; SR 814.710) abschliessend geregelt. Demnach müssen neue sowie alte Mobilfunkanlagen, insbesondere im massgebenden Betriebszustand, an Orten mit empfindlicher Nutzung den Anlagengrenzwert einhalten. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung die Formulierung des Ziels Z6-4.Z2 entsprechend zu ändern.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung die Formulierung des Ziels Z6-4.Z2 zur Datenübermittlung zu ändern, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die Versorgungssicherheit und der Schutz von NIS gegeneinander abgewogen werden können.

Weitere Hinweise zu den Zielen Ver- und Entsorgung befinden sich bei den Detailbemerkungen im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts (vgl. Hinweise BAFU und BFE).

3.2 R Raumimpulse

Das Richtplankapitel R «Raumimpulse» beheimatet verschiedene Querschnittsthemen, die für die räumliche Entwicklung des Kantons Luzern von Bedeutung sind. Nebst bestehenden Inhalten (z.B. Tourismus, Freizeit und Erholung, öffentliche Bauten und Anlagen sowie militärische Bauten und Anlagen), die aktualisiert werden, soll dieses Richtplankapitel im Rahmen der Gesamtrevision 2023 auch mit verschiedenen neuen, aktuellen Themen ergänzt werden. Die Themen «Nachhaltigkeit» und «Klima» erhalten beispielsweise mit R1 ein eigenes Richtplankapitel. Dieses entspricht allerdings eher einer Themenübersicht, da die materielle Integration von Klimaschutz und Klimaanpassung ebenfalls in verschiedenen Sachkapiteln (z.B. Siedlungsentwicklung nach innen, kantonale Entwicklungsschwerpunkte, Parke von nationaler Bedeutung, Tourismus, Gesamtverkehr, Landwirtschaft) erfolgt. Ein neues Unterkapitel ist im Rahmen der Gesamtrevision 2023 ebenfalls für das Thema «Raumplanung im Untergrund» (R8) vorgesehen.

3.2.1 R1 Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung

Im neuen Richtplankapitel R1 hält der Kanton Luzern unter R1-1 nochmals fest, dass er in allen raumrelevanten Bereichen vorausschauend mit den Folgen des Klimawandels umgehen will und dass er

sich an veränderte Bedingungen anpassen will. Ebenfalls hält der Kanton fest, dass er bei all seinen Tätigkeiten die drei Nachhaltigkeitsdimensionen zugunsten künftiger Generationen zueinander abwägen will.

Das Unterkapitel R1-2 zu den Karteneinträgen und Auflistungen funktioniert vor allem als Übersicht, die aufzeigt in welchen anderen Richtplankapiteln Festlegungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung enthalten sind. Zusätzlich legt der Kanton Luzern unter R1-3 verschiedene Koordinationsaufgaben fest, in denen er einerseits die Regionen und Gemeinden (vgl. R1-3.K5, R1-3.K6) dazu verpflichtet, ihre Raumentwicklung auf eine nachhaltige Entwicklung und den Klimawandel auszurichten. Andererseits stellt er mittels verschiedenen Koordinationsaufgaben sicher, dass er die Regionen und Gemeinden dabei unterstützt (z.B. R1-3.K3 Grundlagen für Klimaanpassung und Klimaschutz erarbeiten und zur Verfügung stellen) und selber mit gutem Beispiel vorangeht (z.B. R1-3.K7 Luftschadstoffe minimieren).

Der Bund stellt fest, dass das Thema «Klima» im vorliegenden Richtplanentwurf umfassend und vielfältig behandelt wird, was der Bund begrüsst. Die Festlegungen gehen von typischen Siedlungsmassnahmen wie Schaffung und Erhalt von Frei-/Grünräumen und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Reduktion der Bodenversiegelung über Verkehrsmassnahmen wie Dekarbonisierung des Verkehrs und hitzemindernde Beläge bis zu Massnahmen im Tourismus, der Landwirtschaft und bei der Energiegewinnung. Gemäss der Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» (ARE 2022) werden die Kantone aufgefordert, die Thematik des Klimawandels breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Im verbindlichen Teil des kantonalen Richtplans erwartet der Bund Ziele und strategische Grundsätze zum Klima sowie Grundsätze und konkrete Massnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Mit dem neuen Richtplankapitel R1 in Kombination mit den Zielen und Strategien unter Z2-1 kommt der Kanton diesen Anforderungen aus Sicht Bund nach. Darüber hinaus deckt der Kanton Luzern auch die verschiedenen Empfehlungen in Bezug auf die Kapitel 2.1 bis 2.4 der ARE-Arbeitshilfe (z.B. Klimawandel als Querschnittsthema verankern, Klimathemen in Sachbereichen des Richtplans verankern) ab.

Unter R1-3 in den Koordinationsaufgaben R1-3.K1 und R1-3.K2 hält der Kanton fest, dass er seine Entwicklung bezüglich Nachhaltigkeit und Klimaschutz / Klimaanpassung stets überprüfen und Bericht erstatten will. Dies entspricht auch einem Anliegen des Bundes. Der Bund erkennt im Kapitel R1 insgesamt sehr viele gute Ansätze und ist gespannt auf die Umsetzung der teilweise ambitionierten Koordinationsaufgaben und wie die Entwicklung bezüglich Nachhaltigkeit und Klimaschutz / Klimaanpassung voranschreitet.

3.2.2 R2 Abstimmung von Siedlung und Verkehr, Agglomerationsprogramme

Das Richtplankapitel R2 behandelt hauptsächlich zwei für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wichtige Instrumente: die Agglomerationsprogramme (AP) und die verkehrsintensiven Einrichtungen (VE). Ein wesentlicher Bestandteil für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind zudem die unter Z2-2 festgelegten Ziele und Strategien, die unter R2-1 in zusammengefasster Form nochmals wiedergegeben werden. Aus Sicht des Bundes stellt der Kanton Luzern damit und in Kombination mit anderen Kapiteln (z.B. S2 Bauzonendimensionierung) die gemäss ergänztem Leitfaden Richtplanung geforderten Mindestinhalte bezüglich Abstimmung Siedlung und Verkehr sicher.

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Im aktuell gültigen kantonalen Richtplan wird das Thema der VE in einem eigenen Unterkapitel des Siedlungskapitels behandelt. Neu soll es in das Richtplankapitel R2 integriert werden. Mit der Koordinationsaufgabe R2-3.K3 hält der Kanton Luzern an der bestehenden Definition für VE (Verkehrsintensive Einrichtungen) sowie den Kriterien für die Ausscheidung neuer Standorte fest. Unter R2-2 werden neu die bestehenden Standorte und mögliche neue Standorte aufgeführt (vgl. Tabelle R2-2.T1 und Detailkarte R2-2-A1). Der Bund stellt fest, dass es sich mit Ausnahme von einer VE, der AVAIR AG in Buchrain (Koordinationsstand «Zwischenergebnis»), bei allen VE um bestehende Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeitanlagen und Firmenstandorte handelt. In den Unterlagen zur Gesamtrevision

2023 befinden sich keine Erläuterungen zum Standort AVAIR AG (Koordinationsstand: ZE) in Buchrain, weshalb der Kanton Luzern dazu aufgefordert wird, dies im Hinblick auf die Genehmigung nachzuholen. Was die Festlegungen unter der Koordinationsaufgabe R2-3.K3 anbelangt, stellt der Bund zudem fest, dass sich diese an den Werten des kantonalen Richtplans 2009 (vgl. Richtplankapitel S8) orientieren und punktuell aktualisiert wurden.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: In den Unterlagen zur Gesamtrevision 2023 befinden sich keine Erläuterungen zum Standort AVAIR AG in Buchrain, weshalb der Kanton Luzern dazu aufgefordert wird, dies im Hinblick auf die Genehmigung nachzuholen.

Agglomerationsprogramme

Mit der Koordinationsaufgabe R2-3.K1, der Tabelle R2-2.T2 und der Detailkarte R2-2.A1 legt der Kanton Luzern die Perimeter der Agglomerationsprogramme (AP) Luzern und Aareland der 5. Generation fest. Der Bund weist den Kanton Luzern darauf hin, dass das Bundesamt für Statistik im März 2024 die Daten zu «Die 52 Agglomerationen und 32 Kerne ausserhalb von Agglomerationen 2020» aktualisiert hat.

Der Bund stellt fest, dass mit der erwähnten Koordinationsaufgabe auch zukünftig, die Massnahmen der A-Liste im Richtplan automatisch als Festsetzung gelten sollen. Der Bund hat diesen Umstand im Vorprüfungsbericht zur Anpassung «Verankerung des Agglomerationsprogramms Luzern der 4. Generation» vom 7. November 2023 thematisiert und den Kanton Luzern dazu aufgefordert, die entsprechende Festlegung textlich zu überarbeiten. Der Bund wiederholt an dieser Stelle seinen Auftrag aus dem erwähnten Vorprüfungsbericht und verzichtet auf weitere Erläuterungen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung die Koordinationsaufgabe R2-3.K1 bezüglich der pauschalen Festsetzung von Agglomerationsmassnahmen der A-Liste entsprechend den Ausführungen im Vorprüfungsbericht zur Anpassung «Verankerung des Agglomerationsprogramms Luzern der 4. Generation» vom 7. November 2023 textlich zu überarbeiten.

Die Koordinationsaufgabe R2-3.K2 hinsichtlich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr begrüsst der Bund und hat keine weiteren Bemerkungen mehr.

3.2.3 R3 Raumrelevante Neue Regionalpolitik und regionale Entwicklungsträger

Im Richtplankapitel R3 legt der Kanton Luzern die Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern (RET) fest. Unter R3-3.K3 geht es darum, dass die RET die raumwirksamen Tätigkeiten gemeindeübergreifend – wo nötig auch kantonsübergreifend – aufeinander abstimmen, was der Bund begrüsst. Die Perimeter der RET sind in der Detailkarte R3-2.A1 dargestellt. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen.

3.2.4 R4 Pärke von nationaler Bedeutung

Das Richtplankapitel R4 behandelt die Pärke von nationaler Bedeutung. Aktuell verfügt der Kanton Luzern über einen regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung: Die UNESCO Biosphäre Entlebuch (vgl. Detailkarte R4-2.A1). Unter der Koordinationsaufgabe R4-3.K2 legt der Kanton aber den Rahmen fest für die Initiierung und Schaffung von neuen Parkprojekten und stellt richtigerweise klar, dass solche frühzeitig im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind.

Der Bund weist bezüglich der Festsetzung von Parkprojekten im kantonalen Richtplan auf die Grundlage «Bezeichnung von Pärken nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz im kantonalen Richtplan – Merkblatt» des ARE (aktualisiert 2023) hin. Des Weiteren nimmt der Bund zur Kenntnis, dass gemäss der Erläuterung R4-4.E3 die Regionen Meggerwald, Baldeggersee und Pilatusnordabhang Potenzial als Naturerlebnispark hätten und die Gebiete Napf/Hinterland, Seetal und Rigi als regionaler Naturpark.

3.2.5 R5 Tourismus, Freizeit und Erholung

Unter R5-2 listet der Kanton Luzern die für Tourismus, Freizeit und Sport intensiv genutzten Gebiete (vgl. R5-2.T1) und Anlagen (vgl. R5-2.T2) auf. Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass es sich mit einer Ausnahme, der Pilatusarena in Kriens («Festsetzung»), bei diesen Vorhaben um bestehende Gebiete und Anlagen («Ausgangslage») handelt. Für den Bund bilden die intensiv genutzten Tourismusgebiete, insbesondere die Skigebiete, eine wichtige richtplanerische Grundlage für die Entwicklung neuer touristischer Angebote und Infrastrukturen, wie beispielsweise Seilbahnanlagen. Was die Pilatusarena anbelangt, hat der Bund allerdings festgestellt, dass sich diese bereits im Bau befindet und im zweiten Halbjahr 2025 fertiggestellt werden soll. Er verzichtet deshalb auf eine Prüfung des Vorhabens und wird es im Rahmen der Genehmigung lediglich zur Kenntnis nehmen.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Bund wird das Vorhaben «Pilatusarena Kriens», welches sich bereits im Bau befindet, im Rahmen der Genehmigung zur Kenntnis nehmen.

Die intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitanlagen sind ebenfalls in der Richtplankarte dargestellt. Das BAFU weist darauf hin, dass es bei den folgenden drei Gebieten teilweise sehr starke Überschneidungen mit Schutzgebieten von nationaler Bedeutung gibt: Gebiet Sörenberg (min. 50% der Fläche Moore von nationaler Bedeutung); Gebiet Marbachegg (ca. 20% Flachmoore); Gebiet Kriens (enthält verschiedene Moore von nationaler Bedeutung sowie auch von regionaler Bedeutung). Das BAFU ist deshalb der Ansicht, dass dem Aspekt der Biodiversität bzw. der Biotop von nationaler Bedeutung insgesamt im Richtplankapitel R5 zu wenig Beachtung geschenkt wird. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob eine der bestehenden Koordinationsaufgaben unter R5-3 mit einer Aufgabe zur Vereinbarkeit von touristischer Nutzung und dem ungeschmäleren Erhalt der Biotop von nationaler Bedeutung, insbesondere dem Moorschutz, ergänzt werden könnte.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob eine der bestehenden Koordinationsaufgaben unter R5-3 mit einer Aufgabe zur Vereinbarkeit von touristischer Nutzung und dem ungeschmäleren Erhalt der Biotop von nationaler Bedeutung, insbesondere dem Moorschutz, ergänzt werden könnte.

Weiter empfiehlt das BAFU bezüglich der Koordinationsaufgabe R5-3.K4 nicht nur die Vernetzung der Anlagen, sondern auch die Vernetzung der Freiräume zu berücksichtigen. Qualitativ hochwertige und vernetzte Freiräume bieten substantielle Möglichkeiten für Erholung, Sport, Bewegung und Begegnung. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung eine Ergänzung der Koordinationsaufgabe in folgendem Sinne zu prüfen: *«Sie berücksichtigen dabei regionale Stärken und die Schutzwürdigkeit der Landschaft und der Naturwerte, streben eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen an und eine Vernetzung der Freizeit und Erholungsräume an und beachten folgende Grundsätze:»*.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung eine Ergänzung der Koordinationsaufgabe R5-3.K4 zur Vernetzung der Freiräume zu prüfen.

3.2.6 R6 Öffentliche Bauten und Anlagen

Unter R6-2 listet der Kanton Luzern öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Sicherheit und Verwaltung auf. In der dazugehörigen Objektabelle R6-2.T1 befinden sich neben einigen bestehenden Bauten und Anlagen («Ausgangslage») 18 Vorhaben, die festgesetzt werden sollen, während zwei den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufweisen. Der Bund stellt fest, dass sich in den Unterlagen zur Gesamtrevision 2023 keine Informationen zu den 18 festzusetzenden öffentlichen Bauten und Anlagen befinden, weshalb der Kanton Luzern dazu aufgefordert wird, dies im Hinblick auf die Genehmigung nachzuholen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Kanton Luzern wird aufgefordert, zu den 18 festzusetzenden öffentlichen Bauten und Anlagen die nötigen Erläuterungen und eine transparente Interessenabwägung zu ergänzen.

JVA Wauwilermoos

Die ENHK weist darauf hin, dass sich die festzusetzende Erneuerung und Erweiterung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wauwilermoos in der Gemeinde Egolzwil (vgl. R6-2, Nr. 23) vollumfänglich im Perimeter des BLN-Objekts Nr. 1318 «Wauwilermoos – Hagimoo – Mauesee» befindet. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass auf die Schutzziele Rücksicht genommen wird.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Erneuerung und Erweiterung der JVA Wauwilermoos auf die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1318 Rücksicht genommen wird.

Der Bund anerkennt, dass der Kanton Luzern gemäss der Koordinationsaufgaben R6-3 bei der Entwicklung seiner Immobilien eine Vorbildrolle in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht einnehmen will und auch eine aktive Bodenpolitik fördern möchte.

3.2.7 R7 Militärische Bauten und Anlagen

Unter R7-2 listet der Kanton Luzern die militärischen Bauten und Anlagen gemäss dem Sachplan Militär (SPM) auf und setzt diese im kantonalen Richtplan fest. Das VBS weist darauf hin, dass sich die Objektblätter des Sachplans Militär für die aufgelisteten Standorte teilweise in Bearbeitung befinden. Am 28. Juni 2023 wurde allerdings die dritte Objektblattserie vom Bundesrat verabschiedet. Folglich befinden sich diese Objektblätter nicht mehr «in Überarbeitung». Der Bund fordert deshalb den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung in der Objekttabelle R7-2.T1 den Koordinationshinweis «Objektblatt in Überarbeitung» bei den folgenden Anlagen zu streichen: Nr. 1 Waffenplatz Emmen, Nr. 3 Schiessplatz Eigenthal, Nr. 5 Schiessplatz Langnau bei Reiden, Nr. 6 Schiessplatz Luthern – Bodenänzi, Nr. 7 Schiessplatz Trockenmatt (Eigenthal), Nr. 13 Armeelogistikcenter Emmen und Nr. 19 Besondere Anlage Kriens.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung in der Objekttabelle R7-2.T1 den Koordinationshinweis «Objektblatt in Überarbeitung» bei den folgenden Anlagen zu streichen: Nr. 1 Waffenplatz Emmen, Nr. 3 Schiessplatz Eigenthal, Nr. 5 Schiessplatz Langnau bei Reiden, Nr. 6 Schiessplatz Luthern – Bodenänzi, Nr. 7 Schiessplatz Trockenmatt (Eigenthal), Nr. 13 Armeelogistikcenter Emmen und Nr. 19 Besondere Anlage Kriens.

Weiter weist das VBS darauf hin, dass beim Perimeter des Militärflugplatzes Emmen eine Differenz zwischen dem kantonalen Richtplan und dem Sachplan Militär 2001 gibt. Der Perimeter wird allerdings 2025 mit dem neuen SPM-Objektblatt Militärflugplatz Emmen angepasst werden.

Weitere Hinweise befinden sich bei den Detailbemerkungen im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts (vgl. Hinweise von VBS).

3.2.8 R8 Raumplanung im Untergrund

Das Richtplankapitel R8 setzt sich mit der Raumplanung im Untergrund auseinander. Unter R8-2 werden zwar keine spezifischen Vorhaben dazu im Richtplan festgelegt. Unter R8-3 legt der Kanton Luzern aber drei Koordinationsaufgaben fest, die künftig eine geeignete Datengrundlage (R8-3.K1), ergänzende kantonale Rechtsgrundlagen sowie eine räumliche Koordination auf Stufe Nutzungsplan für die Raumplanung im Untergrund sicherstellt. Der Bund begrüsst, dass sich der Kanton Luzern im Rahmen des kantonalen Richtplans mit diesem immer wichtiger werdenden Thema auseinandersetzt und

verweist auf die neue Grundlage «Raumplanung im Untergrund. Good Practice Sammlung» des ARE (2023).

3.3 S Siedlung

Das Richtplankapitel S Siedlung wurde im Rahmen der Teilrevision 2015 (Anpassung an Vorgaben RPG 1-Revision) gründlich überarbeitet. Im Rahmen der Gesamtrevision 2023 wird es gegenüber dem kantonalen Richtplan 2015 vor allem aktualisiert, neu strukturiert (z.B. eigenes Kapitel S2 Bauzonendimensionierung und S4 Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, Eingliederung Thema Wohnen in neues Kapitel S4) und inhaltlich punktuell ergänzt (z.B. neue Gemeindekategorien für Bauzonendimensionierung in S2, neue Koordinationsaufgabe bezüglich klimaangepasster Siedlungsentwicklung in S4, Umgang mit kommunalen Arbeitszonen in S6). Einige bisherige Themen und Inhalte wandern zudem in andere Kapitel ab (z.B. Weiler in Richtplankapitel L Landschaft; Verkehrsintensive Einrichtungen in Richtplankapitel R Raumimpulse). Darüber hinaus verankert der Kanton Luzern mit dem Kapitel S7 «Fahrendenplätze» ein neues Themenfeld im kantonalen Richtplan.

3.3.1 S1 Siedlungsgebiet und -begrenzung

Umfang des Siedlungsgebiets

Der kantonale Richtplan legt u.a. fest wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird (vgl. Art. 8a RPG). Im Richtplankapitel S1 legt der Kanton Luzern das gesamtkantonale Siedlungsgebiet für den Zeithorizont 2050 (25 Jahre) – wie schon im Rahmen der Teilrevision 2015 – quantitativ gemäss der Variante C des ergänzten Leitfadens Richtplanung fest. Gemäss der Koordinationsaufgabe S1-3.K1 liegt der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets bei maximal 12'000 ha und entspricht somit dem vom Bundesrat im Rahmen der Richtplanteilrevision 2015 bereits genehmigten Gesamtumfang. Das Siedlungsgebiet setzt sich gemäss S1-4.E1 einerseits aus den rechtskräftigen Bauzonen per Ende 2014 (10'467 ha) zusammen, und andererseits aus den nach Gemeindekategorie (vgl. Z3-1 und S2-2) differenzierten Entwicklungsreserven bezüglich der Bauzonen per Ende 2014 (S-Gemeinden: 8%; I-Gemeinden: 6%; L-Gemeinden: 4%; insgesamt 637 ha) sowie einem durchschnittlichen Anteil an Verkehrszonen (8%; insgesamt 888 ha). Nach Angaben des Kantons entspricht die Fläche des so festgelegten Siedlungsgebiets aktuell 11'992 ha.

Der Bund geht davon aus, dass sich die Fläche der rechtsgültigen Bauzonen und der Entwicklungsreserven im Zuge der seit 2014 revidierten kommunalen Nutzungsplanungen verändert hat und dass der Kanton Luzern die Flächenzahlen im Hinblick auf die Genehmigung noch aktualisieren wird (z.B. Stand 2025). Zudem wiederholt er an dieser Stelle auf den Auftrag aus der Teilrevision 2015, dass der Kanton dem Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zu RPG 1 über den Umfang und die konkrete räumliche Anordnung der vorgesehenen Entwicklungsreserven Bericht zu erstatten hat.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Bund wiederholt den Auftrag aus der Teilrevision 2015, dass der Kanton im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zu RPG 1 über den Umfang und die konkrete räumliche Anordnung der vorgesehenen Entwicklungsreserven Bericht zu erstatten hat.

Verteilung des Siedlungsgebiets und Siedlungsbegrenzung

In der Richtplankarte sind die heutigen, rechtsgültigen Bauzonen inkl. Reservezonen (rot umrandet) abgebildet. Sie geben die Ausgangslage bezüglich der Anordnung des Siedlungsgebiets wieder. Wie sich das Siedlungsgebiet im Rahmen des Gesamtumfangs aufgrund der durchschnittlich 6% Entwicklungsreserven räumlich weiterentwickelt, entscheidet sich neu u.a. im Rahmen der «Räumlichen Entwicklungskonzepte» (REK), welche die Gemeinden gemäss Koordinationsaufgabe S1-3.K4 zu Beginn eines Ortsplanungsprozesses zu erarbeiten haben. Der Bund erachtet dieses Vorgehen als zweckmässig.

Massgebend sind ebenfalls die unter S1-2 für das gesamte Kantonsgebiet 52 festgelegten «Trennräume Siedlung-Landschaft» (vgl. Objektabelle S1-2.T1). Dabei handelt es sich um landschaftlich bedeutsame Gebiete, die langfristig von der Siedlungsentwicklung freizuhalten (vgl. Koordinationsaufgabe S1-3.K2) sind. Diese Trennräume wurden im Rahmen der Teilrevision 2015 bereits in der Richtplankarte räumlich verortet. Im Rahmen der Gesamtrevision 2023 werden sie im Richtplantext zusätzlich unter S1-2 einzeln aufgelistet (inkl. Hinweisen zu den besonderen Qualitäten des Raums) und in der dazugehörigen Detailkarte S1-2.A1 ebenfalls räumlich verortet, was der Bund begrüsst. Wie schon im Rahmen der Teilrevision 2015 beauftragt der Kanton zudem mit der die regionalen Entwicklungsträger damit, auf der regionalen Stufe weitere Siedlungsbegrenzungen festzulegen (vgl. Koordinationsaufgabe S1-3.K3).

Fazit Siedlungsgebiet

Aus Sicht des Bundes stellt der Kanton mit den erwähnten Koordinationsaufgaben eine überkommunale Abstimmung sicher, was die räumliche Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets im Rahmen des festgelegten Gesamtumfangs anbelangt. Dafür verankert er mit den kommunalen REK ein auf Stufe Nutzungsplan bewährtes Planungsinstrument. Mit der Ausscheidung der Trennräume Siedlung-Landschaft steuert der Kanton Luzern die räumliche Entwicklung des Siedlungsgebiets zudem aktiv selber. Des Weiteren berücksichtigt er damit Anliegen der Landschaftsökologie sowie der Landschaftsästhetik, verhindert die Entstehung sogenannter Bandsiedlungen und betont die Bedeutung der Gestaltung von Siedlungsrändern, was der Bund begrüsst. Der Bund erinnert allerdings daran, dass Erweiterungen des Siedlungsgebiets über den festgesetzten Gesamtumfang hinaus zwingend eine Richtplananpassung voraussetzen.

3.3.2 S2 Bauzonendimensionierung

Der kantonale Richtplan stellt u.a. sicher, dass die Bauzonen auf den voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre ausgerichtet sind (vgl. Art. 8a RPG). Das neue Richtplankapitel S2 legt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Bauzonendimensionierung in den Gemeinden fest. Dabei greift der Kanton Luzern auf bereits im Rahmen der Teilrevision 2015 genehmigte Festlegungen wie den Nachweis zu Bauzonenreserven und Bauzonenkapazitäten mittels dem Bauzonenanalysetool Lubat (vgl. Koordinationsaufgabe S2-3.K2) oder eine Reihe von Voraussetzungen für Einzonungen (vgl. Koordinationsaufgabe S2-3.K3) zurück. Die guten Festlegungen zu kompensatorischen Einzonungen sowie zu Rückzonungen aus der Teilrevision 2015 sind neu teilweise im Richtplankapitel Z3-1 (vgl. Z3-1.S 5), welches eng mit dem Richtplankapitel S2 zusammenhängt, enthalten. Der neue Inhalt beschränkt sich im Richtplankapitel S2 vor allem auf die für die Bauzonendimensionierung massgebenden Gemeindekategorien inkl. der spezifischen Dichtewerte gemäss Tabelle S2-2.T1, einige zusätzliche Einzonungskriterien unter S2-3.K3 sowie die Koordinationsaufgabe S2-3.K4 bezüglich der Erarbeitung eines Konzepts für die Verwendung der überschüssigen Mittel des Mehrwertausgleichfonds.

Kantonale Bauzonenauslastung

Im Rahmen der Teilrevision 2015 wies der Kanton Luzern eine kantonale Auslastung gemäss Technische Richtlinie Bauzonen (TRB) von 100.4% aus, mit dem kantonalen Bevölkerungsszenario, das unterhalb des hohen Szenarios des BfS von 2015 lag. Der Bund stellte damals fest, dass die Bauzonen über den gesamten Kanton betrachtet in etwa richtig dimensioniert seien, dass annähernd genügend Reserven für den 15-jährigen Richtplanhorizont bestünden und dass bedarfsgerechte Einzonungen zurückhaltend möglich seien. In den Unterlagen der Gesamtrevision 2023 fehlt eine aktualisierte Auslastungsrechnung, auch wurde der aktuelle kantonale Auslastungswert nicht ausgewiesen. Mit Mail vom 28. Mai 2024 hat der Kanton Luzern die entsprechenden Unterlagen nachgereicht. Basierend auf den aktuellen Bauzonendaten (Stand: 01.01.2024) sowie dem aktuellen Bevölkerungsszenario von LUSTAT, welches sich im Bereich der aktuellen BfS-Szenarien befindet, hat der Kanton die Bauzonenauslastung aktualisiert. Sie beträgt für 2024 102.4%. Der Bund stellt fest, dass die kantonale Bauzonenauslastung 2024 somit um zwei Prozentpunkte höher ist als im Jahr 2015 und klar über der 100%-Grenze liegt.

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Mit der Koordinationsaufgabe S2-3.K1 stellt der Kanton Luzern die Lenkung der Bauzonenflächen- und -dichten u.a. im Zusammenspiel mit den strategischen Vorgaben gemäss Kapitel Z3-1 sicher. Massgebend für den kommunalen Bauzonenbedarf sind gemäss Koordinationsaufgabe S2-3.K2 die in der Tabelle S2-2.T1 festgelegten neuen Gemeindekategorien, die davon abhängigen Dichte- und Wachstumswerte sowie die mittels dem Luzerner Bauzonenanalysetool (Lubat) durchgeführten Berechnungen. Mit Lubat stellt der Kanton Luzern ebenfalls die überkommunale Abstimmung der Bauzonendimensionierung sicher. Für die Umsetzung von Neueinzonungen reicht aber nicht nur der mit Lubat ermittelte Bedarf aus, sondern es müssen gemäss Koordinationsaufgabe S2-3.K3 auch eine Reihe qualitativer und quantitativer Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Der Bund ist der Ansicht, dass der Kanton Luzern mit Lubat über ein zweckmässiges und bereits institutionalisiertes Instrument für die überkommunal abgestimmte Bauzonendimensionierung verfügt. Ebenfalls begrüsst der Bund die umfassenden und griffigen Einzonungsvoraussetzungen. Er stellt fest, dass die im Rahmen der Teilrevision 2015 festgelegten 15 Kriterien (z.B. Sicherstellung von Entwicklung an zentralen und gut erschlossenen Lagen, von verdichteten Siedlungen und von hohem Stellenwert der Fruchtfolgeflächen in der Interessenabwägung) weitgehend Bestand haben und mit einigen neuen Kriterien (z.B. Sicherstellung von optimalen Fuss- und Velowegen, von Nutzungsdurchmischung, von Dichte und Qualität, von Ausarbeitung Mobilitätskonzept, von Gestaltung des Siedlungsrandes) ergänzt werden. Mit Kriterium 16 wird zudem garantiert, dass Neueinzonungen nur möglich sind, wenn die gesamtkantonale Bauzonenauslastung gemäss TRB bei 100% oder mehr liegt, was im Sinne des Bundes ist.

Übrige Bauzonen

Über das in der Koordinationsaufgabe S2-3.K2 beschriebene Vorgehen wird nicht nur der kommunale Bedarf für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) ermittelt, sondern auch derjenige für weitere Bauzonen, wie z.B. Arbeitszonen. Auch die Einzonungsvoraussetzungen gemäss S2-3.K3 gelten für diese Bauzonen. Für die Neueinzonung von Arbeitszonen gelten gemäss Ziffer 19) aber auch noch zusätzliche Kriterien aus Kapitel S6 zu den Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (vgl. S6-3.K5, S6-3.K6, S6-3.K8 und S6-3.K9). Der Bund begrüsst diesen Zusatz für die Arbeitszonen ausdrücklich und kommt im Kapitel 3.3.6 des vorliegenden Vorprüfungsberichts nochmals darauf zu sprechen.

3.3.3 S3 Kleinbauzonen

Das Richtplankapitel S3 setzt sich mit den isolierten Kleinbauzonen auseinander. Der Kanton Luzern legt dazu unter S3-3 zwei Koordinationsaufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung von Kleinbauzonen fest. Einerseits beauftragt er die Gemeinden, die Kleinbauzonen mit Nutzungen für Wohnen, öffentliche Zwecke sowie Sport- und Freizeitanlagen periodisch zu überprüfen (vgl. S2-5.K1) und zu begrenzen, andererseits sind die Gemeinden dazu angehalten, bei ausgewiesenem Bedarf Kleinbauzonen mit Arbeitsnutzungen zweckmässig und rechtskonform zu entwickeln (vgl. S2-5.K2).

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern bestrebt ist, isolierte Kleinbauzonen mit Wohnnutzung in ihrer Ausdehnung strikt zu begrenzen und Bauten höchstens massvoll zu erweitern, bei unüberbauten Wohnbauzonen eine (kompensatorische) Rückzonung zu prüfen sowie bei einem Erweiterungsbedarf (Sport- und Freizeitanlagen) stets deren Verlegung an einen zentraler gelegenen und gut mit dem ÖV erschlossenen Standort zu prüfen. Der Bund geht davon aus, dass die erwähnte «(kompensatorische) Rückzonung» abhängig von der Situation der Gemeinde bzw. der kommunalen Bauzonenkapazität gemäss Z3-1-S und S2-3.K2 ist und empfiehlt dem Kanton, den Text entsprechend zu ergänzen. Aus Sicht Bund würde das dann bedeuten, dass «Rückzonungsgemeinden» Kleinbauzonen ohne Kompensation streichen, dass «Kompensationsgemeinden» Kleinbauzonen streichen und maximal 100% der wegfallenden ungebauten und überbauten Flächen kompensieren sowie dass «Einzonungsgemeinden» Kleinbauzonen streichen und bei ausgewiesenem Bedarf neueinzonen.

Für den unter S2-5.K2 beschriebenen Fall, dass eine Gewerbenutzung aus einer Kleinbauzone in eine etablierte (und allenfalls vergrösserte) Arbeitszone verschoben wird, weist der Bund darauf hin, dass der Boden am ursprünglichen Standort der Kleinbauzone wieder urbar gemacht werden sollte. Ansonsten vergrössert sich die bebaute Fläche faktisch. Der Bund empfiehlt dem Kanton eine entsprechende textliche Ergänzung für die betroffene Koordinationsaufgabe zu prüfen. Des Weiteren weist der Bund darauf hin, dass das unter S2-5.E3 2) beschriebene Vorgehen bezüglich der Arrondierung von Kleinbauzonen mit Gewerbenutzung gemäss geltendem Bundesrecht wohl nicht zulässig wäre. Allenfalls könnte der Richtplan vorsehen, in solchen Fällen zu prüfen, ob der Gebietsansatz (RPG 2, Art. 8c und 18bis) eine Lösung zulassen würde. Dies allenfalls unter Vorbehalt, wenn bis zum Beschluss der Richtplangesamtrevision nicht klar ist, ob RPG 2 in Kraft treten wird. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, den Richtplantext entsprechend zu überarbeiten.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, den Richtplantext unter S2-5.E3 2) bezüglich der Arrondierung von Kleinbauzonen mit Gewerbenutzung zu überarbeiten und allenfalls auf den Gebietsansatz (RPG 2, Art. 8c und 18bis) der möglicherweise bis zum Beschluss der Richtplangesamtrevision in Kraft tretenden RPG2-Revision abzustimmen.

3.3.4 S4 Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen

Der kantonale Richtplan legt u.a. fest, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird (vgl. Art. 8a RPG). Diese Vorgabe setzt der Kanton Luzern im neuen Richtplankapitel S4 um. Nebst den Zielen und Strategien unter Z3-2 sowie den Festlegungen unter R1-2 zu einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, verfolgt der Kanton Luzern die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen mit den unter S4-3 festgelegten Koordinationsaufgaben. Mit der Koordinationsaufgabe S4-3.K1 verfolgt er insbesondere die «klassischen Ziele» der Siedlungsentwicklung nach innen, die grösstenteils bereits Bestandteil des Richtplans 2015 sind. Beispielsweise werden die Gemeinden damit beauftragt, Gebiete mit Innenentwicklungspotenzial zu bezeichnen, die Aufwertung, Erneuerung, Verdichtung und allenfalls Umnutzung von bestehenden Quartieren zu unterstützen sowie bei Bedarf die Bau- und Landverfügbarkeit mit verschiedenen Instrumenten zu fördern.

Daneben legt der Kanton Luzern im Rahmen der Koordinationsaufgaben aber auch grossen Wert auf qualitätsspezifische Themen wie Siedlungsökologie, Grün-, Frei- und Naherholungsräume, klimaangepasste Siedlungsentwicklung sowie bedürfnisgerechter Wohnraum. Beispielsweise wird unter S4-3.K2 verbindlich festgelegt, dass die Gemeinden im Siedlungsgebiet auf 15% der Siedlungsfläche ein Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen schaffen. Oder unter S4-3.K4 werden die Gemeinden damit beauftragt, mit den Vorschriften in der Nutzungsplanung Massnahmen zu einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu verfolgen, wie z.B. der Erhalt von Kaltluftströmen und Kaltluftentstehungsgebieten oder von Grün- und Wasserflächen.

Der Bund begrüsst die konkreten und teils neuen Festlegungen des Kantons Luzern bezüglich einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen. Er begrüsst insbesondere, dass neben den im ergänzten Leitfaden Richtplanung erwähnten zusätzlich weitere Themen wie Siedlungsökologie sowie planerische und bauliche Massnahmen zur Hitzereduktion im Siedlungsgebiet aufgegriffen werden. Der Bund findet es zudem gut, dass der Kanton Luzern das Thema «Klima» aktiv angeht und die Gemeinden dabei mit der Erarbeitung von Grundlagen (vgl. S4-3.K3) unterstützt.

Räumliche Entwicklungskonzepte und Mobilitätskonzepte

Was die unter 4-3 formulierten Aufträge an die Gemeinden hinsichtlich der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen anbelangt, geht der Bund davon aus, dass viele davon u.a. in den kommunalen Räumlichen Entwicklungskonzepten (vgl. S1-3.K4) umzusetzen sind. Der Bund empfiehlt deshalb, dort wo dies zutrifft, die Umsetzung im REK zu erwähnen. Weiter stellt der Bund fest, dass im Richtplankapitel S4 die verkehrlichen Auswirkungen der Innenentwicklung und deren Abstimmung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur und das bestehende Verkehrsangebot noch besser integriert werden könnten. Bei Quartier- und Gebietsentwicklungen, die zu einer deutlich höheren Nutzungsdichte führen, bieten beispielsweise gebietsspezifische Mobilitätskonzepte gute Möglichkeiten, um den Modal

Split zugunsten von ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr zu beeinflussen. Die intensivere Raumnutzung kann zudem ebenfalls zur intensiveren Nutzung von nationalen Verkehrsinfrastrukturen führen, weshalb dem Kanton empfohlen wird, dies jeweils frühzeitig mit den zuständigen Stellen des Bundes (ASTRA, BAV) zu klären. Der Bund empfiehlt dem Kanton Luzern deshalb, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob dem Thema Mobilität / Erschliessung bei der Koordinationsaufgabe S4-3.K1 noch mehr Rechnung getragen werden könnte.

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Luzern, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob dem Thema Mobilität / Erschliessung bei der Koordinationsaufgabe S4-3.K1 noch mehr Rechnung getragen werden könnte.

Schliesslich begrüsst der Bund die Koordinationsaufgabe S4-3.K5, wonach in den Gemeinden preisgünstiger, gemeinnütziger und weiterer bedürfnisgerechter Wohnraum (z.B. mit Betreuung) geschaffen werden soll. Das BWO weist allerdings darauf hin, dass bei der Umsetzung dieser Aufgabe eine stärkere Unterstützung durch den Kanton notwendig sein könnte, damit die Gemeinden, insbesondere die mit kleiner Bevölkerungszahl, die geforderten Analysen in der erwarteten Qualität durchführen können. Das BWO begrüsst daher, dass bei dieser Koordinationsaufgabe nicht nur das rawi (Dienststelle Raum und Wirtschaft), sondern auch LUSTAT als beteiligte Stelle genannt wird.

3.3.5 S5 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Im Richtplankapitel S5 wird der Umgang in Bezug auf die geschützten Ortsbilder und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung festgelegt. Gemäss der beiden Koordinationsaufgaben unter S5-3 verpflichtet sich der Kanton einerseits dazu, kantonale Grundlagen zu Kulturdenkmälern bereitzustellen (vgl. S5-3.K1) und andererseits verpflichtet er die Gemeinden dazu diese Grundlagen bei der planerischen Interessenabwägung zu berücksichtigen (vgl. S5-3.K2). In der Objekttabelle S5-2.T1 und in der Detailkarte S5-2.A1 werden zudem die Objekte des Bundesinventars der Schützenwerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgelistet bzw. dargestellt. In der Detailkarte sind zusätzlich auch noch die Objekte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung (IVS) abgebildet.

Das BAK weist darauf hin, dass seit dem 27. Juni 2011 «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» ein UNESCO-Weltkulturerbe sind. Von den über 30 bekannten Pfahlbau-Fundstellen im Gebiet des Kantons Luzern sind drei Fundstellen als UNESCO-Weltkulturerbe eingeschrieben (Sursee, Halbinsel Zellmoos und Gammainseli im Sempachersee; Egozwil, Egozwil 3 im Wauwilermoos; Hitzkirch, Seematte am Baldeggersee). Die Fundstellen sollten im Richtplankapitel S5 berücksichtigt werden. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Auflistung der Inventare unter Koordinationsaufgabe S5-3.K2 (bei planerischen Interessenabwägungen zu berücksichtigende Inventare) mit der Welterbeliste der UNESCO zu ergänzen und diese Liste auch unter S5-5 Grundlagen aufzuführen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Auflistung der Inventare unter Koordinationsaufgabe S5-3.K2 mit der Welterbeliste der UNESCO zu ergänzen und diese Liste auch unter S5-5 Grundlagen aufzuführen.

Das ASTRA weist zudem darauf hin, dass ISOS und IVS Bundesinventare nach Artikel 5 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451; NHG) sind und die gleiche gesetzliche Grundlage aufweisen. Aus Sicht Bund ist nicht ersichtlich, warum die beiden Inventare unter S5-2 unterschiedlich behandelt werden. Einerseits wird für das IVS keine Objekttabelle geführt, in welcher die einzelnen Objekte aufgelistet werden analog der Tabelle S5-2.T1 für die ISOS-Objekte. Andererseits werden die IVS-Objekte in der Detailkarte S5-2.A1 lediglich als «orientierender Fachinhalt», die ISOS-Objekte hingegen als «behördenverbindliche Festlegung» bezeichnet. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung eine entsprechende Auflistung der IVS-Objekte von nationaler Bedeutung «mit viel Substanz» und «mit Substanz» unter S5-2 zu prüfen sowie die Legende der dazugehörigen Detailkarte S5-2.A1 entsprechend anzupassen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung eine Auflistung der IVS-Objekte von nationaler Bedeutung «mit viel Substanz» und «mit Substanz» unter S5-2 zu prüfen sowie die Legende der dazugehörigen Detailkarte S5-2.A1 entsprechend anzupassen.

3.3.6 S6 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte und weitere Arbeitsgebiete

Der Kanton Luzern unterscheidet vier verschiedene Typen von Arbeitsgebieten (vgl. S6-2): Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategische Arbeitsgebiete (SAG), Regionale Arbeitsgebiete (RAG) und kommunale Arbeitszonen (KArZ). Materiell baut das Richtplankapitel S6 auf den Inhalten und den Standorten zu den ESP und RAG der Teilrevision 2015 (vgl. Kap. S6 Richtplan 2015) sowie zu denjenigen der SAG (vgl. Kap. S7 Richtplan 2015) auf. Im Rahmen der Gesamtrevision 2023 werden die bestehenden Koordinationsaufgaben betreffend die Umsetzung und das Gebietsmanagement der ESP gegenüber der Teilrevision 2015 zusätzlich präzisiert. Mit neuen Koordinationsaufgaben werden zudem die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der ESP und RAG geschaffen (S6-3.K5, S6-3.K6, S6-3.K8). Mit S6-3.K9 besteht schliesslich neu eine Koordinationsaufgabe, welche den Umgang (z.B. Erweiterung im Sinne von Neueinzonungen) mit allen übrigen Arbeitszonen, den kommunalen Arbeitszonen (KArZ), regelt.

ESP-Standorte

Die zehn ESP-Standorte mit Koordinationsstand «Festsetzung» wurden bereits mit der Richtplanteilrevision 2015 festgesetzt. Bei den ESP-Standorten wird im Rahmen der zur Vorprüfung vorliegenden Richtplangesamtrevision lediglich das Nutzungsprofil der einzelnen Standorte ergänzt. Der Bund begrüsst diese Ergänzung und nimmt die Vielfalt an vorgesehenen Nutzungsprofilen, u.a. mit einer sogenannten «urbanen Mischnutzung», zur Kenntnis.

Umsetzung und Weiterentwicklung ESP

Unter S6-3 definiert der Kanton Luzern eine Reihe geeigneter Koordinationsaufgaben, welche die Planung, Umsetzung, Vermarktung und Weiterentwicklung der ESP-Standorte möglichst rasch vorantreiben sollen. Beispielsweise beschliesst der Kanton, dass ein ESP-Monitoring eingeführt werden soll (vgl. S6-3.K1), dass für die Zusammenarbeit in den ESP Absichtserklärungen abgeschlossen werden sollen (S6-3.K2), dass ein Gebietsmanagement für die ESP etabliert werden soll (S6-3.K3), dass die ESP-Standorte gezielt vermarktet werden sollen (S6-3.K7) und dass sie bedarfsgerecht erweitert werden sollen (S6-3.K5). Dabei handelt es sich grundsätzlich nicht um neue Inhalte, sie werden aber im Rahmen der Gesamtrevision 2023 gegenüber der Teilrevision 2015 weiter präzisiert. Unter der neuen Koordinationsaufgabe S6-3.K6, welche sich u.a. mit der strategischen Erweiterung von ESP-Standorten (vgl. auch Objekttabelle S6-2.T1 und Richtplankarte) auseinandersetzt, wird zudem die Absicht des Kantons zu einer aktiven Bodenpolitik verankert. Der Bund ist der Ansicht, dass der Kanton insgesamt ein gutes Set an (Planungs-)Instrumenten verankert, um auch in Zukunft mit den festgesetzten ESP ein ausreichendes und attraktives Flächenangebot für die Unternehmen und Betriebe sicherzustellen.

ESP und Abstimmung Verkehr

Unter S6-3.K4 präzisiert der Kanton Luzern die Festlegungen betreffend die Erschliessung der ESP-Standorte. Dabei legt er fest, dass die ESP-Standorte regelmässig auf die vorhandenen und künftig erforderlichen verkehrlichen Kapazitäten überprüft werden sollen, um bei Bedarf betriebliche und bauliche Verkehrsoptimierungsmassnahmen vorzunehmen. Das ASTRA empfiehlt dem Kanton Luzern, bei der Planung und dem Betrieb von ESP proaktiv und von Anfang an gegenüber den Grundeigentümern, Projektentwicklern und Verkehrsteilnehmenden die Ausarbeitung und Einhaltung von Mobilitätskonzepten durchzusetzen. Die Aussage zu den Mobilitätskonzepten unter S6-3.K4 sollte deshalb entsprechend geschärft werden.

RAG-Standorte

Der Bund stellt fest, dass ESP- und SAG-Standorte sowohl in der Detailkarte S6-2.A1 als auch in der Richtplankarte dargestellt werden, nicht aber die RAG-Standorte. Da es sich gemäss Objekttabelle S6-2.T3 bei den RAG-Standorten lediglich um einen orientierenden Inhalt handelt, geht der Bund davon aus, dass diese Standorte noch nicht definitiv sind und erst im Rahmen der nachgelagerten Regionalplanung – wie unter Koordinationsaufgabe S6-3.K8 beschrieben – festzulegen und zu entwickeln sind. Der Bund fragt sich deshalb, ob die Objekttabelle S6-2.T3 zur besseren Verständlichkeit dieses Zusammenhangs nicht in die entsprechende Koordinationsaufgabe integriert werden könnte.

SAG-Standorte und SAG Schweissmatt

Bei den SAG-Standorten handelt es sich um grosse, zusammenhängende Flächen (> 10 ha), die planungsrechtlich mit Reservezonen (Nichtbauzonen) gesichert sind und ausschliesslich für die Ansiedlung von volkswirtschaftlich bedeutenden, innovativen und zukunftsfähigen Grossbetrieben reserviert sind. Deren Weiterentwicklung regelt die neue Koordinationsaufgabe S6-3.K6. Bezüglich der in der Objekttabelle S6-2.T2 aufgeführten SAG-Standorte «Honrich» und «Mehlsecken» stellt der Bund fest, dass diese bereits mit der Richtplanteilrevision 2015 festgesetzt wurden.

Hingegen wurde der Standort «Schweissmatt» im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision 2015 (vgl. Genehmigung des Bundesrats vom 22. Juni 2016) von «Festsetzung» auf «Zwischenergebnis» zurückgestuft. Obwohl der Standort vorerst im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» verbleiben soll, hat die Standortgemeinde Inwil inzwischen im Rahmen eines Grundlagenberichts vom 3. Februar 2023 aufgezeigt, wie das SAG weiterentwickelt und etappiert und wie die Defizite bezüglich Erschliessungsqualität und Auswirkung auf die Landschaft behoben werden könnten. Ebenfalls wird im Grundlagenbericht der Umgang mit dem Schutz des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen (FFF) aufgezeigt. Der Bund nimmt diese Arbeiten würdigend zur Kenntnis.

Aus Sicht des Bundes fehlt in den Erläuterungen allerdings eine stufengerechte Auseinandersetzung des Kantons Luzern mit den Schutz- und Nutzungsinteressen bezüglich des Vorhabens. Der Kanton wird im Rahmen einer stufengerechten Interessenabwägung noch den Nachweis zu erbringen haben, inwiefern das Nutzungsinteresse die zahlreichen Vorbehalte (z.B. Abstimmung Siedlung und Verkehr, Landschaftsverträglichkeit, Konflikte mit überregionalem Wildtierkorridor, Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung sowie IVS-Objekt von nationaler Bedeutung und Beanspruchung von FFF) überwiegt. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des SAG Schweissmatt die notwendigen stufengerechten Erläuterungen inkl. nachvollziehbarer Interessenabwägung einzureichen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des SAG Schweissmatt die notwendigen stufengerechten Erläuterungen inkl. nachvollziehbarer Interessenabwägung einzureichen.

3.3.7 S7 Fahrendenplätze

Das Richtplankapitel S7 behandelt die Thematik rund um Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern dem Thema im kantonalen Richtplan ein Kapitel widmet und sich bezüglich der Grundlagen auf den Standbericht der Stiftung für Schweizer Fahrende (2021) bezieht.

Stand- und Durchgangsplätze

Unter S7-2 legt der Kanton Luzern sieben Standplätze (ganzjährig geöffnet) fest, wobei einer (Nr. 3 Unter Bürlimoos) auch als Durchgangsplatz (oft nur im Sommer geöffnet, maximale Abstelldauer 30 Tage) in Frage käme. Aus Sicht des Bundes eignet sich der Standort Nr. 3 «Unter Bürlimoos» aufgrund der Lage jedoch nicht als Standplatz mit dauerhafter Nutzung. Der Bund ist aber der Meinung,

dass sich der Standort als Transitplatz (Lage neben der Autobahn; fehlende unmittelbare Nachbarschaft) und in zweiter Priorität als Durchgangsort für Schweizer Jenseits- und Sinti eignen würde. Von den unter S7-2 festgelegten Standorten (vgl. Objektabelle S7-2.T1) sind zwei der Standorte (Nr. 1 und 2) bestehende Standplätze. Drei (Nr. 4, 5 und 7) weisen zudem den Koordinationsstand «Vororientierung» auf und zwei (Nr. 3 und 6) den Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Das BAK empfiehlt, den bestehenden Standort Nr. 1 «Ibach, GS 1176» in der Stadt Luzern aufzuwerten.

Zeitraum

Weiter regt der Bund an, dass der Kanton Luzern im Rahmen der Koordinationsaufgaben unter S7-3 (Stand- und Durchgangsorte evaluieren und festsetzen, vgl. S7-3.K1; räumlich sichern, vgl. S7-3.K2; baulich realisieren und betreiben, vgl. S7-3.K3) ausweist, wie viele Plätze welchen Typs im Kanton insgesamt notwendig sind (auf der Grundlage des Standberichts 2021) und sich zeitliche Ziele setzt, bis wann mindestens je ein Durchgangs- und ein Standplatz realisiert sein sollen. Ebenfalls könnte ein Grundsatz aufgenommen werden, dass bis zur Realisierung eines definitiven Durchgangsortes eine provisorische Lösung zur Verfügung stehen muss und dass möglichst rasch im Rahmen einer Standortevaluation ein entsprechender provisorischer Standplatz identifiziert werden soll. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, die Weiterentwicklung der einzelnen Standorte für Fahrendenplätze möglichst rasch voranzutreiben und bis dahin die Realisierung von provisorischen Halteplätzen zu prüfen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, die Weiterentwicklung der einzelnen Standorte für Fahrendenplätze möglichst rasch voranzutreiben und bis dahin die Realisierung von provisorischen Halteplätzen zu prüfen.

3.3.8 S8 Technische Gefahren

Das Kapitel S8 setzt sich mit der Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge auseinander. Wie schon im kantonalen Richtplan 2009 legt der Kanton Luzern dazu unter S8-3 zwei Koordinationsaufgaben fest. Einerseits stellt der Kanton den Gemeinden eine sogenannte «Konsultationskarte technische Gefahren» zur Verfügung (vgl. S8-3.K1), andererseits verpflichtet er die Gemeinde dazu (vgl. S8-3.K2), diese im Rahmen ihrer Planungstätigkeit zu berücksichtigen sowie die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

Das BFE stellt fest, dass der ESP-Standort Rothenburg sowie die Siedlungserweiterung in der Gemeinde Flühli (vgl. Richtplankarte) im Einflussbereich von Erdgashochdruckleitungen (Strecke 61 der Erdgas Zentralschweiz AG bzw. Strecke 23 der Transitgas AG) liegen. Eine relevante Zunahme der Arbeits- resp. Wohnbevölkerung an diesen Standorten könnte Auswirkungen auf das Störfallrisiko haben. Im Rahmen der nachgeordneten Planung sollte deshalb eine entsprechende Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge stattfinden.

Das BAV hat zudem einen Hinweis, welcher bei den Detailbemerkungen im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts aufgeführt ist.

3.4 M Mobilität

Der Luzerner Regierungsrat hat mit «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (Zumolu) die erste umfassende und gesamtheitliche Mobilitätsstrategie des Kantons Luzern erarbeitet. Im März 2023 wurde sie vom Kantonsrat verabschiedet. Die Zumolu bildet ebenfalls die Grundlage für das neue Planungsinstrument, «Programm Gesamtmobilität», das zurzeit noch in Erarbeitung ist. Dieses ersetzt ab 2027 das Bauprogramm für die Kantonsstrassen, den ÖV-Bericht sowie die kantonale Veloplanung. Zumolu und das Programm Gesamtmobilität bilden ebenfalls eine wesentliche Grundlage für die Gesamtrevision des Luzerner Richtplans, insbesondere was das Kapitel M Mobilität anbelangt.

Das Mobilitätskapitel erfährt gegenüber dem kantonalen Richtplan 2009 einige bedeutende Neuerungen. Das Richtplankapitel M1 «Gesamtverkehr» wird wesentlich erweitert. Zudem werden mit den Richtplankapiteln M2 «Verkehrsdrehscheiben», M7 «Güterverkehr» sowie M9 «Schiffsverkehr und Bergbahnen» neue Vorhaben und Koordinationsaufgaben verankert. Daneben kommt es zu verschiedenen Aktualisierungen und punktuellen Änderungen in Bezug auf die Karteneinträge, die Vorhaben sowie die Koordinationsaufgaben (vgl. z.B. M4 Schienengebundener öffentlicher Verkehr). Was die Verkehrsinfrastrukturvorhaben anbelangt, stehen im Richtplankapitel M nach wie vor die beiden Schlüsselprojekte Durchgangsbahnhof Luzern und Autobahn-Bypass Luzern im Vordergrund. Für die künftige Verkehrsentwicklung scheint aber auch dem unter M3 behandelte Fuss- und Veloverkehr zunehmend mehr Bedeutung zuzukommen.

3.4.1 M1 Gesamtverkehr

Im Richtplankapitel M1 Gesamtverkehr legt der Kanton Luzern verschiedene Koordinationsaufgaben fest, die möglichst breit auf die Gesamtmobilität und den Gesamtverkehr einwirken sollen (vgl. M1-3.K2 Mobilitätsmanagement unterstützen und M1-3.K3 Verkehrsmanagement etablieren). Mit den Koordinationsaufgaben M1-3.K5 «Fossilfreie Mobilität anstreben», M1-3.K6 «Klimaangepasste Verkehrsinfrastruktur fördern» und M1-3.K7 «Photovoltaikanlagen auf Verkehrsinfrastrukturen realisieren» stellt der Kanton Luzern zudem sicher, dass auch im Bereich der Mobilität ein bedeutender Beitrag zu den ambitionierten Klima- und Energiezielen geleistet wird. Schliesslich verankert er mit den Koordinationsaufgaben M1-3.K1 «Gesamtverkehrsplanung definieren und periodisch überprüfen», M1-3.K4 «Regionale Gesamtverkehrskonzepte erarbeiten» die zwei wesentlichen Instrumente zur Planung der Gesamtmobilität und zur Umsetzung der 4V-Strategie (Vermeiden, Verlagern, Verträglich gestalten, Vernetzen) auf kantonomer und regionaler Stufe.

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern den Herausforderungen der Mobilität mit guten, gesamtgesellschaftlichen Koordinationsaufgaben begegnet. Als sinnvoll betrachtet der Bund ebenfalls die Verankerung integrativer Planungs- und Koordinationsinstrumente (Programm Gesamtmobilität, Regionale Gesamtverkehrskonzepte), sowohl auf der kantonalen als auch auf der regionalen Stufe. Der Bund geht davon aus, dass die regionalen Gesamtverkehrskonzepte eine gute Ergänzung und Grundlage für den kantonalen, aber auch für die regionalen Richtpläne und somit für die Koordination mit der räumlichen Entwicklung bilden. Insgesamt könnte die Abstimmung von Siedlung und Verkehr in den Koordinationsaufgaben M1-3.K1 und M1-3.K4 noch explizit betont werden oder es könnte auf die Ziele und Strategien unter Z2.2 «Abstimmung Siedlung und Verkehr» verwiesen werden.

Mobilitätsmanagement und PV-Anlagen auf Verkehrsinfrastrukturen

Das ASTRA weist darauf hin, dass die Aussagen unter M1-3.K3 zum Mobilitätsmanagement und diejenigen unter M1-3.K7 zu PV-Anlagen auf Verkehrsinfrastrukturen, auch wenn inhaltlich begrüssenswert, lediglich für Verkehrsinfrastrukturen in der Zuständigkeit des Kantons Verbindlichkeit entfalten können. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, dies in den beiden Koordinationsaufgaben entsprechend klarzustellen. Gemäss ASTRA sollte beim Verkehrsmanagement ebenfalls die Priorisierung des MIV, insbesondere innerhalb der MIV-Ströme (z.B. Nationalstrassenverkehr Priorität vor Nicht-Nationalstrassenverkehr), Gegenstand der Betrachtungen sein.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung unter M1-3.K3 und M1-3.K7 klarzustellen, dass die Koordinationsaufgaben lediglich für Infrastrukturen in der Zuständigkeit des Kantons Verbindlichkeit entfalten können.

3.4.2 M2 Verkehrsdrehscheiben

Im Richtplankapitel M2 widmet sich der Kanton Luzern den Verkehrsdrehscheiben (VDS), welche Bahn, Bus und weitere Mobilitätsangebote sowie Zusatzdienstleistungen miteinander verknüpfen. Während unter M2-2 (vgl. Tabelle M2-2.T1 und Detailkarte M2-2.A1) die Verkehrsdrehscheiben

von nationaler (Bahnhöfe Luzern, Ebikon und Emmenbrücke), kantonaler (Bahnhöfe Sursee und Wolhusen) und regionaler Bedeutung (z.B. Bahnhof Littau, Bahnhof Kriens Mattenhof, Bahnhof Rothenburg Station, Bahnhof Nebikon, Bushof Beromünster Post, Bushof Schüpfheim) festgelegt und typisiert (z.B. Haupt-VDS, Sekundäre VDS, Regionale VDS, Stadtquartier-VDS) werden, verankert der Kanton unter M2-3 verschiedene Koordinationsaufgaben zur (strategischen) Planung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Vernetzung der VDS.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern die Entwicklung seiner VDS weiter vorantreibt. Der Kanton hat auf der Basis des Sachplans Verkehr (vgl. Teil Programm, Kap. 3.2) und einer gemeinsamen Studie mit dem ARE die Typologie der VDS weiterentwickelt und konkret im Rahmen einer eigenen Studie für seinen Raum angepasst, was der Bund unterstützt. Dass die vom Kanton verwendete VDS-Typologie nicht immer derjenigen des Sachplans Verkehr entspricht, ist aus Sicht Bund legitim. Bei der im Sachplan Verkehr verwendeten Typologie handelt es sich lediglich um einen Vorschlag, den es pro Raum zu präzisieren gilt. Ebenfalls unterstützt der Bund, dass der Kanton Luzern vorsieht, mit diesem Richtplaneintrag die VDS offiziell planerisch zu verankern. Generell begrüsst der Bund bezüglich der VDS die gute Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern und den Planungsregionen.

Was die unter M2-2 festgesetzten VDS-Standorte anbelangt, geht der Bund davon aus, dass es sich grösstenteils um bestehende Bahnhöfe und öV-Haltestellen handelt, die betrieblich und konzeptionell im Sinne einer VDS weiterentwickelt werden sollen. Falls bauliche und/oder betriebliche Anpassungen bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt mit sich ziehen, müsste der Kanton dem Bund im Hinblick auf die Genehmigung Erläuterungen dazu einreichen, die eine stufengerechte Prüfung ermöglichen.

3.4.3 M3 Fuss- und Veloverkehr

Das Richtplankapitel M3 behandelt den Fuss- und Veloverkehr. Wie unter M3-1 wird auch an anderen Stellen im kantonalen Richtplan immer wieder die Bedeutung des Fuss- und Veloverkehrs für die zukünftige Mobilitätsentwicklung unterstrichen, weil diese einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige, klimaneutrale und energiesparende Mobilität leistet. Unter M3-2 weist der Kanton Luzern darauf hin, dass die zur Vorprüfung vorliegende Richtplanversion noch über keine konkreten Vorhaben und Karteneinträge im Bereich Fuss- und Veloverkehr verfüge. Diese würden aber gestützt auf die Revision der kantonalen Fuss- und Velonetzplanung mit der nächsten Richtplananpassung folgen. Schliesslich erteilt der Kanton mit den Koordinationsaufgaben unter M3-3 verschiedene Aufträge, um die Planung und Umsetzung des Fuss- und Velowegnetzes auf der kantonalen (vgl. M3-3.K1 zu Velonetz und M3-3.K4 zu Mountainbikewegnetz), überkommunalen (vgl. M3-3.K2 zu Fuss- und Wanderwegnetz) sowie auf der kommunalen (vgl. M3-3.K3 zu Fuss- und Velonetz) Stufe zu fördern.

Velowegnetzplanung

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern die Netzplanung für den Fuss- und Veloverkehr sowie deren Umsetzung aktiv angeht. Der Bund hat zudem den Eindruck, dass dem Fuss- und Veloverkehr in der zur Vorprüfung vorliegenden Richtplanversion gegenüber dem Richtplan 2009 ein grösserer Stellenwert zukommt. Das drückt sich u.a. dadurch aus, dass das entsprechende Richtplankapitel bereits an dritter Stelle des Mobilitätskapitels aufgeführt wird.

Was den Zeithorizont der unter M3-3 festgelegten Koordinationsaufgaben anbelangt, stellt das ASTRA fest, dass bei verschiedenen auf das Programm Gesamtmobilität, welches zurzeit in Erarbeitung ist und bis 2027 fertiggestellt werden soll, verwiesen wird. Das ASTRA weist darauf hin, dass gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz, SR 725.41) die Kantone dafür besorgt sind, dass die Pläne für das bestehende und vorgesehene Velowegnetz innert 5 Jahren, d.h. bis 2027 erstellt werden müssen. Weiter weist das ASTRA darauf hin, dass gemäss Artikel 4 des Veloweggesetzes die Mountainbikerouten ebenfalls zum Velowegnetz für die Freizeit gehören und entsprechend als Wegnetzplan festgelegt werden müssen. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, diese Hinweise im Rahmen der Überarbeitung bei den Koordinationsaufgaben M3-3.K1, M3-3.K3 und M3-3.K4 entsprechend zu berücksichtigen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung den Zeitraum der Koordinationsaufgaben M3-3.K1 sowie M3-3.K3 auf den Auftrag gemäss Artikel 19 Veloweggesetz (Planung Velowegnetz innert 5 Jahren, d.h. bis 2027) abzustimmen und bei der Koordinationsaufgabe M3-3.K4 klarzustellen, dass die Mountainbikerouten ebenfalls zum Velowegnetz für die Freizeit gehören.

3.4.4 M4 und M5 Schienen- und strassengebundener öV

Die Richtplankapitel M4 und M5 setzen sich mit dem öffentlichen Verkehr (öV) im Kanton Luzern auseinander. Während beim schienenengebundenen öV (vgl. Objektabelle M4-2.T1) die Raumsicherung für das Schlüsselprojekt Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) sowie damit zusammenhängende Bahninfrastrukturausbauten (z.B. Nr. 2 Dreilindentunnel), Bahnknotenausbauten (z.B. Nr. 4 Sursee) und Ausbauten für das künftige S-Bahnsystem (z.B. Nr. 12 Doppelspurausbau Waldbrücke – Hochdorf, Nr. 15 neue S-Bahnhaltestelle Ruopingen) im Vordergrund stehen, ist es beim strassengebundenen öV (vgl. M5-2.T1 und M5-2.T2) vor allem die Raumsicherung für die Korridore der Bus-Hauptachsen (z.B. Nr. 2 Luzern – Mattenhof – Horw) sowie für die Korridore des RBus (Rapid-Bus, z.B. Nr. 1 Obernau – Kriens – Luzern – Ebikon – Finden).

Nebst diesen Vorhaben werden unter M4-3 bzw. M5-3 verschiedene Koordinationsaufgaben festgelegt, welche das bestehende öV-Angebot verbessern und weiterentwickeln (z.B. M5-3.K1 Busnetz nachfrage- und potenzialgerecht weiterentwickeln) sowie den Raum (z.B. M4-3.K2 Raum für Bahninfrastrukturvorhaben sichern) dafür sichern sollen. Mit M5-3.K4 erteilt sich der Kanton zudem den Auftrag, nach einem geeigneten Standort für ein Fernbusterminal zu suchen. Die unter M4-2 aufgelisteten Vorhaben zum DBL werden festgesetzt (übrige Vorhaben mit Koordinationssand VO oder ZE) sowie auch die meisten Vorhaben zum RBus (Vorhaben zu den Korridoren für Bus-Hauptachsen mit Koordinationsstand VO oder ZE).

Der Bund begrüsst grundsätzlich die Ziele des Kantons Luzern, eine hohe Verlagerung des MIV auf den öV anzustreben sowie mittels öV-Priorisierung auf der Strasse und mittels einer guten Vernetzung des Strassen-öV mit dem Schienenverkehr den öV zu beschleunigen und das öV-Angebot gesamthaft attraktiver zu machen. Die unter M4-2 und M5-2 aufgeführten Vorhaben sind sicherlich ein wichtiger Baustein dafür. Ebenfalls begrüsst der Bund, dass der Kanton Luzern unter M4-5 Grundlagen auf die Perspektive Bahn 2050 des Bundes verweist.

Schienenvorhaben / Durchgangsbahnhof Luzern (DBL)

Das BAV stellt fest, dass es im Richtplankapitel M4 zu einem grossen Teil um den Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) geht und weist darauf hin, dass das Vorhaben gemäss «Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene» erst den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufweist. Anlässlich der Präsentationsveranstaltung bei den Bundesstellen vom 13. September 2023 hat der Kanton Luzern präzisiert, dass das Vorhaben DBL im kantonalen Richtplan festgesetzt wird, um mit Blick auf das SBB-Vorprojekt von 2022 die räumliche Abstimmung und Raumsicherung seitens des Kantons sicherzustellen. Für den Bund ist das grundsätzlich nachvollziehbar. Er fordert den Kanton Luzern allerdings dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung unter M4-2 klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich beim DBL und den anderen Schienenvorhaben um Bundesvorhaben mit Federführung beim BAV handelt, dass sich der Koordinationsstand auf die durch den Kanton vorgenommene Raumsicherung bezieht und dass hier der Kanton sein Interesse für die Umsetzung dieser Vorhaben zum Ausdruck bringt. Der Bund verweist diesbezüglich auf Kapitel 7.3 der Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» (ARE, 2022).

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung unter M4-2 klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich beim DBL und den anderen Schienenvorhaben um Bundesvorhaben mit Federführung beim BAV handelt, dass hier der Kanton sein Interesse für die Umsetzung dieser Vorhaben zum Ausdruck bringt und dass sich der Koordinationsstand auf die durch den Kanton vorgenommene Raumsicherung bezieht.

Gütschtunnel und Endhaltestelle St. Urban

Weiter empfiehlt das BAV in der Objekttabelle unter M4-2 ebenfalls die beiden Schienenvorhaben «Gütschtunnel kurz» und «Gütschtunnel lang» im Koordinationsstand VO oder ZE aufzunehmen. Was das Vorhaben Nr. 26 «Verlegung Endhaltestelle aare-seeland-mobil zur Klinik» (Festsetzung) anbelangt, weist die ENHK auf die möglichen Konflikte mit dem Ortsbild von nationaler Bedeutung Nr. 2609 St. Urban (Pfaffnau) hin und verweist auf das Gutachten vom 27. Februar 2020 sowie die darin abgegebenen Empfehlungen für die weitere Bearbeitung des Vorhabens. Nur bei einer einzigen Variante kann gemäss dem Gutachten die Möglichkeit einer Lösung im Sinne der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ob der Richtplaneintrag dieser Variante Rechnung trägt, ist für die Kommission aufgrund des groben Massstabs der Karte und ohne dazugehöriges Objektblatt nicht ersichtlich. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung zu diesem Vorhaben Erläuterungen einzureichen, die eine stufengerechte Prüfung ermöglichen. Weiter fordert er den Kanton dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS-Objekts Nr. 2609 sicherzustellen.

Auftrag für die Überarbeitung und für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung zum Vorhaben M4-2, Nr. 26 «Verlegung Endhaltestelle aare-seeland-mobil zur Klinik» Erläuterungen einzureichen, die eine stufengerechte Prüfung ermöglichen. Weiter fordert er den Kanton dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS-Objekts Nr. 2609 sicherzustellen.

RBus

Was die Festsetzung der Korridore für den RBus unter M5-2 anbelangt ist für den Bund nicht verständlich, warum bestehende Linien wie der RBus 1 und RBus 8 nicht als «Ausgangslage» deklariert sind und weshalb die bestehende RBus-Linie 2 nicht aufgeführt ist. Der Bund empfiehlt dem Kanton dies im Rahmen der Überarbeitung entsprechend zu prüfen.

3.4.5 M6 Strassen und motorisierter Individualverkehr

Das Richtplankapitel M6 enthält die wesentlichen Inhalte zum motorisierten Individualverkehr (MIV). Um das bestehende (Kantons-)Strassennetz zu optimieren, sieht der Kanton Luzern einige wenige Strassenbauvorhaben vor, die er unter M6-2 (vgl. Objekttabelle M6-2.T1 und Detailkarte M6-2.A1) festlegt. Nebst dem Schlüsselprojekt Nr. 1 «Gesamtsystem Bypass Luzern» und dem damit zusammenhängenden Vorhaben Nr. 4 «Anschluss Luzern-Lochhof mit Brücke über die Reuss», werden in der Objekttabelle auch zwei neue Umfahrungstrassen (Vorhaben Nr. 3 «Ost- und Westumfahrung Bero-münster» sowie Nr. 6 «Umfahrung Süd Wolhusen, Werthenstein») aufgelistet. Die unter M6-3 festgelegten Koordinationsaufgaben verfolgen hauptsächlich zwei für den MIV wesentliche Ziele (vgl. M6-1): Das Strassennetz zu optimieren (vgl. M6-3.K3 Funktions- und Leistungsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes erhalten) und verträglich zu gestalten (vgl. M6-3.K4 Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen gestalten). Dafür spielt auch das Programm Gesamtmobilität eine wichtige Rolle.

Strassenbauvorhaben und Federführung

Der Bund begrüsst grundsätzlich, dass das Richtplankapitel M6 mit wenig neuen Strassenbauvorhaben auskommt und bei denjenigen, welche vorgesehen sind, gemäss der Koordinationsaufgaben (z.B. M6-3.K2) viel Wert auf die siedlungs- und landschaftsverträgliche Realisierung legt. Das ASTRA stellt allerdings fest, dass im zur Vorprüfung vorgelegten Richtplankapitel M6 die Aufgabenteilung und die Zuständigkeit in Bezug auf die Nationalstrassen nicht zufriedenstellend und teilweise irreführend dargestellt sind. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung unter M6-2 klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den Strassenbauvorhaben «Gesamtsystem Bypass» und «Schwerverkehrszentrum an der A2» um Bundesvorhaben mit Federführung beim ASTRA handelt, dass sich der Koordinationsstand auf die durch den Kanton vorgenommene Raumsi-

cherung bezieht und dass hier der Kanton sein Interesse für die Umsetzung dieser Vorhaben zum Ausdruck bringt. Der Bund verweist diesbezüglich auf Kapitel 7.3 der Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» (ARE, 2022).

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung unter M6-2 klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den Strassenbauvorhaben «Gesamtsystem Bypass» und «Schwerverkehrszentrum an der A2» um Bundesvorhaben mit Federführung beim ASTRA handelt, dass hier der Kanton sein Interesse für die Umsetzung dieser Vorhaben zum Ausdruck bringt und dass sich der Koordinationsstand auf die durch den Kanton vorgenommene Raumsicherung bezieht.

Schwerverkehrszentrum an der A2

Weiter weist das ASTRA darauf hin, dass das Vorhaben Nr. 2 «Schwerverkehrszentrum an der A2» grundsätzlich dem im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse festgesetzten Vorhaben gemäss Objektblatt 5.5 entspricht, nicht aber das unter diesem Vorhaben ebenfalls aufgeführte Projekt «Neuer Anschluss mit Option Schwerverkehrerschliessung ESP Rothenburg». Das ASTRA geht davon aus, dass es sich dabei um ein Interesse des Kantons und der Gemeinde handelt, das beim Kanton Luzern in Erarbeitung ist. Aus Sicht ASTRA sind dafür noch grundlegende Fragen bezüglich der technischen und betrieblichen Umsetzbarkeit offen. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung das erwähnte Teilvorhaben als kantonales Interesse zu deklarieren, die beiden Teile des Vorhabens Nr. 2 aufzutrennen und zur Idee eines neuen Anschlusses Erläuterungen einzureichen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung das Teilvorhaben «Neuer Anschluss mit Option Schwerverkehrerschliessung ESP Rothenburg» als kantonales Interesse zu deklarieren, die beiden Teile des Vorhabens Nr. 2 (Schwerverkehrszentrum und Option) aufzutrennen und zur Idee eines neuen Anschlusses Erläuterungen einzureichen.

Ost- und Westumfahrung Beromünster

Schliesslich weist die ENHK bezüglich des Vorhabens Nr. 3 «Ost- und Westumfahrung Beromünster» (Festsetzung) auf die möglichen Konflikte mit dem Ortsbild von nationaler Bedeutung Beromünster hin. Das ARE stellt zudem fest, dass sich in den Unterlagen zur Gesamtrevision 2023 keine Erläuterungen zu den Strassenbauvorhaben befinden, was eine stufengerechte Prüfung verunmöglicht. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung stufengerechte Erläuterungen, insbesondere für das Vorhaben M6-2, Nr. 3 «Ost- und Westumfahrung Beromünster» einzureichen sowie im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS-Objekts sicherzustellen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans und für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung stufengerechte Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens Nr. 3 «Ost- und Westumfahrung Beromünster» beim Bund einzureichen sowie im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Erhaltungsziele des ISOS-Objekts sicherzustellen.

3.4.6 M7 Güterverkehr und Logistik

Das Richtplankapitel M7 Güterverkehr und Logistik enthält gegenüber dem Richtplan 2009 deutlich mehr Inhalte. Dies liegt einerseits daran, dass der Kanton Luzern die Bedeutung des Themas «Güterverkehr und Logistik» für die künftige Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung erkennt und andererseits daran, dass der Kanton Luzern das privatwirtschaftliche Projekt Cargo Sous Terrain (CST) unterstützt. Um in Bezug auf den Güterverkehr und die Logistik möglichst gute Voraussetzungen zu schaffen, sichert der Kanton Luzern unter M7-2 die Standorte der Anlagen für den Schienengüterverkehr (vgl. Ob-

jektabelle M7-2.T1), der Anlagen für den Schienengüterverkehr mit Schiffsverlad (vgl. Objekttabelle M7-2.T2) und der Anlagen für das System CST (vgl. Objekttabelle M7-2.T3). Zusätzlich wird über die Koordinationsaufgaben unter M7-3 die planerische Sicherung der Standorte für den Schienengüterverkehr (vgl. M7-3.K1) und der Logistikstandorte (vgl. M7-3.K2) festgelegt sowie verschiedene Aufgaben für eine flächeneffiziente, ökologische und zukunftsgerichtete Abwicklung des Güterverkehrs verankert (z.B. M7-3.K4 Regelung für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln, M7-3.K5 Rahmenbedingungen für einen effizienten und ökologischen urbanen Lieferverkehr schaffen [City Logistik]).

Anlagen Güterverkehr

Der Bund begrüsst grundsätzlich die neuen Inhalte zu Güterverkehr und Logistik und ist der Ansicht, dass der Kanton Luzern diese Thematik vorbildlich angeht. Zudem verweist der Kanton Luzern unter M7-2 richtigerweise auf das Konzept des Bundes für den Gütertransport auf der Schiene und die darin festgelegten Standorte. Der Bund geht davon aus, dass es sich bei einem Grossteil der unter M7-2 festgesetzten Schienengüterverkehrsstandorte um bestehende Anlagen handelt, bei welchen keine konkreten Vorhaben geplant sind. Der Bund stellt sich deshalb die Frage, ob bei diesen Anlagen der in der Objekttabelle M7-2.T1 angegebene Koordinationsstand nicht auf «Ausgangslage» gesetzt werden könnte. Falls aber bauliche Anpassungen vorgesehen sind, die bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt mit sich ziehen, müsste der Kanton dem Bund im Hinblick auf die Genehmigung Erläuterungen dazu einreichen, die eine stufengerechte Prüfung ermöglichen.

Schiffsverladeanlage Horw

Das BAFU weist darauf hin, dass sich das Vorhaben Nr. 33 «Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss, Horw» in unmittelbarer Nähe zum Flachmoor von nationaler Bedeutung, Objekt-Nr. 1251 «Steinibach» befindet und dass mögliche Beeinträchtigungen durch die Einwirkung von Lichtemissionen, Lärm, Hydrologie u.ä. zu vermeiden sind. Dem ARE ist zudem nicht klar, ob es sich hier um eine bestehende Anlage oder um ein neues Bauvorhaben handelt. Falls es sich um ein neues Bauvorhaben handelt, müsste der Kanton dem Bund im Hinblick auf die Genehmigung Erläuterungen dazu einreichen (siehe oben Anlagen Güterverkehr). Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die ungeschmälerzte Erhaltung des inventarisierten Flachmoors sicherzustellen.

Auftrag für die Überarbeitung und für die nachgeordnete Planung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung zum Vorhaben M7-2, Nr. 33 «Horw, Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss» Erläuterungen einzureichen, falls es sich um ein Bauvorhaben handelt. Weiter fordert er den Kanton dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die ungeschmälerzte Erhaltung des Flachmoors Nr. 1251 «Steinibach» sicherzustellen.

Cargo Sous Terrain (CST)

Mit der Objekttabelle M7-2.T3 sollen drei Standorte für Hubs des Systems Cargo Sous Terrain in Vororientierung im kantonalen Richtplan eingetragen und in Verbindung mit der Koordinationsaufgabe M7-3.K6 die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bund begrüsst grundsätzlich das vorausschauende Engagement des Kantons in diesem Bereich, weist aber darauf hin, dass gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) zuerst der Bund in einem Sachplan die geeigneten Räume für die Anlagen des unterirdischen Gütertransports bezeichnet. Auf dieser Grundlage legt der kantonale Richtplan anschliessend den konkreten Standort der Anlagen fest. Der Bund weist darauf hin, dass für das Gebiet des Kantons Luzern im aktuell sich in Erarbeitung befindenden Sachplan «Unterirdische Gütertransportanlagen» keine Bezeichnung für solche Räume vorgesehen ist. Der Anschluss des Raums Luzern ist nicht Teil der 1. Etappe. Folglich können die drei Hubstandorte nur als Interessensbekundung zur Kenntnis genommen werden. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Objekttabelle M7-2.T3 und die Koordinationsaufgabe M7-3.K6 textlich entsprechend zu ergänzen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Objekttabelle M7-2.T3 und die Koordinationsaufgabe M7-3.K6 textlich zu ergänzen, damit klar ist, dass es sich bei den Cargo Sous Terrain-Standorten um eine Interessensbekundung des Kantons handelt bzw. dass der Kanton diesbezüglich eine Raumsicherung vornimmt.

3.4.7 M8 Zivilluftfahrt

Im Richtplankapitel M8 zur Zivilluftfahrt gibt der Kanton Luzern unter M8-2 die Anlagen für den zivilen Luftverkehr gemäss Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) wieder und legt unter M8-3 drei Koordinationsaufgaben zur Umsetzung des SIL (vgl. M8-3.K1), zur zivilen Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen (vgl. M8-3.K2) sowie zum Schutz sensibler Gebiete von Drohnen- und Modellluftfahrzeugen (vgl. M8-3.K3) fest.

Abstimmung SIL

Der Bund stellt fest, dass es sich beim Richtplankapitel M8 im Wesentlichen um eine Aktualisierung der Inhalte gegenüber dem Richtplan 2009 handelt. Das BAZL weist indes darauf hin, dass für den Heliport Pfaffnau (vgl. Objekttabelle M8-2.T1, Nr. 3) neu ein SIL-Objektblatt (vgl. BR-Beschluss vom 30.8.2023) besteht, weshalb die Texte in den Kapiteln M8-4.E1 und M8-4.E2 sowie in der oben genannten Objekttabelle entsprechend zu ändern sind. Weiter weist das BAZL darauf hin, dass für die Flugsicherungsanlage Willisau (vgl. Objekttabelle M8-2.T, Nr. 5) bisher kein SIL-Objektblatt erarbeitet wurde, wie der entsprechende Koordinationshinweis der oben genannten Objekttabelle vermuten lassen könnte. Bei Bedarf, z.B. aufgrund räumlicher Konflikte, steht diese Möglichkeit für die Flugsicherungsanlage Willisau allerdings offen.

Koordinationsstand Vorhaben

Nicht nachvollziehbar ist für das BAZL, weshalb die beiden Flugfelder Luzern-Beromünster (vgl. Objekttabelle M8-2.T, Nr. 2) und Triengen (vgl. Objekttabelle M8-2.T, Nr. 4) in der Richtplankarte gemäss Legende der Spalte «Koordinationsbedarf / geplant» zugeordnet sind, währenddessen der Heliport Pfaffnau der Spalte «Ausgangslage» zugehörig ist. Sowohl die beiden Flugfelder als auch der Heliport Pfaffnau sind in der Objekttabelle M8-2.T1 im Richtplantext als «bestehend» aufgeführt. Insofern ist eine unterschiedliche Darstellung in der Richtplankarte aus Sicht BAZL nicht sinnvoll. Schliesslich regt das BAZL an zu prüfen, ob bei den Anlagen für den zivilen Luftverkehr in der Richtplankarte nicht auch das «Gebiet mit Lärmbelastung» und das «Gebiet mit Hindernisbegrenzung» aus den SIL-Objektblättern dargestellt werden könnte. Dies im Sinne einer räumlichen Abstimmung zwischen der zivilen Luftfahrtinfrastruktur und den umgebenden Nutzungen. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, dies im Rahmen der Überarbeitung entsprechend zu prüfen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob bei den Anlagen für den zivilen Luftverkehr in der Richtplankarte nicht auch das «Gebiet mit Lärmbelastung» und das «Gebiet mit Hindernisbegrenzung» aus den SIL-Objektblättern dargestellt werden könnte.

3.4.8 M9 Weitere Mobilitätsangebote (Schiffsverkehr und Bergbahnen)

Im Richtplankapitel M9 legt der Kanton Luzern unter M9-2 Schiffstationen, Luftseilbahnen und Zahnradbahnen von kantonaler Bedeutung fest. Gemäss Objekttabelle M9-2.T1 handelt es sich bei allen festgelegten Vorhaben um bestehende Anlagen mit Koordinationsstand «Ausgangslage». Einzig das Vorhaben Nr. 7 «Luftseilbahn Weggis – Rigi-Kaltbad» wird mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt. Dabei handelt es sich um das Ersatzprojekt für die bereits bestehende Luftseilbahn, die gemäss Koordinationshinweis bis 2026 neu konzessioniert werden soll.

Seilbahnvorhaben

Bei der Beurteilung von Seilbahnersatzanlagen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) setzt das ARE nicht zwingend einen Richtplaneintrag voraus, wenn die Linienführung nicht wesentlich abweicht; trotzdem macht ein solcher durchaus Sinn. Hingegen ist eine ausreichende planerische Grundlage auf Stufe Nutzungsplan Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Was den Umgang von Seilbahnvorhaben in der Nutzungsplanung anbelangt, verweist der Bund auf das entsprechende Merkblatt des ARE (vgl. Merkblatt «Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben – Merkblatt», ARE 2020). Er empfiehlt dem Kanton Luzern unter der Koordinationsaufgabe zu den Seilbahnen (M9-3.K2) auf das Merkblatt des ARE zu verweisen.

Luftseilbahn Weggis – Rigi-Kaltbad

Für das Ersatzprojekt der Luftseilbahn Weggis – Rigi-Kaltbad ist beim BAV bereits ein Gesuch zur Eröffnung des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) eingegangen. Der Bund stellt fest, dass sich in den Unterlagen zur Gesamtrevision 2023 keine Erläuterungen zu diesem Vorhaben befinden. Er fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung dies entsprechend nachzuholen, damit für den Bund eine stufengerechte Prüfung möglich ist. Die ENHK weist zudem bezüglich des Seilbahnvorhabens Weggis – Rigi-Kaltbad auf die möglichen Konflikte mit dem BLN-Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» hin. Die ENHK hat am 13. Dezember 2019 ein Gutachten zuhanden des BAV im Rahmen der UVB-Voruntersuchung abgegeben. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Schutzziele des BLN-Objekts sicherzustellen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans und für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung zum Vorhaben M9-2, Nr. 7 «Luftseilbahn Weggis – Rigi-Kaltbad» Erläuterungen einzureichen. Weiter fordert er den Kanton dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Berücksichtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» sicherzustellen.

Schliesslich macht das BAV darauf aufmerksam, dass der Verkehrsverbund Luzern (VVL) die Linie Weggis – Rigi Kaltbad seit 2024 nicht mehr als Angebot des regionalen Personenverkehrs (RPV) bestellt. Hingegen bestellt die Gemeinde Weggis einige Fahrten. Details dazu sind allerdings noch nicht bekannt.

3.4.9 Fazit M Mobilität

Der Bund ist der Meinung, dass das Richtplankapitel M Mobilität grundsätzlich gut strukturiert und logisch aufgebaut ist. Sehr zu begrüßen ist, dass der Kanton mit «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (Zumolu) eine strategische Gesamtverkehrsplanung definierte und mit dem «Programm Gesamtmobilität» ein konkretes Umsetzungsprogramm folgt, das auch periodisch überprüft werden soll.

Ebenfalls begrüsst der Bund die Verankerung des 4V-Prinzips im kantonalen Richtplan und dass sich diese Strategie als roter Faden durch das gesamte Mobilitätskapitel hindurchzieht. Ein Grossteil der festgelegten Planungsgrundsätze und Koordinationsaufgaben im Richtplankapitel Mobilität weisen zudem Überschneidungen mit den Entwicklungsstrategien und Handlungsgrundsätzen des Sachplans Verkehr, Teil Programm, Kap. 4 auf (z.B. V1 – Die Verkehrsmittel (inkl. Fuss- und Veloverkehr) werden im Personenverkehr entsprechend ihrer Stärken wirkungsvoll miteinander kombiniert; V3 – Das Gesamtverkehrssystem ist sicher, verlässlich, verfügbar und einfach zugänglich; U1 – Die Verkehrsinfrastrukturen werden flächen-, boden- und lebensraumschonend realisiert; sie sind gut in die offene Landschaft und in die Siedlungsräume integriert und ihre Trennwirkung ist reduziert; U2 – Die Energieeffizienz des Gesamtverkehrs erhöht sich markant und der Landverkehr ist klimaneutral.).

Weiter wird seitens Bund die Absicht des Kantons (vgl. M1-3.K2), eine Mobilitäts-Webseite (luzernmobil.ch) zu entwickeln, um alle Mobilitätsangebote des Kantons zu gruppieren, ausdrücklich begrüsst.

Die Verwendung von intelligenten und innovativen Technologien, um die Verkehrsströme und den öV zu optimieren bzw. zu verbessern, ist äusserst zielführend.

Generell anerkennt der Bund die grosse Arbeit, die der Kanton Luzern mit der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans leistet, insbesondere auch im Bereich Mobilität und kommt zum Schluss, dass die Inhalte des Richtplankapitels M alle zentralen Problem- und Handlungsfelder der Themenbereiche Verkehr und Mobilität adressieren.

Abstimmung mit Raumentwicklung

Beim Programm Gesamtmobilität und bei den regionalen Gesamtverkehrskonzepten ist für den Bund wichtig, dass auch die gewünschte Raumentwicklung im Zentrum der Überlegungen steht. Wie können gesamtverkehrliche Überlegungen dahingehend definiert werden, dass sie zur gewünschten Raumentwicklung beitragen, resp. nicht gewünschte Entwicklungen (z.B. Siedlungsentwicklung an raumplanerisch wenig geeigneten Lagen, generell Zersiedelung) verhindert werden können? Hier könnte auch eine Verbindung zum Sachplan Verkehr, Teil Programm (vgl. A1 – Die polyzentrische Siedlungsentwicklung wird durch das Gesamtverkehrssystem konsequent gefördert. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist durch die Auslegung der Verkehrsnetze gestärkt.) hergestellt werden.

Bundeshorhaben

Der Bund stellt fest, dass im Bereich der Vorhaben zur Schieneninfrastruktur (vgl. M4-2) und den Nationalstrassen (vgl. M6-2) – den Bundeshorhaben – die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton sowie die Zuständigkeiten nicht ideal abgebildet sind. Des Weiteren wurden neuste Veränderungen betreffend die Vorgaben des Bundes, wie zum Beispiel das Inkrafttreten des Veloweggesetzes, nicht ausreichend antizipiert. Insbesondere das ASTRA hätte sich einen frühzeitigen Einbezug bei der Erarbeitung der Gesamtrevision in Bezug auf die Mobilitäts- und Nationalstrassenthemen gewünscht, steht dafür aber weiterhin gerne zur Verfügung.

Weitere Hinweise zu Mobilität befinden sich bei den Detailbemerkungen im Anhang des vorliegenden Vorprüfungsberichts (vgl. Hinweise von ARE, ASTRA, BAV und SBB).

3.5 L Landschaft

Der Bund würdigt die Aufnahme der Ökologischen Infrastruktur, die Integration und Umsetzung der Landschaftsstrategie und die Ausarbeitung des Themas Landschaft, die Vorarbeit im Zusammenhang mit den «Vorranggebieten für bodenunabhängige Spezialkulturen» und die Integration derselben in den kantonalen Richtplan. Die charakteristischen Landschaftstypen sind flächendeckend dargestellt. Das Thema Siedlungslandschaft ist angesprochen und der Umgang mit den national bedeutenden Landschaften ist konkretisiert. Die Aufträge an die kantonalen Fachstellen, Regionen und Gemeinden sind erteilt.

3.5.1 L1 Landschaft

Der Bund würdigt die vorgeschlagenen Koordinationsaufgaben im Kapitel Landschaft. Die ENHK stellt fest, dass sowohl der Kanton (L 1-3. K3 «Landschaft von nationaler Bedeutung erhalten») wie auch die Gemeinden (L 1-3. K4 «Landschaftsqualitäten auf kommunaler Ebene berücksichtigen») in den Vollzug der NHG-Vorschriften eingebunden werden sollen.

Die ENHK begrüsst die Karteneinträge unter L1-2 «Karteneinträge und Auflistung» und die namentliche Auflistung der BLN-Objekte im Richtplan. Auf der Detailkarte L1-2.A1 «Landschaften von nationaler Bedeutung und Landschaftstypen im Kanton Luzern» ist das BLN Objekt «Zugersee» (Nr. 1309) aufgeführt. Auf der Richtplankarte ist das BLN Objekt «Zugersee» (Nr. 1309) nicht eingetragen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung in der Richtplankarte das BLN Objekt «Zugersee» (Nr. 1309) einzutragen.

3.5.2 L2 Biodiversität

Ökologische Infrastruktur

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Luzern unter L2-2 «Karteneinträge und Auflistung» neu die Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur von kantonaler und nationaler Bedeutung, wie auch die Wildtierkorridore, Wildtierpassagen und Engnisse auf Vernetzungsachsen von Kleintieren im Richtplankapitel aufgenommen hat. Zudem würdigt der Bund, dass der Kanton unter L2-3.K6 «Ökologischer Ausgleich erbringen» bei besonders grossflächigen Landschaftsnutzungen wie beispielsweise Deponien, Golfplätzen, Flugplätzen, Umfahrungsstrassen usw. mindestens 15% ökologische Ausgleichsflächen realisiert. Ebenfalls begrüsst der Bund die unter L2-4.E2 «Ökologische Infrastruktur» aufgeführte gute Abbildung des Planungsauftrags aus der Nationalen Finanzausgleich- (NFA) Periode 2020-2024, inklusive die erwarteten Defizit- und Potentialanalysen.

Der Kanton Luzern nimmt die Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur im kantonalen Richtplan auf. Gemäss Strategie Biodiversität Schweiz gehören zu den Kerngebieten die Inventare der Biotop von nationaler Bedeutung, der Schweizerische Nationalpark, die Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Ramsargebiete, Smaragdgebiete, kantonale, kommunale und privatrechtliche Schutzgebiete (inkl. Waldreservate). Der Bund stellt fest, dass beim Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 123 «Wauwilermoos» und beim eidg. Jagdbanngebiet Nr. 5 «Tannhorn» in der Richtplankarte nicht der gesamte Perimeter als Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur berücksichtigt werden.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung in der Richtplankarte die gesamten Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats «Wauwilermoos» von nationaler Bedeutung (Nr. 123) und des eidg. Jagdbanngebiets Nr. 5 «Tannhorn» als Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplankarte aufzunehmen.

Wildtierkorridore

Die Wildtierkorridore (WTK) von überregionaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie die Wildtierpassagen und Engnisse auf Vernetzungsachsen von Kleintieren sind im kantonalen Richtplan aufgeführt. Der Kanton unterscheidet auf allen föderalen Ebenen zwischen dem WTK-Perimeter und einer Kernzone, die «Freihaltezone» genannt wird. Im Richtplantext unter L2-3.K4 «Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren erhalten oder wiederherstellen» wird diese Freihaltezone wie folgt beschrieben: «Die Gemeinden sichern die vom Richtplan festgelegten Freihaltezone bei Wildtierkorridoren grundeigentümerverbindlich in ihren Nutzungsplanungen. Der Kanton und die Gemeinden stimmen Vorhaben in den Freihaltezone auf ihre Verträglichkeit mit der Freihaltefunktion ab. Bei Bedarf ergreift der Kanton zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Durchwanderbarkeit für Wildtiere.»

Der Kanton Luzern führt mit der «Freihaltezone» eine neue Praxis ein, die den Schutz innerhalb des Wildtierkorridor-Perimeters grundeigentümerverbindlich im Nutzungsplan festlegt. Der Bund anerkennt grundsätzlich die pragmatische Herangehensweise des Kantons Luzern, weist aber darauf hin, dass aus Sicht des BAFU die vorgesehene Aufteilung des Wildtierkorridors in Wildtierkorridor-Perimeter und «Freihaltezone» den Schutz der Wildtiere nicht ausreichend sichern kann. Aus Sicht des BAFU ist der ganze Perimeter räumlich und funktional zu schützen und nicht nur in den vom Kanton Luzern definierten Freihaltezone. Der Bund stellt sich die Frage aufgrund welcher Überlegungen, Grundlagen und Kriterien die «Freihaltezone» ausgeschieden wurden. Er fordert den Kanton Luzern auf, im Rahmen der Überarbeitung dies zu erläutern.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung dem Bund zu erläutern, auf welchen Grundlagen und Kriterien die «Frei-haltezonen» ausgeschieden wurden. Es ist im Richtplantext zudem klarzustellen, dass im gesamten Perimeter des Wildtierkorridors Nutzungen, die dessen Funktionalität beeinträchtigen könnten, zu vermeiden sind.

3.5.3 L3 Gewässer

Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass die geplanten Revitalisierungsprojekte in den kantonalen Richtplan aufgenommen wurden, so wie in Artikel 38a Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) gefordert und dass der Gewässerraum für das kantonal bedeutsame Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Reuss» im kantonalen Richtplan behandelt wird.

Unter L3-3.K4 «Gewässerraum festlegen» wird festgehalten, dass die Gemeinden die Gewässerräume in den Nutzungsplanungen festlegen. Unter «Zeitraum» ist angegeben, dass es sich hierbei um eine Daueraufgabe handelt. Die gesetzliche Frist zur Festlegung der Gewässerräume ist 2018 abgelaufen (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 gemäss Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]), demzufolge ist die Festlegung bereits um mehrere Jahre verzögert. Dem Bund ist nicht klar, ob der Kanton in allen Gemeinden die Gewässerräume schon ausgeschieden hat. Falls nicht, wird der Kanton Luzern aufgefordert, im kantonalen Richtplan eine konkrete Frist aufzunehmen, bis wann die Gewässerraumfestlegung eigentümerverbindlich abgeschlossen sein soll. Nach der Festlegung der Gewässerräume sind Anpassungen zukünftig weiterhin möglich im Sinne einer Daueraufgabe, zum Beispiel im Zuge von Wasserbauprojekten.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung, falls noch nicht alle Gemeinden den Gewässerraum ausgeschieden haben, eine konkrete Frist im kantonalen Richtplan aufzunehmen, bis wann die Gewässerraumfestlegung eigentümerverbindlich abgeschlossen sein soll.

Bezüglich der Revitalisierung der Gewässer schreibt der Kanton Luzern unter L3-4.E1 «Gewässer revitalisieren»: «Basierend auf den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (Art. 38 GSchG) erarbeitete der Kanton Luzern die strategischen Planungen Revitalisierung Fließgewässer (2014) und Revitalisierung Seeufer (2022).» Das BAFU geht davon aus, dass in dieser Planung der Schutz des Grundwassers berücksichtigt wurden.

Unter L3-4.E3 «Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums» schreibt der Kanton Luzern: «Gewässer sind ein wichtiger Bestandteil der Ökologischen Infrastruktur. So schreibt das Gewässerschutzgesetz den Kantonen die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums vor (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Konkret bedeutet dies, dass das Erstellen von Bauten und Anlagen im Gewässerraum nur in definierten Ausnahmefällen zulässig ist und die landwirtschaftliche Nutzung ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel zu erfolgen hat (Art. 41 c GSchV).» Der Bund empfiehlt klarer darzustellen, dass die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gleichzeitig mit der eigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums zu erfolgen hat.

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Luzern unter L3-4.E3 «Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums» zu ergänzen, dass die extensive Bewirtschaftung gleichzeitig mit der eigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerräume zu erfolgen hat.

3.5.4 L5 Bodenschutz

Der Kanton Luzern setzt sich im kantonalen Richtplan unter L5 «Bodenschutz» für den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionsfähigkeit der Böden ein. Etwas ungewöhnlich findet der Bund den Titel des Kapitels, der bloss L5 «Bodenschutz» lautet, obwohl die FFF in den Koordinationsaufgaben abgehandelt werden.

Unter L5-3.K1 «Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen» führt der Kanton die Bodenkartierung fort und stellt so sicher, dass die Fruchtfolgeflächen auch zukünftig präzise erfasst werden können. Die Grundsätze 4 und 5 des Sachplans FFF können so umgesetzt werden. Aufgrund der Bodenkartierung können auch Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen erfasst werden, die auf dem kantonalen Geoportal eingesehen werden können. Es handelt sich dabei auch um eine Hinweiskarte gemäss Grundsatz 7 Sachplan FFF.

Der Kanton Luzern setzt sich für den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionsfähigkeit der Böden ein. Er erfüllt den Mindestumfang von 27 500 ha Fruchtfolgeflächen, die er gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen zu sichern hat. Nach «Statistik der Fruchtfolgeflächen Schweiz 2023» des Bundesamts für Raumentwicklung besitzt er 27 582 ha FFF. Unter L5-3.K2 «Fruchtfolgeflächen sichern» nimmt der Bund zur Kenntnis, dass wie in Artikel 30 Absatz 1 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) und im Grundsatz 1 «der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren» des Sachplans FFF gefordert, die Fruchtfolgeflächen mittels einer Zuweisung zur Landwirtschaftszone gesichert werden sollen. Bei einer Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen seien die Vorgaben gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern zu berücksichtigen (Prüfen von Alternativen, Interessenabwägung, Kompensationspflicht). Gemäss Grundsatz 10 des Sachplans Fruchtfolgeflächen sind die Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Nach §39c Absatz 5 Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735) sind bei einer Beanspruchung von FFF diese flächengleich zu kompensieren. Aussagen zur erforderlichen Qualität der Kompensationsflächen sind in diesem Gesetzesartikel keine enthalten. Diese werden in der kantonalen «Richtlinie Fruchtfolgeflächen» (Version 1, 1. Januar 2024) ausgeführt. Allenfalls könnten die Erläuterungen zu L5-4.E2 mit dem Hinweis auf die Qualitätsanforderungen in der Richtlinie ergänzt werden.

Unter L5-4.E2 «Fruchtfolgeflächen» wird auf §39c im PBG verwiesen, demnach gelten gemäss Absatz 4 Einzonungen, Überbauungen und bodenverändernde, die Fruchtfolgequalität vermindernende Nutzungen als Beanspruchung. Dies kann als umfassende Kompensationsregelung ohne Ausnahmen betrachtet werden. Grundsatz 8 besagt folgendes «Als Kompensation von FFF gelten Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen oder Neuerhebungen von FFF.» Nach §39c Absatz 6 PBG wird Grundsatz 8 berücksichtigt, was als Kompensation gelten kann. Der Bund hält fest, dass die verschiedenen Einträge in der Summe einer umfassenden Kompensationsregelung entsprechen.

3.5.5 L6 Landwirtschaft

Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen

Der Bund würdigt die umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema «Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen» in der kantonalen Richtplanung Luzern. Im Rahmen der Vorprüfung des Richtplans Luzern hat der Kanton Luzern dem ARE einen Bericht mit Fragen zum Thema Spezialkulturen (Kapitel L6 [Landwirtschaft]: Spezialkulturen, Zusätzliche Erläuterungen für die Vorprüfung beim Bund) unterbreitet. Im Bericht zeigt der Kanton Luzern im Sinne eines Pilotprojekts in der Gemeinde Hitzkirch auf, wie verschiedene Vorranggebiete räumlich konkret ausgeschieden und festgelegt werden könnten und zwar basierend auf drei Varianten. Das ARE erachtet die Idee, verfahrensmässige Erleichterungen vorzusehen für Gebiete, die direkt an Bauzonen anschliessen und in denen sichergestellt ist, dass die Auffüllung von Seiten der Bauzonen her erfolgt und die Dichte der Nutzung dem an dieser Stelle wünschbaren nahekommt, als prüfenswert (Variante 1 und - mit gewissen Fragen - Variante 3). Variante 2 (Konzentration um bestehende Landwirtschaftsbetriebe) hingegen, schafft verfahrensmässige Erleichterungen für Gebiete, die sich mehr oder weniger zufällig im Nichtbaugelände verteilen. Das erscheint als zumindest unzweckmässig, da dort auch materiell-rechtlich die Voraussetzung zur Ausscheidung entsprechender Zonen mehrheitlich nicht gegeben sein wird. Im Brief vom 26. Februar 2024 an den Luzerner Kantonsplaner hat das ARE die Fragen des Kantons zu Spezialkulturen ausführlich beantwortet (siehe Anhang II).

Die Thematik «Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen» nimmt der Kanton Luzern neu in den kantonalen Richtplan auf. Im Kanton Luzern sind die Anforderungen an die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nicht in der kantonalen Richtplanung, sondern in der Gesetzgebung festgelegt (§ 54 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und § 5 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung). Das soll, soweit ersichtlich, im Grundsatz so bleiben. Neu sollen zur Förderung von klimaverträglichen Produktionsformen und zur Deckung der steigenden Nachfrage nach Beeren und Gemüse Anreize in Form einer Verfahrenserleichterung für pflanzenbasierte Speziallandwirtschaftszonen geschaffen werden. Im kantonalen Richtplan sollen dazu im Sinne einer Positivplanung Vorranggebiete festgelegt werden, in denen Speziallandwirtschaftszonen im Gestaltungsplanverfahren ausgeschieden werden können. Der Gestaltungsplan wird im Kanton Luzern durch die Exekutive (Gemeinderat), die Grundnutzungsordnung durch die Legislative (Gemeindeversammlung) beschlossen.

Im Bericht «Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen» ist das Vorgehen zu deren Ausscheidung gut erläutert. Wie das Kriterium der Fruchtfolgeflächen berücksichtigt wurde, ist jedoch im Bericht nicht ersichtlich. Der Bund stellt sich aus diesem Grunde die Frage, wie die Fruchtfolgeflächen bei einer Ausscheidung der Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen berücksichtigt werden. Ausschlusskriterien bilden die Inventar- und Schutzgebiete wie Wald, BLN, Perimeter Schutzverordnung, Inventar der Naturobjekte regionaler Bedeutung (INR), kommunale Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen und Wildtierkorridore. Die Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden) sind geschützt und sollen ebenfalls in der Liste der Ausschlussgründe aufgenommen werden.

Rückmeldung zum Bericht «Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen»: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Ausscheidung der «Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen» sicherzustellen, dass die Biotope von nationaler Bedeutung (Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden und Auen) als Ausschlussgründe berücksichtigt werden und dass die entsprechende Liste im Bericht «Vorranggebiete für bodenunabhängige Spezialkulturen» ergänzt wird. Zudem fordert der Bund, dass im Bericht dargelegt wird, wie bei einer Ausscheidung dieser Vorranggebiete die Fruchtfolgeflächen berücksichtigt werden.

3.5.6 L7 Weiler und Bauen ausserhalb der Bauzone

Weiler

Im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans hat der Bundesrat am 22. Juni 2016 den Kanton Luzern aufgefordert, im Anschluss an die Überprüfung und Bereinigung der Weiler die bundesrechtskonformen Weiler entweder im kantonalen Richtplan zu bezeichnen oder auf ein entsprechendes Inventar zu verweisen.

Im Kanton Luzern sind die regionalen Entwicklungsträger (RET) beauftragt, aufgrund von umfassenden Bestandesaufnahmen und anhand der massgebenden Kriterien jene Kleinsiedlungen zu bezeichnen, für welche die Ausscheidung einer Weilerzone im Sinne von Artikel 33 RPV in Frage kommt (Koordinationsaufgabe L7-3.K1). Die RET sind dieser Aufgabe mit regionalen Richtplänen bzw. Konzepten nachgekommen. Im Kapitel L7-2 werden die von den RET bezeichneten Weiler – entsprechend der Vorgabe in Artikel 33 RPV und dem Auftrag im Genehmigungsbeschluss vom 22. Juni 2016 – aufgelistet und festgesetzt. Praxisgemäss hat das ARE eine stichprobenweise Prüfung vorgenommen. Die geprüften Kleinsiedlungen erfüllen die bundesrechtlichen Anforderungen.

Neben der Bezeichnung und Auflistung der Weiler hat der Kanton das Weilerkapitel teilweise neu formuliert bzw. systematisch neu angeordnet. An den wesentlichen Inhalten, insbesondere der Definition der Weiler (Erläuterung L7-4.E1), wurde dabei nichts geändert. Weilerzonen sind keine Bauzonen (L7-4.E2). Baubewilligungen in den Weilerzonen erfordern die Zustimmung des Kantons (L7-4.E2). Der Perimeter der Weilerzonen ist eng entlang des baulichen Bestands vorzunehmen (L7-3.K2). Gemäss dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen § 59a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern sind in Weilerzonen Bauten, Anlagen und Nutzungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für die

im Bau- und Zonenreglement genau umschriebenen nichtlandwirtschaftlichen bzw. nichtforstwirtschaftlichen Zwecke zulässig, wobei nur untergeordnete bauliche Massnahmen (An-, Klein- und Umbauten, Nutzungsänderungen) und Ersatzneubauten zulässig sind. Gemäss der Koordinationsaufgabe L7-3.K2 achten die Gemeinden bei der Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb von Weilerzonen darauf, dass die bestehenden Strukturen erhalten bleiben, die traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungen, insbesondere nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzungen, hat und die baulichen bzw. nutzungsseitigen Massnahmen keinen Ausbau der Erschliessung (Strassen, Strom, Wasser, Abwasser usw.) zur Folge haben. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

Streusiedlungsgebiet

Gemäss Artikel 39 RPV in Verbindung mit Artikel 43a RPV können die Kantone in Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, gewisse Umnutzungen als standortgebunden bewilligen.

Der Bundesrat genehmigte 2016 die Festlegungen zu den Streusiedlungsgebieten im geltenden kantonalen Richtplan nur als Zwischenergebnis. Gemäss Prüfungsbericht des ARE fehlte es unter anderem an genügend präzisen Karten. Mit der zur Vorprüfung eingereichten Gesamtrevision 2023 soll dieses Manko behoben werden. Die Abgrenzung soll wie bisher in einem zweistufigen Verfahren erfolgen. In einem ersten Schritt soll behördenverbindlich festgelegt werden, welche Gemeinden über Streusiedlungsgebiet verfügen (in der entsprechenden Festlegung in Kap. L7-2 wird irrtümlich auf Art. 33 RPV anstatt auf Art. 39 RPV verwiesen). Vorgesehen werden wie bis anhin die Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Flühli, Hasle, Hergiswil, Luthern, Romoos und Schüpfheim als Gemeinden bezeichnet, die über Streusiedlungsgebiet verfügen. In einem zweiten Schritt soll das Streusiedlungsgebiet in den genannten Gemeinden anhand verschiedener Kriterien räumlich (kartografisch) festgesetzt werden. Die nur als Zwischenergebnis genehmigte räumliche Festlegung im geltenden kantonalen Richtplan 2009 erfolgte in fünf kleinmassstäblichen (eine Angabe des genauen Kartenmassstabs fehlt) thematischen Karten (siehe Anh. IV Abb. A-11 bis A-15). Neu will der Kanton den Massstab 1:50'000 verwenden. Die detaillierte behördenverbindliche Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete soll gemäss Kapitel L7-2.A2 im Geoportal des Kantons Luzern (www.geoportal.lu.ch) abrufbar sein.

Die Festlegung des Streusiedlungsperimeters hat eine sachliche und eine technische Seite. Sachlich ist die Auseinandersetzung mit den Verhältnissen vor Ort wichtig und das Festlegen entsprechender Grenzen (siehe dazu weiter unten). Technisch muss die Grenzziehung so erfolgen, dass wie bei einer Zonengrenze klar wird, was innerhalb und was ausserhalb des Perimeters liegt, handelt es sich doch um Grenzen, die über die Anwendbarkeit von Artikel 39 Absatz 1 RPV im Baubewilligungsverfahren entscheiden. Werden die Grenzen in Form von Geodaten gezogen, gelten sie in dieser Form als verbindlich und sind sie elektronisch massstabunabhängig abrufbar, erscheint ein Massstab von 1:50'000 für die gedruckte Karte bzw. für die elektronische Druckvorlage als vertretbar.

Im Moment scheinen die Geodaten noch nicht aufgeschaltet zu sein. Wir gehen davon aus, dass der entsprechende Geodatenatz mit der verbindlichen präzisen Abgrenzung dem ARE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugestellt wird.

Das bisherige Ausschlusskriterium des kantonalen Richtplans der temporär bewohnten Gebiete soll gestrichen werden. Diese nicht näher begründete Streichung ist unvereinbar mit Artikel 39 Absatz 1 RPV, der darauf abzielt, die Dauerbesiedlung zu stärken. Das Temporärsiedlungsgebiet fällt dementsprechend nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Das entsprechende Ausschlusskriterium ist beizubehalten und der Streusiedlungsperimeter auf das zu stärkende Dauersiedlungsgebiet zu beschränken. Damit und mit dem in Ziffer 6 des Kapitels L7-4.E5 erwähnten Ausschlusskriterium der Schutzzonen bzw. Schutzverordnungen kann zugleich dem Anliegen des BAFU Rechnung getragen werden, das eidgenössische Jagdbanngebiet Nr. 5 «Tannhorn» im Südwesten der Gemeinde Flühli vom Streusiedlungsperimeter auszunehmen.

Gebiete, in denen die Dauerbesiedlung von vornherein keiner Stärkung bedarf, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Streusiedlungsartikels. Dazu gehören gemäss dem erläuternden Bericht zur RPV-Revision von 1996 namentlich Einzugsgebiete von Agglomerationen (dies kollidiert mit keinem der vorgesehenen Streusiedlungsgebiete), Einzugsgebiete von regionalen Zentren und gut erschlossene Talböden. Den beiden letztgenannten Ausschlusskriterien will der Kanton Rechnung tragen, indem er um die Zentren Schüpfheim, Entlebuch und Escholz matt einen Puffer von 1'000 m, um die restlichen Orte einen Puffer von 750 m und entlang der gut erschlossenen Haupt- und Nebenverkehrsachsen einen Puffer von 200 m ausklammert. Die genannten Puffer können als erste Näherung dienen, sind aber zu verfeinern und zu begründen. Beispiele für zufällig erscheinende bzw. erklärungsbedürftige Grenzziehungen:

- March (Doppleschwand)
- Gober (Doppleschwand)
- Zeug (Entlebuch)
- Bleikimoos (Entlebuch)
- Bodenmatten (Escholz matt-Marbach)
- Rotgut (Escholz matt-Marbach)
- Rohrigmoos (Flühli)
- Glashütten / Schwändeli (Flühli)
- Chreie (Hasle)
- Haldenegg / Keglisberg (Hasle)
- Nespel (Hergiswil)
- Wissbühl (Hergiswil)
- Moos / Moosmatt (Luthern)
- Hinter-Gernet (Luthern)
- Farnere / Ilmisberg (Romoos)
- Ober Grämse / Mittler Grämse / Underfure (Romoos)
- Madershus / Oberberg (Schüpfheim)
- Obrischwand / Buechli / Voglisberg (Schüpfheim)

Nach Ausklammerung jenes Teils des Streusiedlungsgebiets, das von vornherein keiner Stärkung bedarf, hat der Kanton in einem weiteren Schritt darzulegen, welche Teile des verbleibenden Streusiedlungsgebiets, weshalb gestärkt werden sollen. Als Minimum hat er Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung und zur Infrastruktur (Schulen, Service Public, Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Erschliessung) zu erarbeiten und nachvollziehbar darzulegen, welche Ziele er mit der Anwendung des Streusiedlungsartikels verfolgt (als Stärkungsziele finden sich in den kantonalen Richtplänen etwa die Bewahrung der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes, die Erhaltung der traditionellen Bausubstanz, die Stabilisierung der Wohnbevölkerung, die Erhaltung und Finanzierung der Erschliessung oder die Stärkung des Benutzerpotenzials von öffentlichen Anlagen). Im 2016 lediglich als Zwischenergebnis genehmigten Streusiedlungskapitel (Kap. L5) wurde einzig gesagt, der Kanton wolle die Dauerbesiedlung in Streusiedlungsgebieten, in denen seit 1998 tendenziell eine Abwanderung stattgefunden habe, stärken. Im Prüfungsbericht von 2016 bemängelte das ARE, es fehle (wie im kantonalen Richtplan 2009) an einer konkreten und kohärenten Begründung der Stärkungsbedürftigkeit der einzelnen Gebiete. An diesem Befund hat sich mit dem neu vorgesehenen Kapitel L7 nichts geändert. Die Festlegungen zum Streusiedlungsgebiet entsprechen weiterhin nicht vollumfänglich den bundesrechtlichen Vorgaben. Der Bund fordert den Kanton Luzern deshalb dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung die Streusiedlungsgebiete den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Raumplanungsverordnung Artikel 39 Absatz 1 anzupassen. Die konkrete und kohärente Begründung der Stärkungsbedürftigkeit der einzelnen Gebiete fehlt und muss im Rahmen der Überarbeitung nachgeholt werden.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung die Streusiedlungsgebiete den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Raumplanungsverordnung Artikel 39 Absatz 1 anzupassen. Die konkrete und kohärente Begründung der Stärkungsbedürftigkeit der einzelnen Gebiete fehlt und muss im Rahmen der Überarbeitung nachgeholt werden.

3.5.7 L8 Wald

Der Bund würdigt und unterstützt die Ausführungen zum Wald in diesem Kapitel. Explizit begrüsst das BAFU den Hinweis unter L8-2 «Karteneinträge und Auflistung», dass sich das in der Richtplankarte dargestellte Waldgebiet allenfalls von Wald im rechtlichen Sinne unterscheidet. Ausserdem würdigt der Bund die Ausführungen zur Waldentwicklungsplanung sowohl unter L8-3.K1 «Waldentwicklungsplanung periodisch überprüfen und anpassen» wie auch unter L8-4.E1 «Waldentwicklungsplanung (WEP)».

3.6 E Ver- und Entsorgung

Der Kanton Luzern bemüht sich um eine haushälterische, umwelt- und landschaftsverträgliche Nutzung von lokalen, nicht erneuerbaren Rohstoffen wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel. Rohstoffe, auch aus der Bauwirtschaft, werden – wo wirtschaftlich tragfähig und ökologisch sinnvoll – wiederverwertet, um eine Deponierung möglichst zu vermeiden. Diese Ziele/Anforderungen an die Nutzung von nicht erneuerbaren Rohstoffen bildet der Kanton Luzern adäquat im kantonalen Richtplan ab. Als Grundlage für die kantonale Richtplanung hat der Kanton Luzern in den letzten fünf Jahren unterschiedliche Planungsinstrumente erarbeitet unter anderem ein «Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden (RVK 2022)», eine Abfallplanung Kanton Luzern 2021 oder eine Recyclingbaustoffstrategie – Grundlagenbericht 2021 um nur einige zu nennen. Der Kanton Luzern verfolgt das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet bis 2050 auf Netto null zu senken und zu 100 Prozent des Gesamtenergiebedarfs mit erneuerbarer Energie zu decken. Der Bund begrüsst dies sehr.

3.6.1 E1 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft

Materialabbaugebiete

Unter E1-2 «Karteneinträge und Auflistung» führt der Kanton Luzern bestehende und geplante Materialabbaugebiete von kantonalen Bedeutung auf, sowie bestehende und geplante Deponien von übergeordneter Bedeutung. Unter E1-2.T1 «Materialabbaugebiete» ist in der Rubrik Koordinationshinweis der Bezug zum «Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden» des Kantons Luzern mittels StaoID (Standortinformation) hergestellt. Aus Sicht des Bundes wäre es zielführender, dass auch die übergeordneten Konflikte gemäss «Rohstoffversorgungskonzept» unter den Koordinationshinweisen namentlich genannt werden, anstatt nur die Standortinformationen.

Die Vorhaben Nr. M12 «Waldhus» in der Gemeinde Eschenbach, Nr. M40b «Baren Nord» und M41b «Zeller Allmend West» in der Gemeinde Zell sind im kantonalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen. Im Richtplan 2009 hat das Gebiet «Waldhus» die Koordinationsstände Ausgangslage, Zwischenergebnis und Vororientierung. Für den Bund ist unklar, welcher Teil im Richtplanentwurf neu festgesetzt wurde. Die Gebiete «Baren Nord» und «Zeller Allmend West» sind neu festgesetzt. Gemäss «Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden» des Kantons Luzern bestehen im Gebiet «Waldhus» bezüglich Rodungen und Fruchtfolgeflächen «erhebliche» Konflikte, im Gebiet «Baren Nord» betreffend Fruchtfolgeflächen «erheblich-grosse» Konflikte und im «Zeller Allmend West» «grosse» Konflikte bezüglich Fruchtfolgeflächen. Die übergeordneten Konflikte betreffend der Materialabbaugebiete sind im Richtplantext nicht ersichtlich. Der Bund fordert den Kanton Luzern auf, im Hinblick auf die Genehmigung dem Bund stufengerechte Erläuterungen einzureichen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung für die festgesetzten Materialabbaugebiete M12 «Waldhus» in der Gemeinde Eschenbach, M40b «Baren Nord» und M41b «Zeller Allmend West» in der Gemeinde Zell stufengerechte Erläuterungen einzureichen.

Der Bund weist darauf hin, dass die Standortblätter der potentiellen Abbaugbiete aus dem «Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden (RVK 2022)» nicht vorliegen, da diese gemäss der Ak-

tennotiz (anstelle der Beilage B2 Standortdatenblätter) im Rohstoffversorgungskonzept aus Vertraulichkeitsgründen nicht publiziert werden. Dem Bund ist somit unbekannt, ob in den Standortblättern Hinweise zu Konflikten mit Objekten der Bundesinventare BLN, ISOS und IVS aufgeführt sind.

Die untenstehend geplanten Materialabbaugebiete tangieren oder grenzen unmittelbar an IVS-Objekte bzw. BLN-Objekte von nationaler Bedeutung. Gemäss RVK 2022 sind IVS (nationale Bedeutung, mit Substanz / mit viel Substanz) als Konflikt auf dem Standortdatenblatt aufgeführt (Teileinbezug im Rahmen einer Gesamtinteressensabwägung möglich). Angrenzende IVS-Objekte oder innerhalb des Abbauperimeters liegende IVS-Objekte werden im RVK 2022 als mittlere Beeinträchtigung bezeichnet. Gemäss RVK 2022 stellt ein Angrenzen an ein BLN-Objekt (im Gegensatz zum Angrenzen an ein IVS-Objekt) keine Beeinträchtigung des Abbauvorhabens dar. Bewilligungsentscheide betreffend die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG) stellen eine Bundesaufgabe dar, bei deren Erfüllung die Schutzobjekte des IVS und BLN ungeschmälert erhalten oder zumindest grösstmöglich geschont werden müssen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind dabei Aussenwirkungen auf BLN-Objekte ebenfalls zu berücksichtigen. Die Klärung des Konfliktes ist spätestens hinsichtlich einer Festsetzung des Richtplaneintrages zu erreichen.

Materialabbaugebiete / Bezug zu RVK	Lokalbezeichnung / Typ	Koordinationsstand	Konflikt mit Bundesinventare
M3 (RVK 30/2)	Ballwil Wilen-Weiherhus, Kies/Sand	Vororientierung	IVS-Objekt LU 18.3 IVS-Objekt LU 17.5
M21a (RVK 30/1a)	Hohenrain Neumatt / Wilen West, Kies/Sand	Zwischenergebnis	IVS-Objekt LU 18.3
M21b (RVK 30/1b)	Hohenrain Wilen Ost, Kies/Sand	Vororientierung	IVS-Objekt LU 18.3
M22 (RVK 31/1)	Honau Loch, Kies/Sand	Vororientierung	Südlich angrenzend verläuft das IVS-Objekt LU 22.1
M29b (RVK 49/12b)	Menznau Unterschlächten, Kies/Sand	Zwischenergebnis	IVS-Objekt LU 10.2.2
M41c (RVK 28/4c)	Zell Zeller Allmend Süd, Kies/Sand	Zwischenergebnis	Südlich angrenzend verläuft das IVS-Objekt LU 11.1.3
M45b (RVK M4a) Pfaffnau Sonnhalde Süd	Mergel	Zwischenergebnis	Grenzt unmittelbar an BLN-Objekt Nr. 1312
M48 (RVK N1) Flühli Chragenberg	Hartgestein,	Vororientierung	Grenzt unmittelbar an BLN-Objekt Nr. 1608

Auftrag für Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf eine spätere Festsetzung der oben genannten Standorte aufzuzeigen, dass die Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der verschiedenen Inventar-Objekte (BLN und IVS) und deren Schutzziele führen.

Deponien Typ A und B

Im kantonalen Richtplan 2009 sind die Deponiestandorte und Gebiete, die sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie eignen (Deponieeignungsgebiete) im Richtplan aufgenommen. Letztere sind zudem im Anhang II kartographisch aufgeführt. Im aktuellen Richtplanentwurf fehlt eine kartographische Darstellung zu den Deponieeignungsgebieten im kantonalen Richtplan. Es wird unter E1-3.K3 «Deponieeignungsgebiete für Deponien Typ A und B bezeichnen» lediglich aufgeführt, dass die Ausscheidung der Deponieeignungsgebiete mit den aktuellen, beim Kanton vorhandenen Geodatenständen erfolgen und über das kantonale Geoportal bereitgestellt werden sollen. Unter E1-4.E6 «Deponien Typ A und B» hingegen wird festgehalten, dass die festgelegten Deponiestandorte und die Gebiete, die sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien des

Typs A und B eignen (Deponieeignungsgebiete), in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Dies, da gemäss E1-2 «Karteneinträge und Auflistung» die Lage innerhalb eines Deponieeignungsgebiets die Voraussetzung für die Ausscheidung einer Deponiezone gemäss § 59b Planungs- und Baugesetz im kommunalen Nutzungsplan ist.

Unter E1-4.E6 «Deponien Typ A und B» fügt der Kanton Luzern Ausschlusskriterien auf für Eignungsgebiete für Deponien des Typs A und B auf. Unter Punkt 5 werden Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonareale etc. aufgeführt, nicht jedoch Gewässerschutzbereiche Au. Eine Deponie des Typs B ist nur in den Randgebieten des Gewässerschutzbereichs Au (Gewässerschutzbereich) möglich, nicht in dessen zentralen Flächen. Auch sind unter Punkt 10 nur Landschafts- und Naturschutzgebiete von kantonaler und kommunaler Bedeutung aufgeführt. Biotope von nationaler Bedeutung werden nicht erwähnt. Die Ausschlusskriterien sollten zu diesen beiden Punkten ergänzt werden. Richtigerweise sind unter Punkt 6 Fruchtfolgeflächen mit Nutzungseignungsklasse 1 als Ausschluss aufgeführt. Der Bund weist jedoch darauf hin, dass in Deponieeignungsgebieten die Errichtung von Deponien Typ A und B möglich ist, wenn Fruchtfolgeflächen (mit Ausnahme der Nutzungseignungsklasse 1) und natürliche Wasserrückhalt möglichst erhalten bleiben.

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Luzern unter E1-2 «Karteneinträge und Auflistungen» eine Detailkarte zu den Deponieeignungsgebieten aufzunehmen. Zudem fordert er den Kanton auf unter E1-4.E6 «Deponien Typ A und B» die zentralen Flächen des Gewässerschutzbereichs Au für Deponien des Typs B, sowie die Biotope von nationaler Bedeutung in der Aufzählung der Ausschlusskriterien zu ergänzen.

Unter E1-2.T3 «Deponien Typ A und B» wird Nr. D18 «Engelprächtigen» in der Gemeinde Ufhusen neu festgesetzt, mit dem Koordinationshinweis, dass es eine lokale Deponie mit Bahnanschluss mit Kompartiment für Infrastrukturprojekte von kantonaler Bedeutung sei. Der Bund stellt fest, dass weitere Erläuterungen zum Vorhaben fehlen und eine abschliessende Beurteilung der Deponie «Engelprächtigen» nicht möglich ist. Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung stufengerecht darzulegen, welche räumlichen Auswirkungen die Deponie «Engelprächtigen» in der Gemeinde Ufhusen hat und wie der Kanton Luzern die Interessenabwägung vorgenommen hat.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung stufengerecht darzulegen, welche räumlichen Auswirkungen die Deponie «Engelprächtigen» in der Gemeinde Ufhusen hat und wie der Kanton Luzern die Interessenabwägung vorgenommen hat.

Deponievolumen für Grossprojekte

Als Grundlage zur Planung des Deponievolumens dient der Bericht «Abfallplanung Kanton Luzern 2021». Weder in der Abfallplanung noch im Kapitel E4 «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft» sind konkrete Aussagen zur Deponiekapazität, insbesondere für die anstehenden Grossprojekte Bypass, Zimmerberg-Basistunnel 2 und Durchgangsbahnhof Luzern zu finden. Der Bericht 2021 hält fest, dass die Kapazität für die anstehenden Grossprojekte Bypass, Zimmerberg-Basistunnel 2 und Durchgangsbahnhof Luzern gesondert zu betrachten seien und dass für eine Entsorgung alleine auf den lokal vorhandenen Anlagen die Anlagekapazitäten nicht ausreichen werden. Im kantonalen Richtplan wird diese Tatsache nicht thematisiert. Der Bund stellt sich aus diesem Grunde die Frage, ob der Kanton Luzern die Deponieplanung für die nationalen Grossvorhaben (Bypass, Zimmerberg-Basistunnel 2 und Durchgangsbahnhof Luzern) in der Region Luzern bereits angegangen ist und empfiehlt ihm die ausreichende Deponievolumenplanung auch für die nationalen Grossvorhaben in der Region Luzern anzugehen.

3.6.2 E3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Der Kanton Luzern stellt im Richtplanentwurf den Schutz der Wasserressourcen und deren häushälterische Nutzung wie auch die natürliche Grundwasseranreicherung sicher. Die Wasserversorgung

wird regional koordiniert. Der kantonale Richtplan legt die Grundwasserschutzareale sowie die Fassungsgebiete und die Verbundnetze von kantonaler Bedeutung fest. Diese bezwecken die langfristige Sicherung der Grundwasservorkommen und die Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser.

Der Kanton Luzern ergänzt die schon im Richtplan 2009 vorhandenen Koordinationsaufgaben «Grundwasserschutzareale», «Grundwasserzuströmbereiche» und «Regionale Wasserversorgungsplanung» in inhaltlicher Form, sowie führt er die folgenden neuen Koordinationsaufgaben ein: «Planungsgrundlage bereitstellen», und «Kommunale Wasserversorgung sicherstellen». Der Bund begrüsst, dass der Kanton neu die Koordinationsaufgaben zur Bereitstellung der Planungsgrundlagen und Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung festlegt und die schon im Richtplan 2009 vorhandenen Koordinationsaufgaben inhaltlich ergänzt.

3.6.3 E3 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Unter E3-2 «Karteneinträge und Auflistung» nimmt der Kanton Luzern in der Tabelle E3-2T1 «Abwasserreinigungsanlagen von kantonaler Bedeutung» neu Vorhaben zu Abwasserreinigungsanlagen (ARA) auf. Zwei Anlagen tragen den Koordinationsstand «Ausgangslage», acht «Festsetzung», zwei «Zwischenergebnis» und vier «Vororientierung». Bei allen Anlagen handelt es sich gemäss Koordinationshinweis um bestehende Anlagen, die entweder ausgebaut, aufgehoben oder langfristig an eine andere ARA angeschlossen werden. Mit der Koordinationsaufgabe E3-3.K4 «Abwasserreinigungsanlagen zusammenschliessen» regt der Kanton Luzern neu Zusammenschlüsse von kleinen Abwasserreinigungsanlagen an grössere leistungsfähigere ARA an. Der Bund begrüsst diese Absicht und fragt sich, ob die Anlagen, die aufgehoben werden nicht mit dem Koordinationsstand «Ausgangslage» gekennzeichnet werden könnten.

3.6.4 E4 Produktion von und Versorgung mit erneuerbaren Energien

Der Kanton Luzern verfolgt das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet bis 2050 auf Netto null zu senken. Im Rahmen dieses Ziels koordiniert er neben Wasserkraft, Biomasse, Energieholz neu die folgenden erneuerbaren Energien: Wind- und Solarenergie, Erdwärme und thermische Nutzungen von Gewässern sowie Tiefe Geothermie.

Wasserkraft

Der Kanton Luzern nimmt neu im Richtplanentwurf eine Koordinationsaufgabe E4-3.K1 «Wasserkraft» auf. Diese besagt, dass Betreiber ihre bestehenden Anlagen, für eine bestmögliche Nutzung des Wasserkraftpotenzials unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Rahmenbedingungen, optimieren. Bei neuen Anlagen ermitteln sie die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen. Federführend sind die Betreiber und der Regierungsrat. Zudem werden die Wasserkraftwerke neu in tabellarischer wie auch in kartographischer Form im Entwurf aufgeführt.

In E4-2 «Karteneinträge und Auflistung» des Richtplans wird erwähnt, dass der kantonale Richtplan die Anlagen zur Wasserkraftnutzung von kantonaler Bedeutung festlege. Alle weiteren Anlagen zur Produktion und Versorgung mit erneuerbaren Energien (mit Ausnahme von Wind, vgl. Kapitel E5) seien Gegenstand der kommunalen respektive der regionalen Energieplanung. Die letzte Aussage fällt zu pauschal aus: Neben Wasserkraftwerken und Windenergieanlagen gibt es weitere Vorhaben zur Produktion und Versorgung mit erneuerbaren Energien, die gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben und damit einen Eintrag im Richtplan bedürfen (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG). Zu denken ist beispielsweise an grossflächige freistehende Agri-PV-Anlagen, die nicht unter Artikel 71a EnG fallen, oder an grosse Biogasanlagen oder Anlagen der Tiefengeothermie. Der betreffende Satz ist entsprechend anzupassen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung den Richtplantext unter E4-2 «Karteneinträge und Auflistung» so anzupassen.
--

passen, dass neben Wasserkraftwerken und Windenergieanlagen auch weitere Vorhaben zur Produktion und Versorgung mit erneuerbaren Energien, die gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG).

Die Tabelle E4-2T1 «Wasserkraftwerke» umfasst sechs Standorte von Wasserkraftwerken in Ausgangslage, wobei gemäss Bundesamt für Energie eine bestehende Anlage nicht eingetragen ist: «KW Stollen». Ein Standort ist neu festgesetzt (Nr. 3 Lammschlucht, Waldemme, Flühli). Das Bundesamt für Energie teilt mit, dass das Wasserkraftwerk Lammschlucht an der Waldemme im Jahr 2023 in Betrieb genommen wurde. Der Bund schlägt vor, das Vorhaben nunmehr ebenfalls als Ausgangslage zu bezeichnen. Andernfalls wird der Bund im Rahmen der Genehmigung auf eine Prüfung verzichten und das Vorhaben bloss zur Kenntnis nehmen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, die bestehende Anlage «Kraftwerk Stollen» im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand «Ausgangslage» aufzunehmen. Zudem schlägt der Bund vor, das Vorhaben «Lammschlucht» nunmehr ebenfalls als «Ausgangslage» zu bezeichnen. Andernfalls wird der Bund im Rahmen der Genehmigung auf eine Prüfung verzichten und das Vorhaben bloss zur Kenntnis nehmen.

Der Entwurf des Richtplans Luzern verweist bezüglich Wasserkraft-Potenzial auf den Planungsbericht B180 des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Wasserkraftnutzung im Kanton Luzern vom 26. Oktober 2010. Dieser Bericht *[Zitat] gibt eine Übersicht über die wichtigsten Grundlagen zur Wasserkraftnutzung, zeigt die Bedeutung der Wasserkraft im Kanton Luzern und die verschiedenen Interessen ergebenden Standort- und Qualitätskriterien auf.* Im Bericht sind jedoch keine geeigneten Gewässerabschnitte oder konkreten Standorte zur Nutzung der Wasserkraft verzeichnet. Aus Sicht des Bundes fehlt unter E4-3.K1 «Wasserkraft» eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen betreffend Energie, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 respektive des Energiegesetzes gelten. Demnach müssen die Kantone gemäss Artikel 10 EnG eine gesamtkantonale Positivplanung vornehmen und geeignete Gewässerstrecken festlegen. Der Bundesrat hielt in der Botschaft zur Energiestrategie 2050 fest, dass «Die Kantone und, wo nötig, auch die Gemeinden die Richtplan- und Nutzungsplanfestlegungen zügig vornehmen sollen». Der Bund stellt hierfür eine methodische Grundlage zur Verfügung (Art. 11 EnG): «Empfehlung 2011 zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke», welche zurzeit revidiert wird und den Kantonen im Juni 2023 zur Anhörung zugestellt wurde (Vollzugshilfe 2023 zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan).

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, die Bezeichnung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken zeitnah vorzunehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von 3 Jahren möglich sein. Im Rahmen dieser Arbeiten soll sich der Kanton Luzern nachvollziehbar mit den Schutz- und Nutzungsinteressen und deren Abwägung gemäss Artikel 10 Absatz 1 EnG auseinandersetzen und die geeigneten Strecken im kantonalen Richtplan festsetzen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, die Koordinationsaufgabe E4-3.K1 «Wasserkraft» dahingehend anzupassen, dass geeignete Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft bezeichnet werden. In der Koordinationsaufgabe ist ein Zeithorizont für diese Arbeiten zu definieren.

Solarenergie

Am 30. September 2022 sind die Änderungen des Energiegesetzes «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» in Kraft getreten. Für freistehende Photovoltaik-Grossanlagen sieht das Gesetz Erleichterungen vor, welche jedoch bis zum 31. Dezember 2025 befristet sind: Grosse freistehende PV-Anlagen mit einer Mindestproduktion von 10 GWh / Jahr sind, mit bestimmten Ausnahmen und bis zur Erreichung einer Obergrenze der Gesamtproduktion, standortgebunden und unterstehen nicht mehr der Planungspflicht.

Die Formulierung unter E4-4.K4 «Solarenergie» ... Freiflächenanlagen über 20 m² sind nicht bewilligungsfähig steht in Widerspruch zu den oben erwähnten Anpassungen des Energiegesetzes (Art. 71a EnG) und allfälligen künftigen diesbezüglichen Regelungen. Die Formulierung unter E4-4.E4 «...und zur Produktion von Winterstrom geeignet sind» ist aus Sicht Bundesamt für Energie zudem unklar. Falls damit beabsichtigt ist, dass Agri-PV-Anlagen, um bewilligungsfähig zu sein, zwingend einen erhöhten Winterstromanteil haben müssen, so scheint dies dem Bundesamt für Energie unnötig einschränkend zu sein. Für Agri-PV-Anlagen ist es schon eine Herausforderung, dass sie Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken, hier zusätzlich noch ein Kriterium bezüglich Winterstrom einzuführen, scheint dem Bundesamt für Energie nicht zielführend.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung, den Ausschluss von grossen Freiflächenanlagen vor dem Hintergrund von Artikel 71a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und allfälliger künftiger diesbezüglicher Regelungen im Richtplantext zu streichen oder zu nuancieren.

Unter Z6-3.S «Strategien» nimmt der Kanton Luzern folgenden Punkt 4) auf «Potenzial von Sonnenenergie nutzen: Abgestimmt auf nationale Trends und Regelungen wird die Erstellung von Photovoltaikanlagen so gut als möglich unterstützt auf Gebäuden und an Fassaden (kleinere Anlagen baubewilligungsfrei), auf bestehenden und geplanten Infrastrukturanlagen, unter Nutzung von Synergien in der Landwirtschaft und wenn möglich auf unproduktiven Flächen im alpinen Raum ausserhalb von wertvollen Landschaften». Das BFE weist darauf hin, dass der Satz in Widerspruch steht mit den Aussagen in E4-3.K4 und E4-4.E4 zu Solarenergie, nach welchen Freiflächenanlagen über 20 m² nicht bewilligungsfähig sind (mit Ausnahme von Agri-PV-Anlagen unter gewissen Voraussetzungen).

3.6.5 E6 Elektrizität

Zusammenfassender Bezug zum Kapitel Z und Planungsgrundsätze

Unter E6-1 «Zusammenfassender Bezug zum Kapitel Z und Planungsgrundsätze» macht der Kanton Luzern die Aussage, wonach zur Erhöhung der Versorgungssicherheit mittel- bis langfristig sämtliche Anlagen und Leitungen auf eine Spannung von 380/220 kV (Netzebene 1) bzw. von 110 kV (Netzebene 3) umgebaut würden. Diese Aussage ist aus Sicht des BFE nicht verständlich bzw. nicht nachvollziehbar, da es auch weiterhin Leitungen der Netzebenen 5 und 7 brauchen wird. Das BFE stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich die Aussage nur auf die Richtplankarte bezieht. Der Bund hält zudem fest, dass die Verantwortung für den Betrieb der Netzebene 1 bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG liegt. Sie alleine entscheidet, welche Leitungen mit einer Spannung von 220/380 kV betrieben werden. Der Kanton hat in dieser Hinsicht keine Regelungskompetenz. Der Netzbetrieb für das überregionale und das regionale Verteilnetz liegt in der Verantwortung der zuständigen Netzbetreiber.

Auftrag für Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern auf, unter E6-1 den Abschnitt «Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit werden mittel- bis langfristig sämtliche Anlagen (...) umgebaut.» zu streichen oder zu präzisieren, da er in der aktuellen Formulierung unklar ist bzw. keinen Mehrwert bietet.

Der Bund weist darauf hin, dass unter E6-2 «Karteneinträge und Auflistung» sowohl der Richtplantext wie auch die Detailkarte und die Richtplankarte zu den Leitungsbauprojekten für das Übertragungsnetz (Netzebene 1) für den Bund keine Bindungswirkung entfalten. Gemäss Artikel 91 Absatz 1 Bundesverfassung und Artikel 15e Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0) werden die Übertragungsleitungen durch den Bund geplant. Die Planung dieser Leitungen ist Sache des Bundes im Rahmen der Sachplanung. Der Bund weist den Kanton Luzern an, dies im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen. Allenfalls mit Verweis auf den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

Auftrag für Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung unter E6-2 klarzustellen, dass die Beurteilung von Leitungsvorhaben der Netzebene 1 Aufgabe des Bundes ist.

3.7 Form und Konzeption des Richtplans

Form und Struktur

Der zur Vorprüfung vorliegende Richtplanentwurf überzeugt mit seiner klaren Struktur, welche sich durch alle Richtplankapitel durchzieht. Dies hat den Vorteil, dass spezifische Richtplaninhalte schnell aufgefunden werden können. Ebenfalls positiv sind die vielen verschiedenen Detailkarten im Richtplantext, welche i.d.R. einen guten Überblick zu den themenspezifischen Vorhaben ermöglichen. Der einheitliche Aufbau der Richtplankapitel hilft zudem bei der Unterscheidung der behördenverbindlichen und nicht-behördenverbindlichen Inhalte. Der Bund regt an, dass eine optische Hervorhebung des behördenverbindlichen Texts, beispielsweise mit einem dezenten farbigen Hintergrund, dabei helfen könnte, diese Unterscheidung zusätzlich zu verdeutlichen.

Weiter stellt der Bund fest, dass die Ziele und Strategien im Z-Kapitel teilweise eine Mischung aus Analyse, Erläuterungen und Zielen sind. Zudem werden dieselben Inhalte in den einzelnen Sachkapiteln, in zusammengefasster Form, unter den Planungsgrundsätzen, aber teilweise auch in den Koordinationsaufgaben wiederholt (vgl. z.B. Z3-1 zum kommunalen Bauzonenbedarf und S2-3 zu Bauzonen-dimensionierung). Der Bund stellt sich die Frage, inwiefern hier Redundanzen bzw. Doppelspurigkeiten entstehen und ob das bewusst so gehalten ist.

Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG

Dem Bund fällt auf, dass durchgehend allen Objekten, welche in den Unterkapiteln «Karteneinträge und Auflistung» (vgl. Objekttabellen) aufgelistet sind, ein Koordinationsstand (oft «Festsetzung») zugeordnet wird. Viele dieser Objekte sind bestehende Anlagen (z.B. Güterverkehr, zivile Flugplätze) oder vom Bund inventarisierte Objekte (z.B. BLN, ISOS) und es stellt sich aus Sicht Bund die Frage, inwiefern die Zuordnung eines Koordinationsstandes zweckmässig ist oder nicht eher von einer Ausgangslage gesprochen werden sollte.

Soll mit der Festsetzung eines Vorhabens eine Grundlage im Richtplan gemäss Artikel 8 Absatz 2 geschaffen werden, muss der Kanton einen Nachweis der räumlichen Abstimmung (nachvollziehbare Interessenabwägung auf Richtplanstufe) erbringen und dem Bund entsprechende stufengerechte Erläuterungen zur Verfügung stellen, die eine Prüfung durch den Bund erlauben. Die Anforderungen an die Inhalte des Richtplans zu Vorhaben sind in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von März 2014 dargelegt.

Auftrag / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Bund fordert den Kanton Luzern dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung für die Festsetzung von Vorhaben gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG beim Bund die jeweils notwendigen stufengerechten Erläuterungen, insbesondere eine nachvollziehbare Interessenabwägung, einzureichen.

Der Kanton Luzern wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Anhang I: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Im Anhang des Vorprüfungsberichts werden Präzisierung von Inhalten im Bericht, Formulierungsvorschläge zu Textpassagen oder Verweise zu Kontaktpersonen aufgenommen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Das ARE schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Im Inhaltsverzeichnis ganz am Anfang des Richtplantextes werden teilweise noch die Kapitelbezeichnungen des Richtplans 2009 verwendet. Das betrifft vor allem Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen» und R «Raumstruktur».
- Bei den Voraussetzungen für Einzonungen (vgl. S2-3.K3) sollte es unter Ziffer 18b wohl folgendes heissen: «(...) bei Kompensationsgemeinden und (ehemaligen) Rückzonungsgemeinden es sich um eine Einzonung von ~~wenigen~~ weniger als 1000 m² handelt, (...)».
- Es gibt eine Differenz im Koordinationsstand zwischen der Tabelle S7-2.T1 (Ausganglage) und der Karte S7-2A1 (Zwischenergebnis) beim Standort 2. Wahligenstrasse, Rothenburg. Der Koordinationsstand des Halteplatzes 2. Wahligenstrasse, Rothenburg ist zu vereinheitlichen.
- Unter M8-4.E1, 2. Abschnitt wird ausgeführt, dass die im SIL beinhalteten Objektblätter «noch in Überarbeitung» seien. Diese Aussage ist irreführend, denn es sind nur die anzupassenden Objektblätter in Überarbeitung. Bei Anlagen, die noch über keine OB verfügen, werden diese erstmalig erarbeitet. Das ARE empfiehlt, den erläuternden Text entsprechend zu präzisieren.

Bundesamt für Strassen

Das ASTRA schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Unter dem Ziel Z4-1.Z1 zum Gesamtverkehr wird ausgesagt, dass in der Verkehrsplanung «[...] die Bedürfnisse aller Personengruppen (Kinder, mobilitätseingeschränkte und ältere Menschen)» bestmöglich berücksichtigt werden sollen. Das ASTRA ist der Ansicht, dass sich «alle Personengruppen» und die Einschränkung in der nachfolgenden Klammer widersprechen. Das ASTRA empfiehlt, die Klammerbemerkung mit «auch» oder «insbesondere» der Kinder etc. zu ergänzen.
- Das IVS ist unter der Koordinationsaufgabe S5-3.K2 und auch im übrigen Richtplankapitel S5 als «Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz» zu bezeichnen.
- In der Legende zur Detailkarte S5-2.A1 steht «IVS-Objekt / mit viel Substanz von nationaler Bedeutung». Betreffend die IVS-Objekte von nationaler Bedeutung wird zwischen solchen «mit viel Substanz» und solchen «mit Substanz» unterschieden. In der Detailkarte sind offensichtlich beide Kategorien abgebildet, weswegen die Legende entsprechend ergänzt werden sollte.
- Unter S5-2 kann an geeigneter Stelle auf IVS auf der Geoinformationsplattform der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwiesen werden (<http://ivs-gis.admin.ch/>).
- Bei M1-4.E7 ist im 2. Satz «Bundesamt für Verkehr» zu ersetzen durch «Bundesamt für Strassen». Zudem wird vorgeschlagen, den Satz wie folgt zu ergänzen: «Das Bundesamt für Strassen ermöglicht an geeigneten Stellen entlang der Nationalstrassen die Projekte (...)».
- Bei M2-4.E3, Ziff. 1 ist im 1. Satz in der Klammer der Begriff «STEP» zu streichen. Verkehrsdrehscheiben werden nicht über das STEP geplant oder finanziert. Zudem wird vorgeschlagen, den letzten Satz desselben Abschnitts wie folgt zu ergänzen: [...] für die Planung der Ausbauschritte Schiene und Nationalstrasse hat der Bund Einfluss[...].

Bundesamt für Umwelt

Das BAFU schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Für alle Vorhaben, respektive in allen Tabellen, in welchen Vorhaben aufgelistet werden, soll unter den Koordinationshinweisen ein Bezug zum Sachplan (wie es z. B. unter R7 Militärische Bauten und Anlagen gemacht wird) hergestellt werden.
- Betreffend Ziel Z1-2.Z1 und Ziel Z5-1.ZI wird empfohlen, anstelle des Begriffs «intakte Landschaften» die Terminologie «hohe Landschaftsqualitäten» oder «Schönheit und Vielfalt der Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten» zu verwenden. Gemäss dem Europäischen Landschaftsübereinkommen (und dem Landschaftskonzept Schweiz [LKS]) sind Landschaften dynamisch und entwickeln sich stetig weiter, weshalb der Begriff «Intaktheit» möglichst nicht verwendet werden sollte.
- Im Strategiekapitel Z2-1, aber auch in anderen Richtplankapiteln wird immer wieder der Begriff «Klimaadaptation» verwendet. Das BAFU empfiehlt jeweils die geläufigeren Begriffe «Anpassung an den Klimawandel» oder «Klimaanpassung» zu verwenden.
- Der Handlungsgrundsatz 11) der Strategien Z5-1.S könnte wie folgt ergänzt werden:
«Waldränder und das historisch entstandene Wald-Offenland Mosaik unterstützen die Biodiversität; sie sind zu erhalten und zu fördern.»
- Den Punkt 4) der Strategie Z6-3.S zur Energieversorgung wie folgt zu ergänzen:
«Potenzial von Sonnenenergie nutzen: Abgestimmt auf nationale Trends und Regelungen wird die Erstellung von Photovoltaikanlagen so gut als möglich unterstützt auf Gebäuden und an Fassaden (kleinere Anlagen baubewilligungsfrei), auf bestehenden und geplanten Infrastrukturanlagen, unter Nutzung von Synergien in der Landwirtschaft und wenn möglich auf unproduktiven Flächen im alpinen Raum ausserhalb von wertvollen Landschaften und Schutzgebieten.»
- In der Tabelle R1-2. T1 des Richtplankapitels R1 «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung» sollte unter der Aufzählung «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» ebenfalls die Entsiegelung von Flächen erwähnt werden.
- Unter L8-3.E2 «Statische Waldgrenzen» die folgenden Sätze «Das Bundesgesetz über den Wald gibt vor, dass in Gebieten, in denen Bauzonen an Waldgrenzen oder in Zukunft grenzen sollen, die Waldgrenzen statisch festzulegen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG). Weiter ist die Waldfeststellung ausserhalb der Bauzonen in Gebieten anzuordnen, in welchen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Die Definition dieses Gebietes ist gemäss Art. 12a WaV § 6 des kantonalen Waldgesetzes in der Richtplanung festzuhalten.» (...) anzupassen.
- Unter L8-3.K3 «Bei Neueinzonungen nicht bebaubaren Geländebereich zur Waldgrenze sichern» sowie unter L8-4.E3 «Nicht bebaubaren Geländebereich gegenüber dem Wald bei Neueinzonungen» ist die gesetzliche Grundlage für die geforderten 20 m aufzuführen. Wir empfehlen, auf den § 136 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735) hinzuweisen oder diesen aufzuführen.
- Unter L5-3.K3 «Vollzugskontrolle und Meldungen der Gemeinden» anstelle der Begriffe «fachgerechte Wiederverwertung» und «ausgehobenem Boden», die Begriffe «sachgerechte Verwertung» und «abgetragenen Boden» zu verwenden. Der entsprechende Satzteil wäre dann wie folgt formuliert: «Die Gemeinden prüfen im Rahmen von Bauprojekten die sachgerechte Verwertung von abgetragenen Boden und beurteilen...».
- Unter L5 «Bodenschutz» soll anstelle des Begriffs «Bodenverbesserung» im vorliegenden Kontext den Begriff «Bodenaufwertungen» zu verwenden.

- Unter E1-2 «Karteneinträge und Auflistung» würde das BAFU begrüssen, wenn in der Tabelle E1-2.T1 «Materialabbaugebiete», wie im teilrevidierten kantonalen Richtplan 2015, jene Einträge markiert würden, für die eine Rodung des Waldes gemäss Artikel 5 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) erforderlich ist.
- Unter E1-5 «Grundlagen» soll anstatt «6. Hartsteinbrüche —Planungshilfe für die Standortplanung» (2007) der Bericht «Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz» (swisstopo 2021) erwähnt werden.
- Textergänzung zu Kapitel L1-4.E3 «Landschaften von nationaler Bedeutung»: «Moorlandschaften sind aufgrund einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage und der darauf abgestützten Erlasse im Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt. In Moorlandschaften sind jene natürlichen und kulturellen Eigenheiten zu erhalten, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Es ist auf die geschützten und gefährdeten Arten besonders Rücksicht zu nehmen und die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung ist zu unterstützen.»
- Unter L1-4.E3 «Landschaften von nationaler Bedeutung»: «Bauten und Anlagen sind nur für spezifische, in Moorlandschaften zulässige Nutzungen möglich und müssen den Schutzzielen Rechnung tragen. Diese Vorgaben sind in der Raumplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen durch die Kantone und Gemeinden umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass im Einzelfall keine Interessenabwägung zulässig ist, da diese durch die Verfassung zugunsten des Schutzziels vorweggenommen ist.»
- Unter L2-2 «Karteneinträge und Auflistung» soll festgehalten werden, dass alle Biotope von nationaler Bedeutung, unabhängig ihres Umsetzungsstandes, Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur darstellen. Zudem könnte die Formulierung suggerieren, dass es einerseits bei Inventaren von nationaler und kantonalen Bedeutung wertvolle als auch nicht wertvolle Objekte gäbe und andererseits, dass einige Objekte nicht dem Schutz der Arten und der Biodiversität dienen. Der Text soll entsprechend angepasst werden.

Bundesamt für Kultur

Das BAK schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Unter S5-4.E2: Der Bund erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Das ISOS führt die wertvollsten, landesweit bedeutenden Ortsbilder auf und dokumentiert sie. Es präsentiert eine umfassende Analyse des Baubestandes von verschiedensten Siedlungstypen und berücksichtigt Strassen, Plätze, Gärten und andere Grünflächen sowie die Verbindung des Gebauten zu seiner Umgebung. Das ISOS teilt gewissen Ortsbildteilen Erhaltungsziele zu und ist ein Grundlageninstrument, das den Behörden hilft, baukulturelle Werte zu erkennen und langfristig zu sichern. Kantone und Gemeinden berücksichtigen das ISOS bei der Erarbeitung ihrer entsprechenden Planungen.

Bundesamt für Verkehr

Das BAV schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Unter S8-4.E1 führt der Kanton aus, dass die kantonale Raumplanung gemäss Art. 11a StFV die Aufgabe hat, die Richt- und Nutzungsplanung sowie die übrigen raumwirksamen Tätigkeiten und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass keine erhebliche Erhöhung des Risikos erfolgt. Aus Sicht BAV geht der Kanton hier weiter als von Art. 11a StFV vorgesehen. Die Formulierung könnte sich präziser am Wortlaut der entsprechenden Verordnungsbestimmung orientieren.

- Unter der Zielsetzung M4.1 steht im zweiten Satz: «Der Kanton etabliert Luzern mit dem Durchgangsbahnhof als Verkehrsdrehscheibe (...)». Da nicht der Kanton federführend ist beim DBL empfiehlt das BAV den Satz anders zu formulieren.
- Unter M2-4.E3 steht zu den Aufgaben des Bundes: «Der Bund agiert durch die verschiedenen Bundesämter und ist auf der strategischen Planung sowie bei der Finanzierung von einzelnen Elementen von VDS tätig (über FABI / STEP). Diesbezüglich ist das Planungs- und Mit-Finanzierungsinstrument der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung zu nennen.» Das BAV weist darauf hin, dass es hier zu einer Vermischung zwischen Finanzierung über FABI und über Aggloprogramme (Infrastrukturfonds) kommt. Der Kanton wird gebeten, den Text entsprechend anzupassen. Als Referenz zur Finanzierung von VDS kann die Planungshilfe vom Verband öffentlicher Verkehr beigezogen werden (vgl. Verkehrsdrehscheiben – Eine [Planungshilfe](#) für lokale Akteure).
- Bei M4-4.E1, Erläuterung zu Infrastrukturvorhaben, wird für den dritten Abschnitt folgende textliche Ergänzung vorgeschlagen: «Nach Inbetriebnahme des Durchgangsbahnhofs wird der Betrieb des Bahnknotens Luzern mehrheitlich teilweise unterirdisch erfolgen. Dies betrifft hauptsächlich den Personenverkehr. Der Grossteil der oberirdischen Bahnanlagen wird weiterhin benötigt.
- Unter M4-4.E4 steht im dritten Abschnitt: «Dabei sollen auch erste Elemente von langfristigen Grossprojekten gemäss Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2035 Art. 1 Abs. 3 enthalten sein - der DBL ist eines dieser Projekte.» Das BAV weist darauf hin, dass noch nicht gesichert ist, ob der DBL eines dieser zur Umsetzung vorgeschlagenen Projekte sein wird.
- Im Fliesstext unter M7-2 wird der Begriff «KV-Terminal» verwendet. Das BAV empfiehlt, den Begriff «KV-Umschlagsanlage (Terminal)» zu verwenden.
- Mit Blick auf die Aufgabenteilung Bund / Kantone ist bei M7-3.K6 unter «Beteiligte» ebenfalls das BAV zu erwähnen.

Bundesamt für Energie

Das BFE schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Der Strategiesatz Z6-3.S, Ziffer 9) ist unklar formuliert. Das BFE weist darauf hin, dass der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) nur für die Netzebene 1 (Übertragungsnetz, Spannungsebene 220/380 kV) massgebend ist. Die Leitungen der tieferen Netzebenen werden ohne Sachplan geplant und gebaut. Wir gehen davon aus, dass die Aussage unter Ziffer 9 für die Leitungen aller Netzebenen im Kanton gelten soll, weshalb wir die folgende Formulierung empfehlen:

Konflikte mit Hochspannungsleitungen entschärfen: Soweit bestehende Hochspannungsleitungen in Konflikt mit Siedlungs- und Landschaftsgebieten stehen, wird bei der Notwendigkeit von grösseren Anpassungen an den Leitungen die bestmögliche Verlegung der entsprechenden Leitungen geprüft und soweit möglich umgesetzt. Auf der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) erfolgt die entsprechende Prüfung und gegebenenfalls die Festsetzung eines neuen Leitungskorridors im Rahmen des bundesrechtlichen Sachplanverfahrens (Sachplan Übertragungsleitungen).

- Im Abkürzungsverzeichnis des Richtplantextes hat sich in der Zeile für den SÜL ein Bindestrich eingeschlichen, korrekterweise wäre es «Übertragungsleitungen des Bundes».
- Unter E6-4.E1 «Verfahren und Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) regt das BFE an, im Text zu präzisieren, dass die Sachplanpflicht nur für die 220/380 kV-Leitungen des schweizerischen Übertragungsnetzes (Netzebene 1) gilt. Die Leitungen der anderen Netzebenen fallen nicht unter die Sachplanpflicht des Bundes. So wäre zum Beispiel im ersten Absatz von «Übertragungsleitungen» oder von «Hoch- oder Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes» zu sprechen.

- Für das unter 6-2.T3 «Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen» erwähnte Vorhaben Nr. J, Mettlen-Bickigen (SÜL-Objektblatt 201) wurde das Sachplanverfahren beim BFE bis anhin noch nicht gestartet.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Das VBS schlägt folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Im Richtplankapitel R7 wird öfters der Sachplan Militär erwähnt und mit SMP abgekürzt. Diese Abkürzung ist falsch. Die korrekte Abkürzung ist SPM.

Schweizerische Bundesbahnen

Die SBB schlagen folgende textliche Präzisierungen und Ergänzungen vor:

- Das unter M4-2 als Nr. 12 aufgeführte Vorhaben «Waldibrücke-Hochdorf; Partieller Ausbau auf Doppel-Spur» bestätigt sich in gewissen Angebotskonzepten der Realisierungsabfolge Luzern. Die SBB empfehlen in der Spalte «Koordinationshinweis» aber den Zusatz «abhängig von Fahrplankonzepten».
- Zu den einzelnen Standorten der Anlagen für den Schienengüterverkehr (vgl. Objekttabelle M7-2.T1 und M7-2.T2) und der dazugehörigen Detailkarte (vgl. M7-2.A1) weisen die SBB als Infrastrukturbetreiberin vieler dieser Anlagen auf folgendes hin:
 - Standort Nr. 9, Luzern Cargo: Die aktuelle Funktion «Formationsbahnhof» wird geprüft. Die Zukunft des Formationsbahnhofs Luzern ist abhängig von der allfälligen Verlegung des Schiff-Schotterverlads Luzern (vgl. Vorhaben Nr. 32). Zum aktuellen Zeitpunkt könnte Luzern Cargo in einen Annahmehnhof umgewandelt werden.
 - Standort Nr. 10, Dagmersellen: Mit dem Projekt STEP 2035 «Ausbau der Güterverkehrsanlage» ist der Umbau von Dagmersellen geplant. Dagmersellen wird zu einem «Formationsbahnhof» umgebaut und übernimmt danach die Funktionen von Zofingen.
 - Standort Nr. 18, Ebikon: Der Freiverlad Ebikon wurde bereits geschlossen.
 - Standort Nr. 32, Luzern Schiffsverladeanlage: Die bestehende Funktion bezüglich Citylogistik im Baubereich (Ver- und Entsorgung, Baustoff) soll erhalten bleiben.
- In der Detailkarte M7-2.A1 werden die Anschlussgleise als orientierender Fachinhalt dargestellt. Diese sind fehlerhaft, weshalb sie vorzugsweise wegzulassen sind.
- Die unter M7-4.E1 erwähnten Anlagekategorien für den Gütertransport auf der Schiene entsprechen nur bedingt den von der SBB verwendeten Güterbahnhofkategorien (Rangierbahnhof, Formationsbahnhof, Annahmehnhof gross, Annahmehnhof) und Verladeanlagen (KV-Umschlag, Freiverlad und Anschlussgleise).
- Die folgende, unter M7-4.E1, c) erwähnte Aussage ist zu streichen: «Grundsätzlich sind keine neue Formationsbahnhöfe vorzusehen.» Dagmersellen ist nach dem Ausbau AS2035 beispielsweise ein Formationsbahnhof.

Anhang II: Brief ARE zu Kapitel 6 (Landwirtschaft): Spezialkulturen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Recht

CH-3003 Bern

ARE; ROR

POST CH AG

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Herrn Mike Siegrist
Kantonsplaner
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Aktenzeichen: ARE-211-03-19

Ittigen, 26. Februar 2024

Gesamtrevision Richtplan - Kap. L6 (Landwirtschaft): Spezialkulturen

Sehr geehrter Herr Siegrist

lieber Mike

Im Rahmen der Vorprüfung der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans Luzern unterbreitete der Kanton dem ARE unter anderem einen Bericht mit Fragen zum Thema Spezialkulturen (Kapitel L6 [Landwirtschaft]: Spezialkulturen, Zusätzliche Erläuterungen für die Vorprüfung beim Bund). Das ARE würdigt die umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen der kantonalen Richtplanung Luzern. Gerne beantwortet das ARE nachstehend die gestellten Fragen zu Spezialkulturen. Zum Kapitel L6 Landwirtschaft des kantonalen Richtplans nimmt das ARE im Rahmen des Vorprüfungsberichts Stellung.

Konkret geht es um Folgendes:

Im Kanton Luzern sind die Anforderungen an die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nicht im Richtplan, sondern in der Gesetzgebung festgelegt (§ 54 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und § 5 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung). Das soll, soweit ersichtlich, im Grundsatz so bleiben. Neu sollen zur Förderung von klimaverträglichen Produktionsformen und zur Deckung der steigenden Nachfrage nach Beeren und Gemüse Anreize in Form einer Verfahrenserleichterung für pflanzenbasierte Speziallandwirtschaftszonen geschaffen werden. Im Richtplan sollen dazu im Sinne einer Positivplanung Vorranggebiete festgelegt werden, in denen Speziallandwirtschaftszonen im Gestaltungsplanverfahren ausgeschieden werden können. Der Gestaltungsplan wird im Kanton Luzern durch die Exekutive (Gemeinderat), die Grundnutzungsordnung durch die Legislative (Gemeindeversammlung) beschlossen.

Im Sinne eines Pilotprojekts in der Gemeinde Hitzkirch wurden verschiedene Vorranggebiete räumlich konkret festgelegt und zwar basierend auf folgenden drei Varianten:

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Rudolf Rohrbach
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 66, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 460 57 09
Rudolf.Rohrbach@are.admin.ch
www.are.admin.ch



Variante 1: Konzentration um die bestehende Bauzone (die Vorranggebiete wurden mit einem Puffer von 200 m um die bestehende Bauzone ausgeschieden).

Variante 2: Konzentration um bestehende Landwirtschaftsbetriebe (die Vorranggebiete wurden mit einem Puffer von 200 m um bestehende Landwirtschaftsbetriebe ausgeschieden).

Variante 3: Verschnitt von Variante 1 und 2.

In diesem Zusammenhang unterbreitet der Kanton dem ARE eine Reihe von Fragen, auf die im Folgenden einzugehen ist.

1. Wie steht das ARE grundsätzlich zum Vorschlag des Kantons Luzern?

Aus rechtlicher Sicht ist die Frage entscheidend, ob der Beschluss über einen Gestaltungsplan einen Akt der Nutzungsplanung im Sinne des RPG darstellt. Der Umstand, dass der Gestaltungsplan durch die kommunale Exekutive beschlossen wird, steht dem bundesrechtlich nicht entgegen. Die weitergehende Regelung im kantonalen Recht bedürfte diesbezüglich allerdings einer vertieften Abklärung (z. B. hinsichtlich der Mitwirkung der Bevölkerung nach Art. 4 Abs. 2 RPG). Weiter ist erforderlich, dass auch ein so beschlossener Gestaltungsplan der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bedarf (Art. 26 Abs. 1 RPG).

Sodann stellt sich die Frage des Verhältnisses des Gestaltungsplans zur Grundnutzungsordnung. Wie wird sichergestellt, dass die Entscheide der Gemeindeversammlung einerseits und jene der Exekutive andererseits widerspruchsfrei und sachgerecht aufeinander abgestimmt sind?

Vermutlich müsste ein solches, aufgrund von Festlegungen im Richtplan zur Anwendung kommendes «vereinfachtes Verfahren» (Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen im Gestaltungsplanverfahren) im kantonalen Recht geregelt werden, damit es sich sachgerecht ins bestehende Instrumentarium einfügt.

2. Ist das etapierte Vorgehen des Kantons Luzern (vorliegender Pilot Hitzkirch im Rahmen der Richtplanvorprüfung sowie anschliessende Konkretisierung auf die weiteren möglichen Gebiete im Hinblick auf die öffentliche Auflage und Genehmigung des Richtplans) nachvollziehbar?

Ja.

3. Gibt es aus Sicht ARE bundesrechtliche Einschränkungen oder Vorbehalte?

Der Vorschlag beschränkt sich offenbar darauf, rein verfahrensrechtlich eine Spezialsituation zu schaffen, indem in bestimmten Gebieten Vereinfachungen geschaffen werden. Auf das materiell anwendbare Recht hätte dies soweit ersichtlich keinen Einfluss. Sollten Gestaltungspläne bundesrechtlich als Akte der Nutzungsplanung anzusehen sein, stellt sich primär die Frage, ob sie nach kantonalem Recht so ausgestaltet sind, dass sie für die vorgesehenen Entscheide geeignet sind – auch im Licht des Bundesrechts. Und es stellen sich Fragen der Zweckmässigkeit. Dazu s. auch unten.

4. Gibt es aus Sicht ARE Empfehlungen und Hinweise zur Optimierung des Vorschlags (z.B. auch allfällige Erfahrungen mit anderen kantonalen Richtplänen)?

Vergleichbare Ideen aus anderen Kantonen sind uns nicht bekannt.

Die Idee, verfahrensmässige Erleichterungen vorzusehen für Zonen, die direkt an Bauzonen anschliessen und in denen auch sichergestellt ist, dass die Auffüllung von Seiten der Bauzonen her erfolgt und die Dichte der Nutzung dem an dieser Stelle Wünschbaren nahekommt, erscheint uns tatsächlich prüfenswert. Eine umfassende Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung bleibt vorbehalten.

5. Sind alle drei Varianten grundsätzlich recht- und zweckmässig?

Nein. Variante 2 erscheint als zumindest unzweckmässig. Varianten 1 und 3 scheinen wert, weitergedacht und weiterentwickelt zu werden (s. Antwort auf Frage 4).

Im Einzelnen:

Variante 1 (Konzentration um die Bauzone) schafft verfahrensmässige Erleichterungen für Gebiete, die am ehesten den Ausführungen in der Botschaft zur zweiten Etappe der RPG-Revision (RPG 2) entsprechen (s. BBI 2018, S. 7467).

Variante 2 (Konzentration um die Landwirtschaftsbetriebe) schafft verfahrensmässige Erleichterungen für Gebiete, die sich mehr oder weniger zufällig im Nichtbauggebiet verteilen. Das erscheint als zumindest unzweckmässig, da dort auch materiell-rechtlich die Voraussetzung zur Ausscheidung entsprechender Zonen mehrheitlich nicht gegeben sein wird.

Variante 3 (Verschnitt von Variante 1 und 2) ist interessant, da sie letztlich auch in Nähe der Bauzonen zu einer Priorisierung führt. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese Priorisierung verglichen mit anderen Priorisierungen, die innerhalb von Variante 1 möglich bzw. bei der Ausscheidung der Zonen dann vorzunehmen wären, wirklich sinnvoll sind.

6. Welche der drei Varianten bevorzugt das ARE? Warum?

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. Weitere Bemerkungen des ARE?

Keine.

Wir hoffen, Ihnen damit dienen zu können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Thomas Kappeler
Sektionschef